

Tagesordnung der 311. Sitzung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin am 19.11.2013:

1. Bestätigung des Protokolls des AS vom 22.10.2013
2. Berichte des Präsidiums/Anfragen
3. Beschlussfassung über das Studienangebot und die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Sommersemester 2014 (AS 171/13)
4. Unbefristete Weiterführung von Studiengängen der Philosophischen Fakultät III (AS 183/13)
5. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy (AS 185/13)
6. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Zugangs-/Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften (AS 186/13)
7. Zuordnung, Zweckbestimmung und Freigabe einer W1-Juniorprofessur für Accounting an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (AS 175/13)
8. Zuweisung, Freigabe, Zweckbestimmung (ohne Ausschreibung) einer W2-Professur für "Nutztierzüchtung" an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät (AS 177/13)
9. Antrag auf Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W3-Professur "Psychologische Methodenlehre" am Institut für Psychologie der Humboldt-Universität zu Berlin zum WS 2014/15 (AS 179/13)
10. Antrag auf Zweckbestimmung und Freigabe der W3-Professur für Romanische Literaturen (Spanischsprachige Literaturen) am Institut für Romanistik (AS 165/13)
11. Zweckbestimmung und Freigabe zur Ausschreibung der W3-Professur Sprachwissenschaft des Deutschen: Psycholinguistik an der Philosophischen Fakultät II, Institut für deutsche Sprache und Linguistik (AS 180/13)
12. Zweckbestimmung und Freigabe zur Ausschreibung der W1-Professur (Juniorprofessur) für Neuere deutsche Literatur/Kinder- und Jugendliteratur und -medien an der Philosophischen Fakultät II, Institut für deutsche Literatur (AS 181/13)
13. Billigung des Entwurfs zum Doppelhaushaltsplan 2014/2015 der HU (AS 166/13)
14. Umsetzungsbeschluss zur Fakultätsreform (AS 173/13)
15. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

16. Berufungsliste zur Besetzung der W1-S-Professur für "Ökologie und Evolution molekularer Parasit-Wirts-Interaktionen" am Institut für Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I (gemeinsame Berufung mit dem Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, IZW) (AS 184/13)
17. Listenvorschlag zur Besetzung der W1-Juniorprofessur „Nichtglatte Optimierung und mengenwertige Analysis“ am Institut für Mathematik der Humboldt-Universität zu Berlin (AS 143/13)
18. Listenvorschlag zur Besetzung der W3-Professur „Logik in der Informatik“ am Institut für Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II (AS 188/13)
19. Vorschlag für die Besetzung der W3-Professur für "Geschichte und Theorie der Form" am Institut für Kunst- und Bildgeschichte der Philosophischen Fakultät III (AS 178/13)
20. Berufungsliste für die W1-Juniorprofessur für Ökonometrie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (AS 176/13)
21. Verschiedenes

**Beschlussprotokoll der 310. Sitzung des Akademischen Senates
der Humboldt-Universität zu Berlin
vom 22.10.2013**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Frau Prof. Blömeke, Herr Prof. Gassen, Herr Prof. Heger, Herr Prof. Kirschke (bis 12.50 Uhr), Herr Prof. Kramer (bis 13.00 Uhr), Herr Prof. Kulke, Herr Prof. Manzke, Frau Prof. Metzler, Frau Prof. Schwalm, Frau Prof. Upmeier zu Belzen (bis 13.00 Uhr), Herr Prof. Ziegler (bis 13.00 Uhr)

Akademische MA:

Herr PD Dr. Franke, Herr Dr. Hennig, Frau Dr. Huberty, Frau Dr. Klinzing (bis 13.30 Uhr)

Sonstige MA:

Frau Engelhardt, Frau Dr. Keune (bis 14.00 Uhr), Herr Dr. Morgenstern, Herr Stange

Studierende:

Herr Geisler, Herr Hoffmann (bis 11.50 Uhr), Herr Roßmann (14.00 Uhr), Frau Thieme

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Rede und Antragsrecht:

Präsident:	Herr Prof. Olbertz
Vizepräsidentin (VPH):	Frau Dr. Frost
Personalrat (GPR):	Herr Dr. Steinicke
Personalrat (HSB):	Frau Günther
Frauenbeauftragte:	Frau Dr. Fuhrich-Grubert
RefRat:	Herr Hinz

Dekaninnen/Dekane/Direktorin und Direktoren ZI:

Herr Prof. Seadle, Frau Prof. von Blumenthal, Herr Prof. van Buer, Herr Prof. Schäffner

Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Herr Dr. Baron (TOP 2), Herr Prof. Leser (TOP 7), Herr Prof. Pauen (TOP 8)
Frau Dr. Lindemann-von Trzebiatowski (PB1), Herr Dr. Drzewiecki (PB 11), Frau Dr. Westenburg (PB), Frau Karow (PB12, Protokoll)

Dauer der Sitzung: 11.15 – 14.20 Uhr

Zur Tagesordnung:

Der Präsident bittet einen TOP 8a „Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertreters für den Medizinsenat der "Charité - Universitätsmedizin Berlin" gem. § 6 Abs. 2 Berliner Universitätsmedizingesetz" (AS 172/2013) wegen der abgelaufenen Amtszeit der Mitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Akademische Senat stimmt der Aufnahme des Tagesordnungspunktes zu.

Die Tagesordnung wird in folgender Form genehmigt:

1. Bestätigung des Protokolls des AS vom 10. September 2013
2. "Aktuelle Halbe Stunde"/Anfragen
3. Hochschulverträge 2014 bis 2017 (AS 164/13) – 2. Lesung
4. Antrag auf Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung der W3-Professur "Neurokognitive Psychologie" am Institut für Psychologie (AS 167/13)
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

6. Listenvorschlag zur Besetzung der W3-Professur Neurokognitive Psychologie (AS 168/13)
7. Listenvorschlag zur Besetzung der W1-Juniorprofessur "Maschinelles Lernen" am Institut für Informatik (AS 169/13)
8. Listenvorschlag zur Besetzung der auf 5 Jahre befristeten W2-Professur "Social Cognition" an der Berlin School of Mind and Brain (AS 170/13)
- 8.a Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertreters für den Medizinssenat der "Charité - Universitätsmedizin Berlin" gem. § 6 Abs. 2 Berliner Universitätsmedizingesetz
9. Verschiedenes

TOP 1:

Bestätigung des Protokolls des AS vom 10.09.2013

Prof. Olbertz informiert über folgende Ergänzungswünsche auf Seite 6, TOP 3:

1. Absatz:

„...Herr Prof. Olbertz eröffnet die Diskussion. *Frau Dr. Klinzing bringt einen Änderungsantrag ein, der den AS-Mitgliedern vorab per mail zugeht.*“

3. Absatz:

„...Herr Prof. Olbertz antwortet, dass es derzeit keine konkreten Kürzungspläne gebe, die Strukturreform allerdings mit den faktischen Studierenden- und Nachfragezahlen als einem Kriterium operieren müsse. Die Diskussion *auch über den Änderungsantrag von Frau Dr. Klinzing* wird auf Geschäftsordnungsantrag ...“

Der Akademische Senat bestätigt mit o. g. Ergänzungen das Protokoll vom 10.09.2013.

TOP 2:

"Aktuelle Halbe Stunde"/Anfragen

Herr Prof. Olbertz begrüßt Herrn Keller als neuen Leiter der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Herr Keller, der am 01.10.2013 seine Arbeit an der HU aufgenommen hat, stellt sich den Mitgliedern des Akademischen Senats vor.

Herr Prof. Olbertz spricht zu folgenden Punkten:

- Die fünf in der 3. Förderlinie des letzten Exzellenzwettbewerbs erfolgreichen Universitäten hätten gemeinsam in einem Brief an die politisch zuständigen Instanzen um Prüfung einer zweiten Förderperiode für die „Dritte Säule“ gebeten.
- Am 24. Oktober 2013 finde um 11.00 Uhr in der Heilig-Geist-Kapelle eine Veranstaltung zum Stand der Umsetzung der Exzellenzinitiative an der HU statt.
- Die DFG habe das Verfahren für den Mittelabfluss der Exzellenzinitiative überarbeitet.
- Der Präsident dankt den Koordinatorinnen und Koordinatoren aller drei Säulen der Exzellenzinitiative für ihre bisher geleistete Arbeit.

Frau Dr. Frost informiert zu folgenden Punkten:

- Es seien weitere Anträge auf Auszahlungen der Rückmeldegebühren eingegangen. Der Erstattungsprozess ginge zügig voran. Herr Dr. Baron ergänzt, dass noch nicht abschließend geprüft wurde, ob alle 75000 Studierenden des betreffenden Zeitraums antragsberechtigt seien.
- Der Stromausfall in Adlerhof habe mehrere Ursachen. Bislang seien Schadensmeldungen in Höhe von 19.000 Euro eingegangen.
- Es habe ein Gespräch mit der Senatsverwaltung über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zur W-Besoldung gegeben. In nächster Zeit werde mit einem Entwurf gerechnet, der auch einen Wechsel von der C- zur W-Besoldung ermöglichen solle.

Anfragen:

zum Haushaltsplan und zur Fakultätsreform:

Es wird erfragt bzw. angemerkt:

- Es bestehe die dringende Notwendigkeit, dass die Gremien umgehend in die Haushaltsdiskussion einbezogen würden. Der Haushaltsplanentwurf sollte zur nächsten AS-Sitzung vorliegen.
- Der Einsatz der Programmpauschale müsse geprüft werden.
- Ein Eintritt in die Debatte zur Fakultätsreform könne erst nach Beschluss des Haushaltsplans durch den AS erfolgen.
- Der Präsident wird an seine Aussage erinnert, dass die Fakultätsreform nicht umgesetzt werde, wenn der HU-Haushalt ein Minus aufweisen würde.
- Bedauerlich sei, dass die Arbeitsgruppen zur Fakultätsreform keine Protokolle über ihre Beratungen führen würden und bisher kein Termin zur Vorstellung der Arbeitsergebnisse der AG's anberaumt sei.
- Es wird angemerkt, dass in nur einer Arbeitsgruppe zur Fakultätsreform Studierende vertreten seien.
- Unklar sei, aus welchen Mitteln die geplanten "Wissenschaftsmanagementstellen" bezahlt werden sollen.
- Es werde als problematisch erachtet, den Studierendenaufwuchs zu verstetigen, jedoch nicht die befristeten Stellen in der Lehre.
- Es wird um eine Stellungnahme des Präsidiums gebeten, wie mit Professuren mit Sperrvermerken künftig umgegangen werden solle.
- Es wird auf die Bitte des Kuratoriums vom August 2013 hingewiesen, die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Fakultätsreform detailliert auszuweisen.
- Die Investitionen für die UB und das CMS würden nicht ausreichen.
- Mit Blick auf den Umzug des Instituts für Psychologie sollte in die AG Bau ein Mitglied des Instituts für Psychologie aufgenommen werden.

Die Präsidiumsmitglieder erklären:

- Der Haushaltsplanentwurf werde in den entsprechenden Gremien beraten, ehe die Fakultätsreform zur Diskussion stünde.
- Der Haushalt könne fristgerecht zum Jahresbeginn 2014 stehen, da am 10.12.2013 die letzte Sitzung des AS sei und die Senatsverwaltung noch im Dezember den Haushalt prüfen und genehmigen könne.

- Die Tiefenanalyse des Haushalts werde ergeben, ob und an welchen Stellen Kürzungen notwendig würden. Es sollten Anreize für Kosteneffizienz geschaffen werden, z. B. für Drittmittelprojekte in der Art, dass Mieten aus der Programmpauschale finanziert würden.
- Die HU müsse dem Vorwurf vorbeugen, dass sie trotz etwa vorhandener finanzieller Rücklagen die Unterfinanzierung der Universität gegenüber der Politik bemängelt.
- Für das Institut für Romanistik wurde im konkreten Fall eine Lösung für den Umgang mit einer gesperrten Professur und der Aufnahme von jeweils 100 Studierenden im Fach Spanisch gefunden.
- Mittel für den Umzug des Instituts für Psychologie seien derzeit nicht im Haushalt eingestellt.
- Die Fakultätsreform und die Bedeutung von Lehre und Studium dürften nicht konträr betrachtet, vielmehr diene die Fakultätsreform auch der Sicherung der Qualität der Lehre.
- Die Fakultätsreform sei nicht nur ein rein haushaltstechnischer Punkt, sondern mit enormen Verbesserungen für die Fakultäten verbunden.
- Der Artikel in der letzten HU-Zeitung zur Fakultätsreform werde auf Inhalt und Grammatik (Verbformen) geprüft. Als „hart an der Grenze zur Falschmeldung“ wurde dieser bisher nicht gelesen.

Die Mitglieder des AS begrüßen die Zusage des Präsidenten und der Vizepräsidentin, erst nach der Haushaltsdebatte in den entsprechenden Gremien in die Beratungen zur Fakultätsreform einzusteigen und bitten um Einhaltung der Versandfristen für die entsprechenden Vorlagen.

zur Schadenshöhe bezüglich des Stromausfalls in Adlershof:

Frau Dr. Frost informiert, dass für Schadensregulierungen Rechnungen zwingend erforderlich seien und Angebote für Reparaturen/Neubeschaffungen nicht ausreichen würden. Die durch Rechnung nachgewiesenen Schäden beliefen sich derzeit auf 19.000 Euro.

zur Reduzierung von Lehrverpflichtungen:

Die Präsidiumsmitglieder informieren, dass die Frage von Lehrreduzierungen in den Berufungsverhandlungen sehr zurückhaltend besprochen würde. Gemeinsam mit den Dekaninnen/Dekanen würde in Ausnahmefällen lediglich die Möglichkeit eines vorgezogenen Freisemesters erörtert.

zum Einzug von nicht verausgabten Mitteln der Fakultäten durch das Präsidium:

- Der kurzfristige Einzug von Rücklagen von einigen Instituten ohne vorherige Absprache mit diesen sei nicht vertretbar und erschüttere das Vertrauen der Einrichtungen gegenüber der Universitätsleitung.
- Unklar sei, ob mit diesem Vorgehen seitens der Universitätsleitung weiterhin gerechnet werden müsse und welchen Wert z. B. das Instrument der Zielvereinbarungen unter dieser Prämisse noch habe.

Die Präsidiumsmitglieder informieren:

- Es gebe derzeit eine Generalrevision des Haushalts durch die Universitätsleitung. Berufungsverhandlungen würden sich wegen des knappen Haushalts schwierig gestalten, und es bestünde in den unterschiedlichsten Bereichen Handlungsbedarf.
- Die Verstimmung der Institute könne man verstehen. Das Verfahren der Rückholung von nicht verbrauchter Mittel aus den Instituten sowie die noch immer ausstehende Antwort auf das Schreiben von Herrn Prof. Kramer werden ausdrücklich bedauert.

Auf Anfrage von Herrn Hinz erklärt der Präsident, dass die HUG selbständig über ihre Auswahlverfahren entscheide, die Mitbestimmungsrechte der Studierenden, z. B. bei der Mittelvergabe für studentische Symposien, jedoch nicht beschnitten werden sollten. Bezüglich der geplanten Eröffnung des HumboldtForums im Jahr 2019 und des Vorwurfes der Ausstellung von Beutekunst informiert Herr Prof. Olbertz, dass die HU an dieser Ausstellung nicht beteiligt sei.

Auf Hinweis von Herrn Fidalgo zur Situation ausländischer Studierender merkt der Präsident an, dass dem AS über die Situation der ausländischen Studierenden ein entsprechender Bericht vorgelegt werden könne.

Auf Anfrage von Frau Thieme zur HU-Card erklärt Frau Dr. Frost, zu einem späteren Zeitpunkt genauer zu informieren.

**Herr Prof. Heger stellt den GO-Antrag auf Schließung des TOP.
Der Akademische Senat stimmt dem ohne Gegenrede zu.**

**TOP 3:
Hochschulverträge 2014 bis 2017
(AS 164/13)
2. Lesung**

Herr Prof. Olbertz erläutert die Vorlage.

Frau Dr. Klinzing informiert über Stellungnahme der LSK (siehe Anlage 1).

Die Mitglieder des AS verleihen ihrer Sorge hinsichtlich der noch nicht geklärten Fragen zur Abfederung des Aufwuchses, der evtl. finanziellen Mehrbelastungen durch die Fakultätsreform, die bisherige Nichtbefassung der Haushaltskommission mit den Hochschulverträgen und des Haushaltsplanentwurfs der HU Ausdruck. Der AS könne zum jetzigen Zeitpunkt keine Entscheidung über die Hochschulverträge fällen und bittet um mehr Transparenz über die finanzielle Lage der HU. Geklärt werden müsse, wie mit den ungenügend berücksichtigten Sondertatbeständen nun umgegangen werde. Die Studierenden merken kritisch an, dass bei der leistungsbezogenen Mittelvergabe die Anzahl der „alten“ Studienabschlüsse nicht mehr berücksichtigt würde, da diese nach Meinung der Senatsverwaltung angeblich keine gravierenden Auswirkungen mehr hätten.

Der Präsident informiert, dass mit dem Hochschulvertrag über die Rahmenbedingungen entschieden werde. Die HU müsse geschickt wirtschaften und mit dem finanziellen Mangel klarkommen.

Herr Prof. Olbertz informiert den AS über die vier anstehenden Optionen zur Beschlussfassung:

- a) Ablehnung
- b) Zustimmung
- c) Vertagung auf eine 3. Lesung
- d) Vorbehaltsbeschluss hinsichtlich der Sondertatbestände

**Herr Hinz stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung.
Herr Prof. Kulke stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung mit einem Vorbehalt zu den Sondertatbeständen.**

Herr Prof. van Buer verweist darauf, die einzelnen Themen auseinanderzuhalten. Der Haushalt und die Fakultätsreform seien miteinander gekoppelt und die Universität benötige einen intelligenten Vorschlag für eine Ausbalancierung.

Herr Prof. Manzke informiert, dass die Haushaltskommission bisher nicht in die Beratungen zu den Hochschulverträgen oder den Haushaltsentwurf einbezogen wurde. Wenn mit dem neuen Vertrag die Sondertatbestände nicht oder nicht ausreichend finanziert würden, könne die HU keine Sonderleistungen mehr erbringen.

Herr Hinz erläutert den Änderungsantrag der Studierenden.

Der Präsident erklärt, er teile den Appell der Studierenden ausdrücklich.

Die Studierenden ziehen ihren Änderungsantrag zurück, da der AS dem Grundanliegen der Studierenden ausdrücklich folge.

Herr Prof. Olbertz verliest den Zusatzantrag von Frau Dr. Klinzing.

Der Akademische Senat lehnt diesen Antrag mit 2 : 12 : 4 ab.

Herr Prof. Kulke übernimmt den Vorschlag des Präsidenten als Antrag, den Beschlusstext unter folgenden Vorbehalt zu stellen:

II. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die fehlerhafte Verteilung der Mittel für Sondertatbestände zwischen den beteiligten Universitäten unter Vermittlung durch die Senatsverwaltung korrigiert oder kompensiert wird. Erst danach kann die Unterzeichnung des Vertrages erfolgen.

Der Akademische Senat fasst mit 14 : 0 : 4 den Beschluss AS 164/2013:

- I. **Der Akademische Senat beschließt in zweiter Lesung den Entwurf zum Hochschulvertrag zwischen dem Land Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin.**
- II. **Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die fehlerhafte Verteilung der Mittel für Sondertatbestände zwischen den beteiligten Universitäten unter Vermittlung durch die Senatsverwaltung korrigiert oder kompensiert wird. Erst danach kann die Unterzeichnung des Vertrages erfolgen.**

TOP 4:

Antrag auf Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung der W3-Professur "Neurokognitive Psychologie" am Institut für Psychologie (AS 167/13)

Herr Prof. Kulke erläutert die Vorlage.

Das Votum der EPK war positiv.

Die EPK stellt fest, dass die Stelle im Strukturplan enthalten ist.

Auf Anfrage informiert Prof. Kulke, dass die Zwischenfinanzierung aus Kontingenten des Instituts erfolge.

Der Akademische Senat fasst mit 15 : 0 : 3 den Beschluss AS167/2013:

Der Akademische Senat beschließt die Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W3-Professur „Neurokognitive Psychologie“ am Institut für Psychologie.

TOP 5:

Verschiedenes

Herr Morgenstern erklärt, dass seiner Meinung nach die veröffentlichte Wahlbekanntmachung zur Wahl der Fakultätsräte der bestehenden Fakultäten mit der Fakultätsreform kollidiere.

Herr Prof. Olbertz informiert über die große Verwunderung des Präsidiums über das Vorgehen des Zentralen Wahlvorstands (ZWV) ohne vorherige Absprache mit der Universitätsleitung.

Herr Prof. Heger stellt klar, dass der ZWV über das Wahlverfahren gar nicht anders hätte beschließen können, da eine Wahl zu den Fakultätsräten Fristen unterliege und natürlich nur die bestehenden Fakultäten betreffen könne.

TOP 6:

**Listenvorschlag zur Besetzung der W3-Professur Neurokognitive Psychologie
(AS 168/13)
Ausschluss der Öffentlichkeit**

Herr Prof. Kulke erläutert die Vorlage.

Der Akademische Senat fasst den Beschluss AS 168/2013:

Der Akademische Senat stimmt dem Listenvorschlag zur Besetzung der W3-Professur Neurokognitive Psychologie zu.

Protokoll der Diskussion und Abstimmung siehe Anlage 2.

TOP 7:

**Listenvorschlag zur Besetzung der W1-Juniorprofessur "Maschinelles Lernen"
am Institut für Informatik
(AS 169/13)
Ausschluss der Öffentlichkeit**

Herr Prof. Leser erläutert die Vorlage.

Der Akademische Senat fasst den Beschluss AS 169/2013:

Der Akademische Senat stimmt dem Listenvorschlag zur Besetzung der W1-Juniorprofessur „Maschinelles Lernen“ am Institut für Informatik der Humboldt-Universität zu Berlin zu.

Protokoll der Diskussion und Abstimmung siehe Anlage 3.

TOP 8:

**Listenvorschlag zur Besetzung der auf 5 Jahre befristeten W2-Professur "Social Cognition" an der Berlin School of Mind and Brain
(AS 170/13)
Ausschluss der Öffentlichkeit**

Herr Prof. Pauen erläutert die Vorlage.

Der Akademische Senat fasst den Beschluss AS 170/2013:

**Der Akademische Senat stimmt dem Listenvorschlag zur Besetzung der W2-Professur „Social Cognition“ an der Berlin School of Mind and Brain zu.
Die Professur ist auf 5 Jahre befristet.**

Protokoll der Diskussion und Abstimmung siehe Anlage 4.

TOP 8a:

**Medizinsenat
(AS 172/2013)
Ausschluss der Öffentlichkeit**

Herr Prof. Olbertz erläutert die Vorlage.

Der Akademische Senat fasst per Akklamation den Beschluss AS 172/2013:

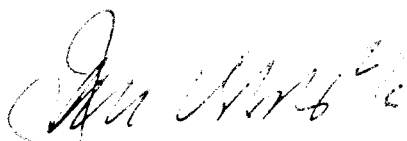
- I. Der Akademische Senat wählt auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppe der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Akademischen Senat gem. § 6 Abs. 2 Berliner Universitätsmedizingesetz zwei Mitglieder für den Medizinsenat.**
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Präsident beauftragt.**

Protokoll der Diskussion und Abstimmung siehe Anlage 5.

**TOP 9:
Verschiedenes
Ausschluss der Öffentlichkeit**

Es wird um Prüfung gebeten, den nichtöffentlichen Teil – Behandlung der Berufungslisten – am Anfang der Sitzung durchführen zu können.

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.
Der Vorsitzende schließt die Sitzung.


Vorsitzender


Protokoll

Vorlage Nr. 171/13
- zur Beschlussfassung -
für die Sitzung des Akademischen Senats
am 19. November 2013

1. Gegenstand der Vorlage

Beschlussfassung über das Studienangebot und die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Sommersemester 2014

2. Berichterstatter

Der Vizepräsident für Studium und Internationales

3. Beschlusssentwurf

- 3.1. Der Akademische Senat beschließt die Satzung über das Studienangebot für das Sommersemester 2014 gemäß Anlage und setzt die sich hieraus ergebenden Zulassungszahlen für die Zulassung zum Sommersemester 2014 fest.
- 3.2. Der Akademische Senat nimmt zur Kenntnis, dass ein Studium nach den idealtypischen Verlaufsplänen nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann, es gleichwohl im Interesse der potentiellen Bewerberinnen und Bewerber liegt, einen Studienbeginn auch zum Sommersemester zu ermöglichen. Den Studienanfängerinnen und Studienanfängern wird nahegelegt, im Falle der Zulassung die Studienfachberatung aufzusuchen.
- 3.3. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

4. Begründung

Die Vorlage schreibt

- den Beschluss Nr. 63/2013 des Akademischen Senats vom 16.04.2013 und
- die präsidialen Eilentscheide vom 24. und 29.04.2013

in der durch die für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigten Fassung fort (vgl. „Studienangebot für das Akademische Jahr 2013/14“, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 14/2013 vom 30.04.2013).

Obgleich gegenüber dem Vorjahr im Masterbereich erneut eine erhebliche Auslastungssteigerung erreicht werden konnte, blieben in einigen wenigen Studiengängen Studienplätze unbesetzt. In der Folge können die vorhandenen Restkapazitäten unter Einschränkungen zum Sommersemester 2014 erneut angeboten werden.

In den Bereichen, in denen in Abkehr von der ursprünglichen Beschlussfassung über das Studienangebot für das Akademische Jahr 2013/14 und aus verfassungsrechtlich gebotenen Kapazitätserwägungen, ggf. entgegen etwaig anders lautenden Bestimmungen einzelner fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnungen, ausnahmsweise eine Zulassung zum und Immatrikulation im 1. Fachsemester auch zum Sommersemester 2014 ermöglicht wird, reichen die vorhandenen Kapazitäten in der Regel nicht, um ein reguläres eigenständiges Lehrangebot für das 1. Fachsemester vorzuhalten.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 BerlHZG wurde das Benehmen mit den Fakultäten hergestellt, indem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Über das Ergebnis der Beratungen der Kommission für Lehre und Studium des Akademischen Senats wird im Rahmen der Behandlung der Vorlage in der Sitzung berichtet.

5. Rechtsgrundlagen

§ 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 5 der Verfassung der HU,
§ 61 Absatz 1 Nummer 12 BerIHG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 BerHZG

6. Haushaltmäßige Auswirkungen

keine

Mich. Kämper

Prof. Dr. Michael Kämper-van den Boogaart

Anlage

Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Studienangebot für das Sommersemester 2014

Anlage zur AS-Vorlage Nr. 171/13

Stand: 30.10.2013

Studienangebot für das Sommersemester 2014

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat, basierend auf dem Studienangebot für das Akademische Jahr 2013/14 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 14/2013 vom 30. April 2013), am [einsetzen: Angabe des Tages, Monats und Jahres der Beschlussfassung des Akademischen Senats] auf Grund von § 61 Absatz 1 Nummer 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit dem Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 5 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juni 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011 vom 28. Juni 2011) das Studienangebot für das Sommersemester 2014 beschlossen:¹

§ 1

An der Humboldt-Universität zu Berlin wird im Sommersemester 2014 das sich aus den Anlagen 1 bis 3 ergebene Studienangebot vorgehalten.

§ 2

An der Humboldt-Universität zu Berlin werden für die Zulassung zum Sommersemester 2014 die sich aus der Anlage 1 ergebenden Höchstzahlen festgesetzt.

§ 3

Die in der Anlage 2 ausgewiesenen Kombinationsmöglichkeiten von Studienfächern werden abschließend festgesetzt.

§ 4

(1) ¹In den in Anlage 3 aufgeführten Studiengängen und Studienfächern werden keine Neuimmatrikulationen bzw. Neuregistrierungen vorgenommen. ²Mit Ausnahme eines Wechsels aus der neuen, gestuften Studienstruktur in auslaufende Studiengänge oder Studienfächer bleiben kapazitätsneutrale Studiengangs- oder Studienfachwechsel innerhalb der Universität möglich.

(2) ¹Zu den jeweils aufgeführten Terminen kann die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang letztmals abgelegt werden. ²Nach Ablauf des entsprechenden Prüfungsverfahrens ist der jeweilige Studiengang aufgehoben, § 126 Absatz 5 BerlHG.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in Kraft.

¹ Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am [einsetzen: Angabe des Tages, Monats und Jahres der Beschlussfassung des Präsidiums]. Die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erfolgte am [einsetzen: Angabe des Tages, Monats und Jahres der Bestätigung].

Zulassungszahlen für das Sommersemester 2014

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot ¹⁾	Abschlüsse	1. FS SS 2014	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester ²⁾
Juristische Fakultät			
Rechtswissenschaft ¹²⁾	1. Jur. Prüfung	nur WS	2.-3. / 4.-9. FS: Auffüllprinzip
Rechtswissenschaft	B.A./B.Sc. (B)	10	Auffüllprinzip
Europäisches Recht und Rechtsvergleich ^{4), 5), 13)}	LL.M.	nur WS	0
Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP) ^{4), 6), 13), 24)}	LL.M.	5	0
Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (150 LP) ^{4), 5), 6), 13), 24)}	LL.M.	nur WS	0
Deutsches Recht ⁴⁾ (WB)	LL.M.	nur WS	0
Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis (Master of German and European Law and Legal Practice – M.L.L.P.) ⁴⁾ (WB)	LL.M.	nur WS	0
Europawissenschaften ^{4), 5), 14), 15), 21)} (WB)	M.E.S	nur WS	0
Immaterialgüterrecht und Medienrecht ^{4), 7)} (WB)	LL.M.	0	0
Public Policy ^{4), 5), 6), 16), 25)} (WB)	MPP	25 (nur WS)	0
Grundkenntnisse im Deutschen Recht (WB)	Zertifikat	25	-
Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät			
Agrarwissenschaften	B.Sc. (M)	10	frei
Agrarwissenschaften	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Gartenbauwissenschaften	B.Sc. (M)	nur WS	frei
Gartenbauwissenschaften	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Land- und Gartenbauwissenschaft	B.Sc. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Agrarökonomik (Agricultural Economics)	M.Sc.	10	frei
Arid Land Studies (ATLANTIS) ^{3), 4), 13)}	M.Sc.	0	0
Fishery Science and Aquaculture	M.Sc.	frei	frei
Horticultural Science ¹³⁾	M.Sc.	nur WS	Auffüllprinzip
Integrated Natural Resource Management	M.Sc.	20	frei
Prozess- und Qualitätsmanagement	M.Sc.	frei	frei
Rural Development (ERASMUS Mundus) ^{5), 13)}	M.Sc.	nur WS	Auffüllprinzip
Biodiversity Management and Research ^{4), 5), 7), 13)} (WB)	M.Sc.	0	0
Land- und Gartenbauwissenschaft	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Internationale Entwicklungszusammenarbeit ⁴⁾ (WB)	Zertifikat	nur WS	0
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I			
Biologie	B.Sc. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Biologie	B.Sc. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Biologie	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Biologie	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Biophysik	B.Sc. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Biophysik	M.Sc.	frei	frei
Computational Neuroscience ^{5), 15), 21)}	M.Sc.	nur WS	0
Molekulare Lebenswissenschaft	M.Sc.	20	Auffüllprinzip
Organismische Biologie und Evolution	M.Sc.	frei	frei
Biologie	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	frei
Biologie	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	frei
Biologie	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	frei
Biologie	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	frei
Chemie	B.Sc. (M)	nur WS	frei
Chemie	B.Sc. (K-LA)	nur WS	frei
Chemie	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	frei
Chemie	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Chemie	M.Sc.	frei	frei
Chemie	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	frei
Chemie	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	frei
Chemie	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	frei
Chemie	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	frei

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot ¹⁾	Abschlüsse	1. FS SS 2014	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester ²⁾
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I			
Physik	B.Sc. (M)	nur WS	frei
Physik	B.Sc. (K-LB)	nur WS	frei
Physik	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	frei
Physik	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Physik	M.Sc.	frei	frei
Polymer Science ^{4), 5), 14), 15), 17), 21)}	M.Sc.	nur WS	2. und 4. FS: Auffüllprinzip, 3. FS: 0
Physik	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	frei
Physik	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	frei
Physik	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	frei
Physik	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	frei
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II			
Geographie	B.A./B.Sc. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Geographie	B.A./B.Sc. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Geographie	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Geographie	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Geographie der Großstadt – Humangeographie	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen	M.Sc.	10	Auffüllprinzip
Geographie	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Geographie	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Geographie	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	Auffüllprinzip
Geographie	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Informatik	B.Sc. (M)	nur WS	frei
Informatik	B.A. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Informatik	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	frei
Informatik	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Informationsmanagement & Informationstechnologie	B.A. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Informatik	M.Sc.	frei	frei
Informatik	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Informatik	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Informatik	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Informatik	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Mathematik	B.Sc. (M)	nur WS	frei
Mathematik	B.A. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Mathematik	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	frei
Mathematik	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Grundlagen der Naturwissenschaften	B.Sc. (B)	nur WS	frei
Mathematik	M.Sc.	frei	frei
Mathematik	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Mathematik	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Mathematik	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Mathematik	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Psychologie	B.Sc. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Psychologie	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Mind and Brain - Track Brain ³⁾	M.Sc.	nur WS	2. FS: Auffüllprinzip, ab 3. FS: 0
Mind and Brain - Track Mind ³⁾	M.A.	nur WS	2. FS: Auffüllprinzip, ab 3. FS: 0
Psychologie	M.Sc.	nur WS	Auffüllprinzip
Psychologische Psychotherapie ⁴⁾ (WB)	Staatl. Prüfung	nur WS	0

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot ¹⁾	Abschlüsse	1. FS SS 2014	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester ²⁾
Philosophische Fakultät I			
Philosophie	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Philosophie	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Philosophie	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Philosophie/Ethik	B.A. (K-LB)	nur WS	Auffüllprinzip
Philosophie/Ethik	B.A./B.Sc. (Z-LB)	nur WS	Auffüllprinzip
Philosophie	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Ethik	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Ethik	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Philosophie/Ethik	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Geschichte	B.A. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Geschichte	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Geschichte	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Alte Geschichte ³⁾	M.A.	10	Auffüllprinzip
European History ^{3), 5), 13)}	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Geschichtswissenschaften	M.A.	20	Auffüllprinzip
Mittelalterliche Geschichte ³⁾	M.A.	10	Auffüllprinzip
Moderne Europäische Geschichte ³⁾	M.A.	5	Auffüllprinzip
Geschichte	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Geschichte	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Geschichte	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	Auffüllprinzip
Geschichte	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Europäische Ethnologie	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Europäische Ethnologie	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Europäische Ethnologie	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Europäische Ethnologie	M.A.	10	Auffüllprinzip
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	M.A.	10	Auffüllprinzip
Bibliotheks- und Informationswissenschaft (WB, Fernstudium)	M.A. (LIS)	nur WS	Auffüllprinzip
Digital Information and Asset Management ^{3), 4), 5), 13)} (WB)	M.A.	nur WS	0
Philosophische Fakultät II			
Deutsch	B.A. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsch	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsche Literatur	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsche Literatur	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Germanistische Linguistik	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Germanistische Linguistik	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Historische Linguistik	B.A. (K)	nur WS	frei
Historische Linguistik	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	frei
Deutsch als Fremdsprache	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsche Literatur	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Europäische Literaturen	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Historische Linguistik	M.A.	frei	frei
Linguistik	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsch	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Deutsch	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Deutsch	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsch	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot ¹⁾	Abschlüsse	1. FS SS 2014	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester ²⁾
Philosophische Fakultät II			
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	B.A. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	M.A.	frei	frei
Französisch	B.A. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Französisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Italienisch	B.A. (K-LA)	nur WS	frei
Italienisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	frei
Spanisch	B.A. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Spanisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Portugiesisch	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Rumänisch	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Katalanisch	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Francophones) ^{3), 4), 13)}	M.A.	nur WS	0
Romanische Kulturen	M.A.	frei	frei
Französisch	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Französisch	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Französisch	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Französisch	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Italienisch	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Italienisch	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Spanisch	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Spanisch	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Spanisch	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Spanisch	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Amerikanistik	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Amerikanistik	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Englisch	B.A. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Englisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Amerikanistik	M.A.	nur WS	frei
English Literatures	M.A.	nur WS	frei
Englisch	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Englisch	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Englisch	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	Auffüllprinzip
Englisch	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Russisch	B.A. (K-LA)	nur WS	frei
Russisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	frei
Slawische Sprachen und Literaturen	B.A. (K)	nur WS	frei
Slawische Sprachen und Literaturen	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	frei
Slawische Sprachen und Literaturen	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Ungarische Literatur und Kultur	B.A. (K)	nur WS	frei
Ungarische Literatur und Kultur	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	frei
Ungarische Literatur und Kultur	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Kulturen Mittel- und Osteuropas	M.A.	frei	frei
Slawische Literaturen	M.A.	frei	frei
Slawische Sprachen	M.A.	frei	frei
Russisch	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Russisch	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Russisch	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Russisch	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot ¹⁾	Abschlüsse	1. FS SS 2014	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester ²⁾
Philosophische Fakultät II			
Griechisch	B.A. (K-LA)	nur WS	frei
Griechisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	frei
Griechisch	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Latein	B.A. (K-LA)	nur WS	frei
Latein	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	frei
Latein	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Gräzistik	M.A.	frei	frei
Klassische Philologie	M.A.	frei	frei
Latinistik	M.A.	frei	frei
Griechisch	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Griechisch	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Latein	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Latein	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Philosophische Fakultät III			
Sozialwissenschaften	B.A. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Sozialwissenschaften	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Sozialwissenschaften	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences ^{4), 5)}	M.A.	nur WS	0
Internationale Beziehungen ^{5), 14), 17), 21)}	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Research Training Program in Social Sciences ^{4), 10)}	M.A.	0	0
Sozialwissenschaften	M.A.	30	Auffüllprinzip
Sozialwissenschaften (Euromasters) ^{5), 13)}	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters) ^{5), 13)}	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Wissenschaftsforschung	M.A.	nur WS	frei
Master of European Governance and Administration ^{3), 4), 6), 7), 13), 17)} (WB)	MEGA	0	0
Regionalstudien Asien/Afrika	B.A. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Regionalstudien Asien/Afrika	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	frei
Regionalstudien Asien/Afrika	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas	B.A. (B)	nur WS	frei
Afrikawissenschaften	M.A.	nur WS	frei
Global History ^{5), 14), 21)}	M.A.	nur WS	2. und 4. FS: Auffüllprinzip, 3. FS: 0
Global Studies Programme ^{3), 4), 5), 13)}	M.A.	25	0
Moderne Süd- und Südostasienstudien	M.A.	nur WS	frei
Zentralasien-Studien/Central Asian Studies	M.A.	nur WS	frei
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	frei
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Archäologie und Kulturwissenschaft	B.A. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Griechisch-römische Archäologie	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	frei
Griechisch-römische Archäologie	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	M.A.	frei	frei
Klassische Archäologie	M.A.	5	frei
Kulturwissenschaft	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Kulturwissenschaft	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Kulturwissenschaft	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Kulturwissenschaft	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Psychoanalytische Kulturwissenschaft ^{3), 4), 5), 18), 26)} (WB)	M.A.	nur WS	2. FS: Auffüllprinzip, ab 3. FS: 0
Kunst- und Bildgeschichte	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Kunst- und Bildgeschichte	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Kunst- und Bildgeschichte	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Kunst- und Bildgeschichte	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot ¹⁾	Abschlüsse	1. FS SS 2014	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester ²⁾
Philosophische Fakultät III			
Musikwissenschaft	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Musikwissenschaft	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Musikwissenschaft	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Musikwissenschaft	M.A.	nur WS	frei
Medienwissenschaft	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Medienwissenschaft	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Medienwissenschaft	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Geschlechterstudien/Gender Studies	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Geschlechterstudien/Gender Studies	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Geschlechterstudien/Gender Studies	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Philosophische Fakultät IV			
Sportwissenschaft	B.A. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Sportwissenschaft	B.A. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Sportwissenschaft	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Sportwissenschaft	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Sportwissenschaft	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Sport	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Sport	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Sport	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	Auffüllprinzip
Sport	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsche Gebärdensprache	B.A. (Z)	nur WS	frei
Rehabilitationspädagogik	B.A. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Rehabilitationspädagogik	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Rehabilitationswissenschaften	B.A. (K-LB)	nur WS	Auffüllprinzip
Rehabilitationswissenschaften	B.A./B.Sc. (Z-LB)	nur WS	Auffüllprinzip
Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)	B.A. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Gebärdensprachdolmetschen	M.A.	14	Auffüllprinzip
Rehabilitationspädagogik	M.A.	15	Auffüllprinzip
Sonderpädagogik	M.Ed. (90 LP, 1. F.)	nur WS	Auffüllprinzip
Sonderpädagogik ²⁰⁾	M.Ed. (90 LP, 2. F.)	nur WS	Auffüllprinzip
Sonderpädagogik ²²⁾	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Betriebliches Rechnungswesen	B.Sc. (Z-LA)	nur WS	frei
Erziehungswissenschaften	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Erziehungswissenschaften	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Erziehungswissenschaften	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Wirtschaftspädagogik (Wirtschaftswissenschaften)	B.Sc. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Wirtschaftspädagogik ¹¹⁾	B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Erziehungswissenschaften	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Betriebliches Rechnungswesen	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Wirtschaftspädagogik (Wirtschaftswissenschaften)	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Grundschulpädagogik	B.A. (K-LB)	nur WS	Auffüllprinzip
Grundschulpädagogik ²⁰⁾	B.A. (Z-LB)	nur WS	Auffüllprinzip
Grundschulpädagogik	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Grundschulpädagogik ²⁰⁾	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	frei

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot ¹⁾	Abschlüsse	1. FS SS 2014	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester ²⁾
Theologische Fakultät			
Evangelische Theologie	D, 1. Th. Prüfung	frei	frei
Evangelische Theologie ^{3), 27)}	MT	0	0
Evangelische Theologie	B.A. (K-LA)	nur WS	frei
Evangelische Theologie	B.A./B.Sc. (Z-LA)	frei	frei
Evangelische Theologie	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	frei
Religion und Kultur/Religion and Culture ¹³⁾	M.A.	15	frei
Evangelische Theologie	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Evangelische Theologie	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Evangelische Theologie	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	nur WS	frei
Evangelische Theologie	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	frei
Evangelische Theologie ^{4), 5), 6), 23)} (WB)	Zertifikat, EKLP	nur WS	0
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät			
Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Betriebswirtschaftslehre	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Betriebswirtschaftslehre	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Volkswirtschaftslehre	B.Sc. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Volkswirtschaftslehre	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Volkswirtschaftslehre	B.A./B.Sc. (B)	nur WS	Auffüllprinzip
Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	nur WS	Auffüllprinzip
Economics and Management Science (MEMS) ⁴⁾	M.Sc.	nur WS	0
Statistik ^{14), 15), 19)}	M.Sc.	nur WS	Auffüllprinzip
Volkswirtschaftslehre	M.Sc.	nur WS	Auffüllprinzip
Wirtschaftsinformatik ¹⁰⁾	M.Sc.	0	0
Zentralinstitut Großbritannien-Zentrum			
British Studies (90 ECTS)	Zertifikat, M.B.S.	nur WS	Auffüllprinzip
British Studies (120 ECTS)	Zertifikat, M.B.S.	nur WS	Auffüllprinzip
Kontingente gemäß § 20 ZSP-HU an anderen Berliner Universitäten (nachrichtlich)			
Arbeitslehre ⁸⁾ (Technische Universität Berlin)	B.A./B.Sc. (Z-LB)	nur WS	2., 4. und 6. FS: Auffüllprinzip; 3. und 5. FS: 0
Arbeitslehre ⁹⁾ (Technische Universität Berlin)	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	4	Auffüllprinzip
Katholische Theologie ⁸⁾ (Freie Universität Berlin)	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	2., 4. und 6. FS: Auffüllprinzip; 3. und 5. FS: 0
Katholische Theologie ⁹⁾ (Freie Universität Berlin)	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	0
Katholische Theologie ⁹⁾ (Freie Universität Berlin)	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	2. und 4. FS: Auffüllprinzip, 3. FS: 0
Sozialkunde ⁸⁾ (Freie Universität Berlin)	B.A./B.Sc. (Z-LB)	nur WS	2., 4. und 6. FS: Auffüllprinzip; 3. und 5. FS: 0
Sozialkunde ⁹⁾ (Freie Universität Berlin)	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	nur WS	0
Sozialkunde ⁹⁾ (Freie Universität Berlin)	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	nur WS	2. und 4. FS: Auffüllprinzip, 3. FS: 0

1) **Abkürzungen:**

B.A.	Bachelor of Arts	M.B.S.	Master in British Studies
B.Sc.	Bachelor of Science	M.E.S.	Master of European Studies
M.A.	Master of Arts	M.A. (LIS)	Master of Arts (Library and Information Science)
M.Sc.	Master of Science	D	Diplom
M.Ed.	Master of Education	MT	Magister der Theologie
LL.M.	Master of Laws	1. Th. Prüfung	Erste Theologische Prüfung
1. Jur. Prüfung	Erste juristische Prüfung	Staatl. Prüfung	Staatliche Prüfung
MPP	Master of Public Policy		
EKLP	ergänzende Kirchliche Prüfung im Fach Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst		
MEGA	Master of European Governance and Administration/Master droit, mention droit public, Spécialité Gouvernance et administration européennes		
B.A./B.Sc. (M)	Kern- bzw. Monostudienfach im Monobachelorstudiengang		
B.A./B.Sc. (K)	Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang		
B.A./B.Sc. (K-LA)	Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption		
B.A./B.Sc. (K-LB)	Kernfach im lehramtsbezogenen Kombinationsbachelorstudiengang - die Berufswissenschaften (erziehungswissenschaftliche Studienanteile und Fachdidaktik) nebst Schulpraktischen Studien und dem Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ sind zwingender Bestandteil des Studiums		
B.A./B.Sc. (Z)	Zweifach in einem Kombinationsbachelorstudiengang		
B.A./B.Sc. (Z-LA)	Zweifach in einem Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption		
B.A./B.Sc. (Z-LB)	lehramtsbezogenes Zweifach in einem Kombinationsbachelorstudiengang (fachdidaktische Anteile zum genannten Zweifach sind vorgegebener Bestandteil des Studiums)		
B.A./B.Sc. (B)	Beifach in einem Monobachelorstudiengang		
1. F.	Erstes Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang		
2. F.	Zweites Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang		
FS	Fachsemester		
WB	Wissenschaftliche Weiterbildung		
SS	Sommersemester		
WS	Wintersemester		
60 LP	60 Leistungspunkte (einjähriger Masterstudiengang)		
90 LP	90 Leistungspunkte (eineinhalbjähriger Masterstudiengang)		
120 LP	120 Leistungspunkte (zweijähriger Masterstudiengang)		
frei	keine zahlenförmige Beschränkung; Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt; bei beabsichtigter Studienaufnahme in Beifächern, Zweifächern bzw. zweiten Fächern müssen Bewerberinnen und Bewerber auch für ein zulässiges Kern- bzw. Monostudienfach bzw. erstes Fach ausgewählt sein; die Zulassung zum Studium in oder die Immatrikulation für einen unvollständigen Studiengang ist ausgeschlossen.		

- 2) In den höheren Fachsemestern werden die freien Studienplätze durch den Vergleich der eingeschriebenen und zurückgemeldeten Studierenden in einzelnen Studienjahren mit der vorhandenen Ausbildungskapazität, ggf. unter Berücksichtigung der Schwundquote, ermittelt. Sofern Zulassungsbeschränkungen bestehen („Auffüllprinzip“), werden die freien Plätze bis zur Höchstzahl für Studienanfängerinnen und Studienanfänger des entsprechenden Anfangsjahres (Winter- und Sommersemester) aufgefüllt. Wird die für ein höheres Fachsemester sich durch das Auffüllprinzip ergebene Referenzzahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmeldungen überschritten, verringern sich die Höchstzahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.
- 3) Aufgrund der Neueinrichtung oder sonstigen Änderung von Studiengängen und Studienfächern kann ein vollständiges Studienangebot für alle Fachsemester des neuen bzw. alten Studienganges oder Studienfaches noch nicht bzw. nicht mehr vorgehalten werden. Soweit als Zulassungszahl eine "0" festgesetzt ist, besteht kein Studienangebot; Immatrikulation bzw. Registrierung sind ausgeschlossen. Die Rückmeldung im Rahmen des Vertrauensschutzes bleibt möglich. Mit Ausnahme eines Wechsels aus der neuen, gestuften Studienstruktur in auslaufende Studiengänge oder Studienfächer bleiben kapazitätsneutrale Studiengänge- bzw. Studienfachwechsel innerhalb der Universität möglich.
- 4) Aufgrund der besonderen Ausgestaltung der Organisation des Studienverlaufes unter Berücksichtigung der Belange der internationalen Kooperationspartner bzw. der Zielgruppe des betroffenen Studienganges ist eine Zulassung/Aufnahme in höhere Fachsemester ausgeschlossen. Das Recht bereits Immatrikulierter oder ihnen Gleichgestellter zur Rückmeldung bleibt unberührt.
- 5) Das Zulassungsverfahren erfolgt im Zusammenwirken der jeweils beteiligten Kooperationspartner. Hinsichtlich Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung bestehen besondere, studiengangsspezifische Ausgestaltungen.
Für die nachfolgend aufgeführten Studiengänge erfolgt das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren maßgeblich über die jeweils angegebene Einrichtung:
- für den Studiengang "Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (150 LP)": Tongji-Universität Shanghai, China
 - für den Studiengang "Europawissenschaften": Freie Universität Berlin
 - für den Studiengang "Public Policy": Humboldt-Viadrina School of Governance gGmbH
 - für den Studiengang "Rural Development": Universität Gent, Belgien
 - für den Studiengang "Computational Neuroscience": Technische Universität Berlin
 - für den Studiengang "Polymer Science": Freie Universität Berlin
 - für den Studiengang "Digital Information and Asset Management": King's College London, Großbritannien
 - für den Studiengang "Internationale Beziehungen": Universität Potsdam
 - für den Studiengang "Sozialwissenschaften (Euromasters)": University of Bath, Großbritannien
 - für den Studiengang "Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)": University of North Carolina at Chapel Hill, U.S.A.
 - für den Studiengang "Master of European Governance and Administration": Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV)
 - für das Studienangebot "Evangelische Theologie" (WB): Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- 6) Vorbehaltlich der Einrichtung bzw. Weiterführung des Studienganges oder Studienfaches
- 7) Der Studiengang beginnt im 2-Jahresrhythmus. Die Studiengänge "Biodiversity Management and Research" und "Master of European Governance and Administration" beginnen dabei jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.
- 8) Aufgrund zwischenuniversitärer Vereinbarung stellt die jeweils benannte Hochschule ein begrenztes Kontingent an Registrierungskapazitäten für Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin in einem Kombinationsbachelorstudiengang mit ausgeübter Lehramtsoption, d.h. mit dem Anschlussziel der Studienaufnahme in einem Lehramtsmasterstudiengang, u.a. mit der Maßgabe, dass es sich um eine nach Berliner Lehrerbildungsrecht zulässige Lehrfachkombination handelt, die nicht in dieser Kombination vollständig an einer Hochschule studiert werden kann, zur Verfügung. Die Bestimmungen zu höheren Fachsemestern beziehen sich auf das Kontingent. Es sind ggf. abweichende Bestimmungen der beteiligten Hochschulen, insbesondere in Bezug auf die Zugangsmöglichkeit zu höheren Fachsemestern, zu berücksichtigen. Bei dem durch die Freie Universität Berlin zur Verfügung gestellten Studienangebot handelt es sich um sogenannte 60-Leistungspunkte-Modulangebote.
- 9) Aufgrund zwischenuniversitärer Vereinbarung stellt die jeweils benannte Hochschule ein begrenztes Kontingent an Registrierungskapazitäten für Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin in einem Lehramtsmasterstudiengang u.a. mit der Maßgabe, dass es sich um eine nach Berliner Lehrerbildungsrecht zulässige Lehrfachkombination handelt, die nicht in dieser Kombination vollständig an einer Hochschule studiert werden kann, zur Verfügung. Die Bestimmungen zu höheren Fachsemestern beziehen sich auf das Kontingent. Es sind ggf. abweichende Bestimmungen der beteiligten Hochschulen, insbesondere in Bezug auf die Zugangsmöglichkeit zu höheren Fachsemestern, zu berücksichtigen. Bei dem durch die Technische Universität Berlin zur Verfügung gestellten Studienangebot handelt es sich um ein sogenanntes Zweitfach. Bei dem durch die Freie Universität Berlin zur Verfügung gestellten Studienangebot handelt es sich um sogenannte Fächer 2.
- 10) Der Studiengang wird vorübergehend ausgesetzt. Das Recht bereits Immatrikulierter zur Rückmeldung bleibt unberührt.
- 11) Das Studium im Beifach Wirtschaftspädagogik ist nur in den Monobachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Es setzt den vorherigen Vollzug der Immatrikulation in einem der benannten Monobachelorstudiengänge voraus und erfolgt nur nach Bewilligung eines gesonderten Antrages an den Prüfungsausschuss unter Ersetzung von 20 Leistungspunkten des Wahlbereichs und/oder der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation durch das benannte Beifach.
- 12) Nach Maßgabe der "Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Humboldt-Universität zu Berlin" (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 59/2002 vom 15. Oktober 2002) ist die Verleihung des benannten Hochschulgrades möglich.
- 13) Das Studienangebot wird im Zusammenwirken mit internationalen Kooperationspartnern organisiert und durchgeführt.
- 14) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der Freien Universität Berlin organisiert und durchgeführt.
- 15) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der Technischen Universität Berlin organisiert und durchgeführt.
- 16) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) organisiert und durchgeführt.
- 17) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der Universität Potsdam organisiert und durchgeführt.
- 18) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Partnerschaft mit dem Berliner Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse (BIPP) e.V. organisiert und durchgeführt.
- 19) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)" organisiert und durchgeführt.
- 20) Aufgrund zwischenuniversitärer Vereinbarung stellt die Humboldt-Universität zu Berlin die jeweils benannten und begrenzten Kontingente an Registrierungskapazitäten ausschließlich für Studierende der Universität der Künste Berlin zur Verfügung, die die Aufnahme eines Studiums in einem Kombinationsbachelorstudiengang mit dem Kernfach Bildende Kunst oder Musik bzw. in einem Lehramtsmasterstudiengang mit dem ersten Fach Bildende Kunst oder Musik begehren. Die Universität der Künste Berlin vergibt die Plätze innerhalb der ihr zur Besetzung bereitgestellten Kontingente in eigener Zuständigkeit. Es sind ggf. abweichende Bestimmungen der Universität der Künste Berlin, insbesondere in Bezug auf die Zugangsmöglichkeit zu höheren Fachsemestern, zu berücksichtigen.
- 21) Die Höchstzahlangabe bezieht sich auf die Gesamtanzahl verfügbarer Studienplätze aller beteiligten Kooperationspartner. Für die nachfolgend aufgeführten Studiengänge ist die jeweils angegebene Höchstzahl für an der Humboldt-Universität zu Berlin selbst aufzunehmende Studienanfängerinnen und Studienanfänger vorgesehen:
 - für den Studiengang "Internationale Beziehungen": 15
 - für den Studiengang "Global History": 13
- 22) Das Studienangebot kann nur mit einem erstem Fach einer beruflichen Fachrichtung in einem Lehramtsmasterstudiengang kombiniert werden.
- 23) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Partnerschaft mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz organisiert und durchgeführt.
- 24) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der Universität Konstanz organisiert und durchgeführt.
- 25) Das Studienangebot wird ab dem Sommersemester 2013 auch in einer Ausprägung als ausschließlich englischsprachiges Studium angeboten. Diese Ausprägung des Studiums kann ausschließlich zu einem Sommersemester aufgenommen werden; die für die Zulassung zum 1. Fachsemester im Sommersemester 2014 festgesetzte Höchstzahl bezieht sich ausschließlich auf diese Ausprägung. Im Übrigen wird die Studienaufnahme in der regulären Ausprägung des Studiums grundsätzlich und so auch konkret für die Zulassung zum 1. Fachsemester im Sommersemester 2014 nur zu einem Wintersemester ermöglicht.
- 26) Vorbehaltlich der Weiterführung des Studienganges, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung der Finanzierung des Studienganges.
- 27) Für das Studium mit dem Abschlussziel "Magister der Theologie" werden, beginnend mit dem Sommersemester 2014, keine Neuimmatrikulationen bzw. Registrierungen vorgenommen. Zu dem aufgeführten Termin kann die entsprechende Abschlussprüfung letztmals abgelegt werden. Nach Ablauf des entsprechenden Prüfungsverfahrens ist der jeweilige Studiengang aufgehoben, § 126 Abs. 5 BerlHG.
 - Studiengang "Evangelische Theologie" mit dem Abschlussziel "Magister der Theologie": N.N.

Fachkombinationsmöglichkeiten - Monobachelorstudiengänge

Abschlussziel ¹⁾	Kernfach ²⁾	Beifach ²⁾																																										
		Agrarwissenschaften	Archäologie Nordafrikas	Betriebswirtschaftslehre	Bibliotheks- u. Inform.wiss.	Biologie	Chemie	Deutsch	Erziehungswissenschaften	Europäische Ethnologie	Evangelische Theologie	Gartenbauwissenschaften	Gender Studies	Geographie	Geschichte	Griech. Röm. Archäologie	Griechisch	Grundlagen d. Naturwiss. ⁹⁾	Informatik	Katalanisch	Klassisches Chinesisch	Kulturwissenschaft	Kunst- und Bildgeschichte	Latein	Mathematik	Medienwissenschaft	Musikwissenschaft	Philosophie	Physik	Portugiesisch	Psychologie	Rechtswissenschaft	Regionalst. Asien/Afrika	Rehabilitationspädagogik	Rumänisch	Skandinavistik/Nordeuropa	Slaw. Sprachen u. Liter.	Sozialwissenschaften	Sportwissenschaft	Ungar. Literatur u. Kultur	Volkswirtschaftslehre			
B.Sc.	Agrarwissenschaften	kein Beifach wählbar																																										
B.Sc.	Gartenbauwissenschaften	kein Beifach wählbar																																										
B.A.	Archäologie u. Kulturwiss	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
B.Sc.	Betriebswirtschaftslehre ³⁾	grundsätzlich kein Beifach wählbar																																										
B.Sc.	Biologie ⁹⁾					X																																						
B.Sc.	Biophysik ⁹⁾																										X																	
B.Sc.	Chemie ⁹⁾																X																											
B.A./B.Sc.	Geographie	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
B.Sc.	Informatik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
B.A.	INFOMIT	kein Beifach wählbar																																										
B.Sc.	Mathematik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
B.Sc.	Physik																								X																			
B.Sc.	Psychologie	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
B.A.	Regionalst. Asien/Afrika	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
B.A.	Rehabilitationspädagogik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
B.A.	Skandinavistik/Nordeuropa	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
B.A.	Sozialwissenschaften	kein Beifach wählbar																																										
B.A.	Sportwissenschaft	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
B.Sc.	Volkswirtschaftslehre ³⁾	grundsätzlich kein Beifach wählbar																																										

Fachkombinationsmöglichkeiten - Lehramtstudienänge

Abschlussziel ¹⁾	1. Fach ²⁾	2. Fach ^{1),2)}																							
		Arbeitslehre (TU)	Betriebl. Rechnungswesen	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Ethik	Evangelische Theologie	Französisch	Geographie	Geschichte	Griechisch	Informatik	Italienisch	Katholische Theologie (FU)	Latein	Mathematik	Philosophie/Ethik	Physik	Russisch	Sonderpädagogik	Sozialkunde (FU)	Spanisch	Sport
M.Ed.(1) Biologie	Biologie				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X			X	X
M.Ed.(2) Biologie	Biologie				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X	X
M.Ed.(1) Chemie	Chemie			X		X	X	X	X	X	X	X	X	X			X		X	X			X	X	
M.Ed.(2) Chemie	Chemie			X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X	X	
M.Ed.(1) Deutsch	Deutsch	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X			X		X	X			X	X	
M.Ed.(2) Deutsch	Deutsch			X	X		X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X	X	
M.Ed.(1) Englisch	Englisch	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X			X		X	X			X	X	
M.Ed.(2) Englisch	Englisch			X	X	X		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X	X	
M.Ed.(1) Ethik	Ethik	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X		X		X	X		X	X	
M.Ed.(1) Evangelische Theologie	Evangelische Theologie	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X		X	X			X	X	
M.Ed.(2) Evangelische Theologie	Evangelische Theologie			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X	X	
M.Ed.(1) Französisch	Französisch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X		X	X			X	X	
M.Ed.(2) Französisch	Französisch			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X	X	
M.Ed.(1) Geographie	Geographie	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X		X		X	X		X	X	
M.Ed.(2) Geographie	Geographie			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X	X	
M.Ed.(1) Geschichte	Geschichte	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X		X	X			X	X	
M.Ed.(2) Geschichte	Geschichte			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X	X	
M.Ed.(2) Griechisch	Griechisch			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X	X	
M.Ed.(1) Grundschulpädagogik	Grundschulpädagogik			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X		X					X	
M.Ed.(1) Informatik	Informatik	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X		X	X			X	X	
M.Ed.(2) Informatik	Informatik			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X	X	
M.Ed.(2) Italienisch	Italienisch			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X	X	
M.Ed.(2) Land- und Gartenbauwiss.	Land- und Gartenbauwiss.			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X		X		X	X	X	X	
M.Ed.(2) Latein	Latein			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X			X	X	
M.Ed.(1) Mathematik	Mathematik	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X		X	X			X	X	
M.Ed.(2) Mathematik	Mathematik			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X		X	X	X			X	X	
M.Ed.(1) Physik	Physik			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X		X				X	X	
M.Ed.(2) Physik	Physik			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X	X	
M.Ed.(1) Russisch	Russisch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X	
M.Ed.(2) Russisch	Russisch			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X	X	
M.Ed.(1) Sonderpädagogik (90 LP)	Sonderpädagogik (90 LP)	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X		X				X	X	
M.Ed.(1) Spanisch	Spanisch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X		X	X				X	
M.Ed.(2) Spanisch	Spanisch			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X				X	
M.Ed.(1) Sport	Sport	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X		X		X	X		X	X	
M.Ed.(2) Sport	Sport			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X	X	
M.Ed.(2) Wi.päd./Wirtsch.wissensch	Wi.päd./Wirtsch.wissensch		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X		X		X	X	X	X	

1) Abkürzungen:

B.A.	Bachelor of Arts
B.Sc.	Bachelor of Science
M.Ed.(1)	einjähriger Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte) bzw. eineinhalbjähriger Masterstudiengang (90 LP = 90 Leistungspunkte)
M.Ed.(2)	zweijähriger Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte)
[leeres Feld]	Kombinationsmöglichkeit ausgeschlossen
X	grundsätzlich kombinierbar
oL	kombinierbar, jedoch nicht in einer Studiengangsausprägung mit ausgeübter Lehramtsoption/Anschlussziel der Studienaufnahme in einem Lehramtsmasterstudiengang
LB	nur in einer Studiengangsausprägung mit ausgeübter Lehramtsoption, d.h. mit dem Anschlussziel der Studienaufnahme in einem Lehramtsmasterstudiengang, kombinierbar
TU	Das Studienangebot wird durch die Technische Universität Berlin bereitgestellt und durchgeführt.
FU	Das Studienangebot wird durch die Freie Universität Berlin bereitgestellt und durchgeführt.

2) Studienfachbezeichnungen:

Archäologie Nordostafrikas	Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas
Archäologie u. Kulturwiss	Archäologie und Kulturwissenschaft
Betriebl. Rechnungswesen	Betriebliches Rechnungswesen
Bibliotheks- u. Inform.wiss.	Bibliotheks- und Informationswissenschaft
Deaf Studies	Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)
Gender Studies	Geschlechterstudien/Gender Studies
Griech. Röm. Archäologie	Griechisch-römische Archäologie
Grundlagen d. Naturwiss.	Grundlagen der Naturwissenschaften
INFOMIT	Informationsmanagement & Informationstechnologie
Klassisches Chinesisch	Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas
Land- und Gartenbauwiss.	Land- und Gartenbauwissenschaft
Regionalst. Asien/Afrika	Regionalstudien Asien/Afrika
Rehabilitationswissensch.	Rehabilitationswissenschaften
Rehawiss./Audiopädagogik	Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)
Skandinavistik/Nordeuropa	Skandinavistik/Nordeuropa-Studien
Slaw. Sprachen u. Liter.	Slawische Sprachen und Literaturen
Ungar. Literatur u. Kultur	Ungarische Literatur und Kultur
Wi.päd./Wirtsch.wissensch	Wirtschaftspädagogik (Wirtschaftswissenschaften)

- 3) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach vollzogener Immatrikulation 20 Leistungspunkte des Wahlbereichs und/oder der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation durch ein weiteres Beifach aus dem Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin ersetzt werden. Hierzu zählt auch das Beifach Wirtschaftspädagogik.
- 4) (unbesetzt)
- 5) Bei Nachweis der Beherrschung der Deutschen Gebärdensprache im Umfang des Zweifaches „Deutsche Gebärdensprache“ bereits zu Beginn des Studiums kann aus dem Angebot der Zweifächer der Humboldt-Universität zu Berlin ein anderes Zweifach gewählt werden.
- 6) (unbesetzt)
- 7) Das Studienangebot wird ab dem Wintersemester 2011/2012 ausschließlich in einer Ausprägung als lehramtsbezogener Kombinationsbachelorstudiengang fortgeführt. Wegen der Überleitungsregelungen wird auf den jeweiligen Paragraphen zum In-Kraft-Treten der Studien- und Prüfungsordnung verwiesen.
- 8) Die wechselseitige Kombination des Studienangebotes "Russisch" mit dem Studienangebot "Slawische Sprachen und Literaturen" ist ausgeschlossen, soweit im Studienangebot "Slawische Sprachen und Literaturen" Russisch als Sprache gewählt wird.
- 9) Die angegebene Fachkombination ist verbindlich vorgeschrieben.

In folgenden Studiengängen und Studienfächern werden fortschreibend aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats vom [einsetzen: Angabe des Tages, Monats und Jahres der Beschlussfassung des Akademischen Senats] keine Neuimmatrikulationen bzw. Registrierungen vorgenommen:

Studiengänge und Studienfächer	Abschlussziel	Zeitpunkt der letztmaligen Prüfungsablegung
Juristische Fakultät		
Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät		
Agrarwissenschaften	Diplom	07.03.2014
Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung	Diplom	07.03.2014
Gartenbauwissenschaften	Diplom	07.03.2014
Internationale Agrarentwicklung ²⁾	weiterbildendes Zertifikatsstudium	-
Land- und Gartenbauwissenschaft ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I		
Biologie	Diplom	31.03.2014
Biologie ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Biophysik	Diplom	31.03.2014
Chemie	Diplom	30.09.2015
Chemie ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Physik	Diplom	31.03.2014
Physik ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II		
Erdkunde ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Informatik	Diplom	30.09.2018
Informatik	Magisterprüfung im 2. Hauptfach	30.09.2014
Informatik	Magisterprüfung im Nebenfach	30.09.2014
Informatik ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Mathematik	Diplom	30.09.2016
Mathematik	Magisterprüfung im 2. Hauptfach	30.09.2016
Mathematik	Magisterprüfung im Nebenfach	30.09.2016
Mathematik ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Psychologie	Diplom	30.09.2016
Psychologie	Magisterprüfung im Nebenfach	30.09.2016
Philosophische Fakultät I		
Alte Geschichte	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Alte Geschichte	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Bibliothekswissenschaft	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Bibliothekswissenschaft	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Europäische Ethnologie	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Europäische Ethnologie	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Geschichte ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Mittelalterliche Geschichte	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Mittelalterliche Geschichte	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Neuere und Neueste Geschichte	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Neuere und Neueste Geschichte	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Philosophie	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Philosophie	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Philosophie ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Philosophische Fakultät II		
Ältere deutsche Literatur und Sprache	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Ältere deutsche Literatur und Sprache	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Altgriechisch	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Altgriechisch	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Amerikanistik	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Amerikanistik	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Anglistik	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Anglistik/Amerikanistik	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Bohemistik	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Bohemistik	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Bulgaristik	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Deutsch ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Deutsch als Fremdsprache	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Deutsch als Fremdsprache	weiterbildendes Zertifikatsstudium	31.03.2014
Dolmetschen	Diplom	31.03.2014
Englisch ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Französisch	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Französisch	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Französisch ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-

Studiengänge und Studienfächer	Abschlussziel	Zeitpunkt der letztmaligen Prüfungsablegung
Philosophische Fakultät II		
Germanistische Linguistik	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Germanistische Linguistik	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Griechisch ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik)	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik)	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Hungarologie	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Hungarologie	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Italienisch	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Italienisch	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Italienisch ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Interkulturelle Fachkommunikation (Übersetzen und Dolmetschen)	Diplom	31.03.2014
Keltologie	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Latein	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Latein	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Latein ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Neuere deutsche Literatur	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Neuere deutsche Literatur	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Polonistik	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Polonistik	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Portugiesisch	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Rumänisch	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Russisch ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Russistik	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Russistik	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Serbistik/Kroatistik	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Serbistik/Kroatistik	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Skandinavistik	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Skandinavistik	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Slawistik	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Slowakistik	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Spanisch	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Spanisch	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Spanisch ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Übersetzen	Diplom	31.03.2014
Übersetzungswissenschaft	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Übersetzungswissenschaft	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Philosophische Fakultät III		
Afrikawissenschaften	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Afrikawissenschaften	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Ägyptologie	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Ägyptologie	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Geschichte und Gesellschaft Südasiens	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Geschichte und Gesellschaft Südasiens	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Geschlechterstudien/ Gender Studies	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Geschlechterstudien/ Gender Studies	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Indonesistik	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Indonesistik	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Internationale Beziehungen Asiens und Afrikas	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Japanologie	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Japanologie	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Klassische Archäologie	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Klassische Archäologie	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Koreanistik	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Koreanistik	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Kulturwissenschaft	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Kulturwissenschaft	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Kunstgeschichte	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Kunstgeschichte	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Medienwissenschaft	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Medienwissenschaft	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Mittelasienwissenschaften	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Mittelasienwissenschaften	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Musikwissenschaft	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Musikwissenschaft	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014

Studiengänge und Studienfächer	Abschlussziel	Zeitpunkt der letztmaligen Prüfungsablegung
Philosophische Fakultät III		
Politikwissenschaft	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Sinologie	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Sinologie	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Soziologie	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Sudanarchäologie	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Sudanarchäologie	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Südasienswissenschaften	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Südostasien-Studien	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Südostasien-Studien	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Theaterwissenschaft/ Kulturelle Kommunikation	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Theaterwissenschaft/ Kulturelle Kommunikation	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Zentralasien-Studien	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	31.03.2014
Zentralasien-Studien	Magisterprüfung im Nebenfach	31.03.2014
Philosophische Fakultät IV		
Berufsbegleitendes Studium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung ²⁾	weiterbildendes Zertifikatsstudium	-
Betriebliches Rechnungswesen ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Ergänzungsstudium Sonderpädagogik ²⁾	weiterbildendes Zertifikatsstudium, Ergänzende Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Erwachsenenpädagogik ²⁾	weiterbildendes Zertifikatsstudium	-
Erziehungswissenschaften	Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach	15.12.2013
Erziehungswissenschaften	Magisterprüfung im Nebenfach	15.12.2013
Grundschulpädagogik (zwei Lernbereiche) ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Rehabilitationspädagogik	Diplom	30.09.2016
Sonderpädagogik ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Sport ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Wirtschaftspädagogik	Diplom	15.12.2013
Wirtschaftswissenschaft ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Theologische Fakultät		
Evangelische Religionslehre ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Evangelische Theologie	Magisterprüfung im 2. Hauptfach	30.09.2014
Evangelische Theologie	Magisterprüfung im Nebenfach	30.09.2014
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät		
Betriebswirtschaftslehre	Diplom	31.03.2014
Volkswirtschaftslehre	Diplom	31.03.2014

1) = In den Studiengängen mit dem Abschlussziel "Staatsprüfung für ein Lehramt" war die Meldung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 4 der Verordnung über die Erprobung lehramtsbezogener Bachelor- und Master-Studiengänge (Lehramtserprobungsverordnung – LEPVO) vom 28. Februar 2006 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Lehramtserprobungsverordnung vom 16. Februar 2010 (GVBl. S. 136), bis zum 30. September 2010 zulässig.

2) = Die avisierte Aufhebung erfolgt außerhalb des Verfahrens nach § 126 Absatz 5 BerlHG.

3) = Der Akademische Senat hat am 15. Januar 2013 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2014 beschlossen; die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat am 18. Juli 2013 ihre Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 40/2013 vom 9. September 2013).

Vorlage Nr. 183/13
zur Beschlussfassung durch
den Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin
am ~~19~~.11.2013

1. Gegenstand der Vorlage:

Unbefristete Weiterführung von Studiengängen der Philosophischen Fakultät III

2. Berichterstatterin:

Prof. Dr. Julia von Blumenthal

3. Beschlussentwurf:

3.1. Auf der Grundlage des Antrags des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät III vom 14. Februar 2011 beschließt der Akademische Senat die unbefristete Weiterführung der folgenden Studiengänge der Philosophischen Fakultät III:

- a) B.A. Griechisch-römische Archäologie (Zweifach)
- b) M.A. Klassische Archäologie
- c) B.A. Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweifach)
- d) M.A. Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas
- e) B.A. Kulturwissenschaft (Kombi-BA Kernfach und Zweifach)
- f) M.A. Kulturwissenschaft
- g) B.A. Kunst- und Bildgeschichte (Kombi-BA Kernfach und Zweifach)
- h) M.A. Kunst- und Bildgeschichte
- i) B.A. Geschlechterstudien/Gender Studies (Zweifach)
- j) M.A. Geschlechterstudien/Gender Studies
- k) M.A. Medienwissenschaft
- l) M.A. Musikwissenschaft
- m) B.A. Regionalstudien Asien/Afrika (Monobachelor und Zweifach)
- n) M.A. Afrikawissenschaften
- o) M.A. Moderne Süd- und Südostasienstudien
- p) M.A. Zentralasien-Studien/Central Asian Studies
- q) B.A. Sozialwissenschaften (Monobachelor und Zweifach)
- r) M.A. Sozialwissenschaften
- s) M.A. Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Sozialwissenschaften/German-Turkish Masters Program in Social Sciences

3.2. Mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt der Akademische Senat den Vizepräsidenten für Studium und Internationales.

4. Begründung:

Zu a) Das **Zweifach Griechisch-römische Archäologie im Bachelorkombinationsstudiengang** wurde gemäß AMB 61/2006 zum Wintersemester 06/07 eingerichtet und durch die HU-Gremien bis zum Ende des Sommersemesters 2011 befristet. Der Studiengang wurde im Rahmen der Clusterakkreditierung Kultur- und Kunstwissenschaften extern begutachtet, es gab keine Beanstandungen am Studienprogramm.

Zu b) Der **Masterstudiengang Klassische Archäologie** wurde gemäß AMB 22/2009 zum Wintersemester 09/10 eingerichtet und durch die HU-Gremien bis März 2014 befristet.

Der Studiengang hat bislang keine Akkreditierung durchlaufen, da die Einrichtung erst nach der Clusterakkreditierung Kultur- und Kunstwissenschaften erfolgte; aus Kostengründen soll der Studiengang einem anderen, thematisch passenden Cluster angeschlossen werden.

Zu c) Das **Zweifach Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas im Bachelorkombinationsstudiengang** wurde gemäß AMB 61/2006 zum Wintersemester 06/07 eingerichtet und durch die HU-Gremien bis Ende des Sommersemesters 2011 befristet. Der Studiengang wurde im Rahmen der Clusterakkreditierung Kultur- und Kunstwissenschaften extern begutachtet, es gab keine Beanstandungen am Studienprogramm.

Zu d) Der **Masterstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas** wurde gemäß AMB 79/2007 zum Wintersemester 08/09 eingerichtet und durch die HU-Gremien bis April 2012 befristet. Der Studiengang wurde mit dem Akkreditierungsbescheid vom 31.08.2009 ohne Auflagen für eine Dauer von fünf Jahren akkreditiert.

Zu e) Der **Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft (Kernfach und Zweifach im Kombinationsbachelor)** wurde gemäß AMB 61/2006 zum Wintersemester 06/07 eingerichtet und durch die HU-Gremien bis zum Ende des Sommersemesters 2011 befristet. Der Studiengang wurde mit dem Akkreditierungsbescheid vom 31.08.2009 ohne Auflagen für eine Dauer von fünf Jahren akkreditiert.

Zu f) Der **Masterstudiengang Kulturwissenschaft** wurde gemäß AMB 31/2008 zum Wintersemester 08/09 eingerichtet und durch die HU-Gremien bis April 2013 befristet. Der Studiengang wurde mit dem Akkreditierungsbescheid vom 31.08.2009 mit einer Auflage wegen eines unwesentlichen Mangels für eine Dauer von fünf Jahren akkreditiert. Die Auflage forderte die Definition einer Prüfungsform in Modul 6, der Mangel wurde innerhalb der von der *Ständigen Akkreditierungskommission* gesetzten Frist behoben.

Zu g) Der **Bachelorstudiengang Kunst- und Bildgeschichte (Kernfach und Zweifach im Kombinationsbachelor)** wurde gemäß AMB 38/2006 zum Wintersemester 06/07 eingerichtet, gemäß AMB 26/2009 trat zum Wintersemester 09/10 eine überarbeitete Version in Kraft. Die Einrichtung wurde durch die HU-Gremien bis Ende des Sommersemesters 2011 befristet. Der Studiengang wurde mit dem Akkreditierungsbescheid vom 31.08.2009 mit einer Auflage wegen eines unwesentlichen Mangels für eine Dauer von fünf Jahren akkreditiert. Die Auflage forderte die Präzisierung der Modulbeschreibung des Kolloquiums, der Mangel wurde innerhalb der von der *Ständigen Akkreditierungskommission* gesetzten Frist behoben.

Zu h) Der **Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte** wurde gemäß AMB 88/2007 zum Wintersemester 07/08 eingerichtet und durch die HU-Gremien bis Mai 2012 befristet. Der Studiengang wurde mit dem Akkreditierungsbescheid vom 31.08.2009 mit einer Auflage wegen eines unwesentlichen Mangels für eine Dauer von fünf Jahren akkreditiert. Die Auflage forderte die Präzisierung der Modulbeschreibung des Kolloquiums, der Mangel wurde innerhalb der von der *Ständigen Akkreditierungskommission* gesetzten Frist behoben.

Zu i) Das **Zweifach Geschlechterstudien/Gender Studies im Bachelorkombinationsstudiengang** wurde gemäß AMB 2/2006 eingerichtet und durch die HU-Gremien bis Juni 2010 befristet. Der Studiengang wurde mit dem Akkreditierungsbescheid vom 29.08.2007 ohne Auflagen für eine Dauer von fünf Jahren akkreditiert.

Zu j) Der **Masterstudiengang Geschlechterstudien/Gender Studies** wurde gemäß AMB 03/2006 zum Wintersemester 08/09 eingerichtet und durch die HU-Gremien bis Juni 2010 befristet.

Der Studiengang wurde mit dem Akkreditierungsbescheid vom 29.08.2007 ohne Auflagen für eine Dauer von fünf Jahren akkreditiert. Mit der Vorbereitung der Reakkreditierung der Studiengänge des Zentrums für transdisziplinäre Geschlechterstudien wurde bereits begonnen, das Reakkreditierungsverfahren wird nach der Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen an die *Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)* aufgenommen.

Zu k) Der **Masterstudiengang Medienwissenschaft** wurde gemäß AMB 30/2007 zum Wintersemester 07/08 eingerichtet und durch die HU-Gremien bis April 2012 befristet. Der Studiengang wurde mit dem Akkreditierungsbescheid vom 31.08.2009 ohne Auflagen für eine Dauer von fünf Jahren akkreditiert.

Zu l) Der **Masterstudiengang Musikwissenschaft** wurde gemäß AMB 24/2007 zum Wintersemester 07/08 eingerichtet und durch die HU-Gremien bis April 2012 befristet. Der Studiengang wurde mit dem Akkreditierungsbescheid vom 20.01.2010 ohne Auflagen für eine Dauer von fünf Jahren akkreditiert.

Zu m) Der **Monobachelorstudiengang Regionalstudien Asien/Afrika** (Mono-Kernfach und Zweitfach im Kombinationsbachelor) wurde gemäß AMB 46/2005 zum Wintersemester 05/06 eingerichtet, gemäß AMB 46/2009 trat zum Wintersemester 09/10 eine überarbeitete Version in Kraft. Der Studiengang wurde durch die HU-Gremien bis Juni 2010 befristet.

Zu n) Der **Masterstudiengang Afrikawissenschaften** wurde gemäß AMB 61/2007 zum Wintersemester 08/09 eingerichtet und durch die HU-Gremien bis Juli 2012 befristet.

Zu o) Der **Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien** wurde gemäß AMB 25/2007 zum Wintersemester 08/09 eingerichtet und durch die HU-Gremien bis Juli 2012 befristet.

Zu p) Der **Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies** wurde gemäß AMB 18/2008 zum Sommersemester 08 eingerichtet, gemäß AMB 45/2011 trat zum Wintersemester 11/12 eine überarbeitete Version in Kraft. Die Einrichtung wurde durch die HU-Gremien bis Februar 2013 befristet.

Eine Akkreditierung der Studiengänge am Institut für Asien- und Afrikawissenschaften wurde zunächst wegen der Überarbeitung des Bachelorprogramms zurück gestellt, anschließend wegen der Neugestaltung der Musterordnung durch die BerIHG-Novelle verschoben und schließlich die bereits begonnene Ausarbeitung der Akkreditierungsunterlagen wegen der bevorstehenden Anpassung an die *Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)* gestoppt und bis Frühjahr 2014 ausgesetzt.

Zu q) Der **Monobachelorstudiengang Sozialwissenschaften** wurde gemäß AMB 35/2002 zum Wintersemester 02/03 eingerichtet, im Jahr 2006 überarbeitet (AMB 55/2006) und trat in zweiter Überarbeitung gemäß AMB 36/2011 zum Wintersemester 11/12 in Kraft. Die Einrichtung wurde durch die HU-Gremien bis Juli 2012 befristet. Der Studiengang wurde mit dem Akkreditierungsbescheid vom 19.06.2012 mit Auflagen für eine Dauer von sieben Jahren reakkreditiert. Die Auflagen sahen im Allgemeinen die Regelung der Konzeption und Umsetzung von Lehrevaluationen sowie der Anrechnung von Studienzeiten an anderen europäischen Hochschulen vor. Mit dem Inkrafttreten der Evaluationsatzung sowie der *Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)* sind die Auflagen erfüllt. Als fachspezifische Auflage wurde eine stärkere Verankerung der Vermittlung

qualitativer Methoden im obligatorischen Lehrangebot erteilt. Die Auflage wird mit der Anpassung der Ordnungen an die *Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)* umgesetzt.

Zu r) Der Masterstudiengang Sozialwissenschaften wurde gemäß AMB 08/2002 zum Wintersemester 02/03 eingerichtet, im Jahr 2006 überarbeitet (AMB 56/2006) und trat in zweiter Überarbeitung gemäß AMB 35/2011 zum Wintersemester 11/12 in Kraft. Die Einrichtung wurde durch die HU-Gremien bis Juli 2012 befristet.

Der Studiengang wurde mit dem Akkreditierungsbescheid vom 19.06.2012 mit Auflagen für eine Dauer von sieben Jahren reakkreditiert. Die Auflagen sahen im Allgemeinen die Regelung der Konzeption und Umsetzung von Lehrevaluationen sowie der Anrechnung von Studienzeiten an anderen europäischen Hochschulen vor. Mit dem Inkrafttreten der Evaluationsatzung sowie der *Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)* sind die Auflagen erfüllt.

Zu s) Der Deutsch-Türkische Masterstudiengang (GetMA) wurde gemäß AMB 78/2007 zum Wintersemester 07/08 eingerichtet und durch die HU-Gremien bis Ende des Sommersemesters 2012 befristet.

Der Studiengang wurde mit dem Akkreditierungsbescheid vom 19.06.2012 mit Auflagen für eine Dauer von fünf Jahren akkreditiert. Die Auflagen sahen im Allgemeinen die Regelung der Konzeption und Umsetzung von Lehrevaluationen sowie der Anrechnung von Studienzeiten an anderen europäischen Hochschulen vor. Mit dem Inkrafttreten der Evaluationsatzung sowie der *Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)* sind die Auflagen erfüllt. Als fachspezifische Auflage wurde die Dokumentation der Qualitätssicherung und Betreuung der Praktika durch die Hochschulen sowie die Bereitstellung des gesamten in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrangebots erteilt. Die Auflagen wurden umgesetzt und damit innerhalb der von der *Ständigen Akkreditierungskommission* gesetzten Frist behoben.

5. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 1 b. Nr. 8 Verfassung der HU

6. Haushaltmäßige Auswirkungen:

keine

Prof. Dr. Julia von Blumenthal
Dekanin

**Protokoll Nr. 11/2013 (noch nicht bestätigt) der Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS)
am 21.10.2013 von 14.15 Uhr bis 16.20 Uhr**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Dummer, Herr Fidalgo (stellv. Mitglied), Herr Hinz (stellv. Mitglied)

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Frau Prof. Nikolai (Sitzungsleitung)

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Klinzing, Herr Dr. Verhey

Sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Herr Schneider, Frau Stutzke

Ständig beratende Gäste:

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart (VPSI), Frau Dr. Markert (Gesamtpersonalrat), Frau Sander (stellv. Frauenbeauftragte), Frau Schwartz-Jaroß (i.V. I Abt L)

Gäste:

TOP 4: Frau Reichold (PFIII)

TOP 5 und 6: Herr Steffan (JurFak)

TOP 5: Herr Prof. Tomuschat (JurFak)

TOP 6: Herr Prof. Dannemann (Humboldt – Viadrina School of Governance/GBZ/JurFak)

Frau Haupt, Frau Hinze, Frau Schulze (Humboldt – Viadrina School of Governance)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Frau Prof. Nikolai schlägt vor, den Entwurf der Stellungnahme der LSK zum Hochschulvertrag vor dem TOP Verschiedenes zu behandeln. Mit dieser Ergänzung wird die vorliegende Tagesordnung bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll der Sitzung vom 29.7.2013 wird bestätigt.

Das Protokoll der Sondersitzung vom 7.10.2013 wird bestätigt.

3. Information

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart informiert, dass zeitgleich mit der LSK-Sitzung das Treffen der Hochschulleitungen der Universitäten Berlin, Zürich und Wien stattfindet und er daher nur für kurze Zeit an der LSK-Sitzung teilnehmen könne. Er berichtet über die folgenden Punkte und beantwortet die Nachfragen der LSK-Mitglieder:

- In der letzten Woche wurden im Kreis der Dekaninnen und Dekane die Fragen des Aufwuchses diskutiert. Herr Dr. Kreßler habe ein entsprechendes Modell vorgestellt. Eine größere Veranstaltung des Präsidenten werde am kommenden Mittwoch stattfinden, zu der die Dekaninnen/Dekane und die Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren eingeladen sind. Zu erörtern seien das zukünftige Prozedere der Verteilung des Aufwuchses und die daraus folgenden Konsequenzen. Es sei klar, dass sich die Situation der Dekaninnen und Dekane gegenüber den Instituten und Lehrenden sehr schwierig darstelle. In einzelnen Studiengängen müsse damit gerechnet werden, dass im Zuge der Aufwuchsverpflichtungen ein Anstieg der Studierenden von bis zu

50% bis zum Jahr 2017 zu verzeichnen sein werde. Dies sei angesichts der de facto nicht vorhandenen Finanzierung im Landeszuschuss problematisch.

- In der Koalitionsvereinbarung habe es eine Einigung über das Lehrerbildungsgesetz gegeben. Sobald nähere Informationen vorliegen, werde dazu in der LSK berichtet.
- Es seien lokale Probleme mit AGNES aufgetreten, die dazu geführt hätten, dass Listen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht rechtzeitig an die Lehrenden verschickt werden konnten.

Frau Schwartz-Jaroß informiert, dass es sich um ein zeitweiliges Problem mit AGNES gehandelt habe, das durch den Ausfall eines Servers entstanden sei, jedoch nicht alle Institute betroffen habe. Inzwischen konnten die Probleme behoben werden.

Frau Dr. Klinzing erkundigt sich, ob die Diskussion zum Modell der Verteilung des Aufwuchses oder die Haushaltsklausur des Präsidiums dazu geführt haben, dass die bisher für den Bereich Lehre und Studium vorgesehenen Mittel erhöht werden. Sie verweist auf die Sondersitzung der LSK am 7.10.13, in der festgestellt wurde, dass der Umfang der Mittel für die Lehre zu gering veranschlagt sei. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart erklärt, dass die Haushaltsklausur nicht zu einer Erhöhung der Mittel für die Lehre geführt habe. Dies hänge auch mit Problemen im investiven Bereich (Bauvorhaben der HU) zusammen. Es sei noch nicht zu endgültigen Ergebnissen gekommen. Das Prozedere werde noch mit den Dekaninnen und Dekanen zu diskutieren sein. Dabei gehe es nicht nur um die Höhe der Mittel, sondern es sei für die Fakultäten ähnlich wichtig, wie auf die Mittel zurück gegriffen werden könne. Bei den temporären Aufwüchsen gab es relativ rigide Festlegungen, die dazu führen sollten, dass keine unbefristeten Beschäftigungsformate entstehen. Es werde nun andere Lösungen geben müssen, die den Fakultäten mehr Flexibilität ermöglichen. Der Aufwuchs werde zu 70% durch die Philosophischen Fakultäten getragen. Zu berücksichtigen sei auch der Sondertatbestand, der sich für die Philosophische Fakultät IV in Bezug auf die Lehrerbildung ergebe. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart betont, dass die Mittel, die den Fächern noch nicht für den temporären Aufwuchs zugewiesen wurden, mit den Aufwuchsmitteln verrechnet werden, die jetzt durch die Halteverpflichtung im Hochschulvertrag entstanden sind.

Bezug nehmend auf einen Artikel im Tagesspiegel vom 16.10.13 erläutert Herr Prof. Kämper-van den Boogaart die Hintergründe. Die Hochschulen hätten sich für die Sondertatbestände auf ein eigenes Rechenmodell geeinigt. Bei der HU gehe es bei den Sondertatbeständen um die Lehrerbildung im Bereich Rehabilitationswissenschaften. Bei der Zusammenführung innerhalb einer Excel-Tabelle sei ein Fehler zu Ungunsten der HU entstanden, der dazu führe, dass der HU ca. 2 Mio. € entgehen.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing, aus welchen Gründen die LSK und andere Gremien nicht in die Gespräche der Universitätsleitung mit den Dekaninnen und Dekanen einbezogen werden, antwortet Herr Prof. Kämper-van den Boogaart, dass zunächst eine Klärung mit den Fakultäten erforderlich sei. Da die Fakultäten die Einheiten seien, die die Lehre anbieten und leisten, müsse das neue Modell für die Verteilung der Aufwuchsmittel mit ihnen diskutiert werden.

Herr Hinz erläutert seine Auffassung, dass die Studierenden von den Entscheidungen im Bereich Lehre und Studium sehr betroffen seien. Es wäre wichtig gewesen, zu den Vertretern der Studierenden frühzeitiger Kontakt herzustellen und die Gremien entsprechend zu informieren. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart betont, dass er in der LSK regelmäßig über den Stand der Hochschulvertragsverhandlungen informiert habe.

Frau Dr. Klinzing problematisiert, dass entscheidende Gremien bestimmte Informationen nicht erhalten hätten. Die Verteilung der Haushaltsressourcen sei an den Gremien vorbei und zwischen dem Präsidium und den Dekaninnen und Dekanen in der vorlesungsfreien Zeit getroffen worden. Ihrer Auffassung nach hätte eine Erhöhung der Ausbildungskapazität entsprechende Beschlüsse des AS vorausgesetzt. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart erklärt, dass die Gespräche mit den Dekaninnen und Dekanen in den ersten 14 Tagen der vorlesungsfreien Zeit geführt werden mussten. Es habe sich dabei um eine sehr ungünstige Zeit gehandelt, um den Vorgang abzuschließen. Hinsichtlich der Gremienbeteiligung wurden teilweise Institutsräte einberufen. Die Fakultäten haben in den Gesprächen klar geäußert, dass die Vereinbarungen nur für den Zeitraum WS 14/15 gelten. Für weiterreichende Verpflichtungen werden entsprechende Gremienberatungen auf der Basis eines transparenten Zahlenmaterials benötigt.

4. Erste Lesung zum Antrag auf unbefristete Weiterführung von Studiengängen der Philosophischen Fakultät III

Frau Reichold erläutert die Vorlage und führt aus, dass die aufgeführten Bachelor- und Masterstudiengänge durch die Gremien der HU befristet eingerichtet wurden und der Fakultätsrat den Antrag auf unbefristete Weiterführung beschlossen habe. Bis auf wenige Ausnahmen seien die Studiengänge gut nachgefragt. Der Monobachelorstudiengang Archäologie und Kulturwissenschaft wurde

nicht in die Liste aufgenommen, da geplant sei, ihn ab dem nächsten Wintersemester nicht weiterzuführen und die Aufhebung zu beantragen. Auf Nachfrage der LSK-Mitglieder erklärt Frau Reichold, dass die beiden Masterstudiengänge der Archäologie nicht gut nachgefragt seien. Zu beachten sei auch, dass es sich um sehr spezielle, kleine Fächer handele. Es sei geplant, einen eigenen Bachelorstudiengang Archäologie zu konzipieren, um entsprechenden Nachwuchs für den Masterstudiengang zu bekommen. Bei der Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen gebe es auch Überlegungen, ob die Anforderungen an die Sprache Ägyptisch reduziert werden können.

Nach ausführlicher Diskussion beschließt die LSK einstimmig, zwei getrennte Beschlüsse zu fassen. Die Mitglieder der LSK vertreten die Meinung, dass für den Masterstudiengang Klassische Archäologie und den Masterstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas aufgrund der sehr geringen Studierendenzahlen die Weiterführung nur mit einer Befristung von fünf Jahren empfohlen werden könne. Die Fakultät sollte prüfen, ob die Studiengänge weiter angeboten werden. Für die restlichen Studiengänge werde die Empfehlung für eine unbefristete Weiterführung gegeben.

Die LSK beschließt bei einer Enthaltung, auf die 2. Lesung zu verzichten. Frau Prof. Nikolai stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 38/2013

I. Die LSK empfiehlt dem AS, die unbefristete Weiterführung der folgenden Studiengänge zu beschließen:

- Bachelorstudium Griechisch-römische Archäologie (Zweifach)
- Bachelorstudium Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweifach)
- Bachelorstudium Kulturwissenschaft (Kombi-BA Kernfach und Zweifach)
- Masterstudiengang Kulturwissenschaft
- Bachelorstudium Kunst- und Bildgeschichte (Kombi-BA Kernfach und Zweifach)
- Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte
- Bachelorstudium Geschlechterstudien/Gender Studies (Zweifach)
- Masterstudiengang Geschlechterstudien/Gender Studies
- Masterstudiengang Medienwissenschaft
- Masterstudiengang Musikwissenschaft
- Bachelorstudium Regionalstudien Asien/Afrika (Monobachelor und Zweifach)
- Masterstudiengang Afrikawissenschaften
- Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien
- Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies
- Bachelorstudium Sozialwissenschaften (Monobachelor und Zweifach)
- Masterstudiengang Sozialwissenschaften
- Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Sozialwissenschaften/German-Turkish Masters Program in Social Sciences

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis: 7: 0 : 1 angenommen.

Beschlussantrag LSK 39/2013

I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Weiterführung des Masterstudiengangs Klassische Archäologie und des Masterstudiengangs Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas mit einer Befristung von fünf Jahren zu beschließen.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis: 8: 0 : 0 angenommen.

5. Studien- und Prüfungsordnungen für den Weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften

Einführend berichtet Herr Prof. Tomuschat, dass der Weiterbildende Masterstudiengang Europawissenschaften bereits seit dem Jahr 1998 angeboten wird. Die Einrichtung erfolgte damals in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt. Der Hintergrund war, dass es in Deutschland nicht genügend Absolventen für Posten im Bereich der europäischen Angelegenheiten gab. Herr Prof. Tomuschat informiert darüber, dass der Studiengang sehr erfolgreich verläuft und sich einer guten Nachfrage erfreut. So gehen jedes Jahr 50 bis 70 Bewerbungen ein; zugelassen werden jährlich 25 Studierende. Das Interesse am Studiengang sei auch darin begründet, dass es sich um ein einjähriges Studienangebot handele. Die Gebühren betragen 7500,- € pro Jahr. Hinsichtlich der Bewerber sei zu verzeichnen, dass sie aus den unterschiedlichsten akademischen Bereichen kommen, wie z.B.

aus der Rechtswissenschaft, aus Philosophischen Fakultäten, der Politikwissenschaft oder der Medizin. Die neuen Ordnungen seien deswegen notwendig geworden, weil zum ersten Mal auch ein zweijähriges berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten werden soll. Herr Steffan betont, dass es sich um ein Kooperationsprojekt zwischen der FU, TU und HU handele, wobei die Federführung bei der FU liege. Dementsprechend seien die Ordnungen von der FU ausgearbeitet, an die Änderungen des BerIHG angepasst und mit dem dortigen Rechtsamt abgestimmt worden. In den Ordnungen sei neu, dass ein Modul zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen aufgenommen wurde und dass innerhalb der Module teilweise die Präsenzzeiten reduziert wurden.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Verhey antwortet Herr Prof. Tomuschat, dass die Lehrveranstaltungen je nach Wunsch der Studierenden und nach Abstimmung mit dem Dozenten auf deutsch oder englisch abgehalten werden.

Frau Dr. Klinzing erkundigt sich, aus welchen Gründen die Masterarbeit im Studiengang Europawissenschaften 15 LP und im Studiengang Public Policy 20 LP umfasst. Ihres Erachtens wäre es sinnvoll, an einer Fakultät die gleichen Maßstäbe anzulegen. Herr Prof. Dannemann weist darauf hin, dass es sich bei dem Masterstudiengang Public Policy um eine Kooperation mit der Humboldt-Viadrina School of Governance handele, die auch für die Federführung zuständig sei. Es sei zu berücksichtigen, dass man sich bei gemeinsamen Studiengängen mit den Kooperationspartnern auf bestimmte Punkte verständigen müsse. Außerdem seien im Studiengang Public Policy 30 ECTS-Punkte mehr zu erwerben als im Studiengang Europawissenschaften. Daher sei ein etwas größerer Umfang der Masterarbeit angemessen.

Herr Dummer betont, dass die Lern- und Qualifikationsziele der einzelnen Module sehr gut formuliert seien. Er problematisiert, dass in den Modulbeschreibungen in der Spalte „Formen aktiver Teilnahme“ eine Reihe von Studienleistungen aufgelistet werden, jedoch nicht deutlich werde, in welchem Umfang diese Leistungen zu erbringen sind. In einigen Modulen werde die Hausarbeit in der Prüfungsordnung als Modulprüfung ausgewiesen. Es sei ungünstig, die Hausarbeit gleichzeitig als Form der aktiven Teilnahme bei den Studienleistungen zu beschreiben. Herr Steffan antwortet, dass die Modulbeschreibungen den an der FU üblichen Kriterien entsprechen.

Bezug nehmend auf die Zugangssatzung empfiehlt Herr Dummer, dass in der Auswahlkommission auch eine Studierende oder ein Studierender beteiligt sein sollte. Auf den Hinweis von Herrn Steffan, dass die Studierenden des Studiengangs nur für kurze Zeit im Studium sind, antwortet Frau Dr. Klinzing, dass auch Studierende anderer Studiengänge der Fakultät einbezogen werden könnten.

Zum Abschluss der Diskussion hebt Frau Dr. Klinzing die Bemühungen, den Studiengang so anzupassen, dass er auch berufsbegleitend studiert werden kann, als sehr positiv hervor.

Es besteht Einvernehmen, auf eine 2. Lesung zu verzichten. Frau Prof. Nikolai stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 40/2013

- I. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Zugangssatzung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis: 5: 0 : 3 angenommen. Da die 2/3-Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht ist, ist eine Beschlussfassung im AS erforderlich.

6. Studien- und Prüfungsordnungen für den Weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy

Herr Prof. Dannemann erläutert, dass es sich bei dem Weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy um eine Kooperation zwischen der Humboldt-Viadrina School of Governance und der HU handele. Die gemeinsame Kommission der Juristischen Fakultät der HU und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) habe die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen für diesen Studiengang beschlossen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass in Berlin und Brandenburg teilweise unterschiedliche Regelungen in den Hochschulgesetzen zu beachten sind. Frau Haupt stellt die einzelnen Änderungen in der Studien- und Prüfungsordnung vor, die sich insbesondere als Folge der Akkreditierung des berufsbegleitenden, projektorientierten Masterstudiengangs im letzten Jahr ergeben haben:

- Der Umfang des Studiums wurde von 60 auf 90 ECTS-Punkte erhöht.
- Die Studien- und Prüfungsleistungen wurden reduziert.

- Zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, z.B. bei Hochschulwechsel, wurde eine Regelung hinzugefügt.
- Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit wurde von drei auf vier Monate erhöht.
- Der Studiengang kann zusätzlich auch ausschließlich in englischer Sprache absolviert werden.

Frau Haupt berichtet, dass für das deutschsprachige und das englischsprachige Studium jeweils maximal 25 Studierende zugelassen werden. Auf Nachfrage von Herrn Dr. Verhey betont sie, dass eine sehr gute Betreuung der Studierenden sichergestellt ist. Für das englischsprachige Studienangebot seien teilweise zusätzliche Lehrkräfte erforderlich gewesen.

Herr Dummer hebt hervor, dass die Lern- und Qualifikationsziele in den Modulen sehr gut beschrieben seien. Er regt an, bei der nächsten Überarbeitung der Ordnungen für die Modulabschlussprüfungen gesonderte ECTS-Punkte auszuweisen, um den Aufwand für die Vorbereitung der Prüfung transparenter darzustellen.

Frau Dr. Klinzing thematisiert, dass in der Studien- und Prüfungsordnung in § 4 Abs. 1 als Zugangsvoraussetzung ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern bzw. 210 ECTS-Punkten verlangt werde. Es sei problematisch, dass damit ein großer Anteil von Bachelorabsolventinnen und -absolventen mit einer 6-semesterigen Regelstudienzeit ausgeschlossen werde. Es stelle sich die Frage, inwieweit Angebote unterbreitet werden können, um die fehlenden 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Frau Haupt erklärt, dass es diesbezüglich noch nicht zu Problemen gekommen sei. Sie verweist auf den Wortlaut des § 4 Abs. 1, nach dem Bewerberinnen und Bewerber „in der Regel“ ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern abgeschlossen haben sollten. Der Prüfungsausschuss könne über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheiden. Im Übrigen habe die Gemeinsame Kommission ein entsprechendes Angebot festgelegt, dass den Bewerberinnen und Bewerbern über ein Informationsblatt zur Kenntnis gegeben werde.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Verhey zur Höhe der Studiengebühren antwortet Frau Haupt, dass die Gebühren 18.000 € für zwei Jahre betragen. Frau Schwartz-Jaroß erklärt, dass die Gebühren, bis auf die normalen Semesterbeiträge, an der Humboldt-Viadrina erhoben werden. Im Vorfeld der Einrichtung gemeinsamer Weiterbildender Masterstudiengänge prüfe die Haushaltsabteilung der HU alle Finanzierungspläne, um sicherzustellen, dass ein Studiengang kostendeckend konzipiert ist. Frau Schulze erläutert das Verfahren und die Mechanismen der haushaltstechnischen Prüfung der finanziellen Mittel an der Humboldt-Viadrina.

Es besteht Einvernehmen, auf eine 2. Lesung zu verzichten. Frau Prof. Nikolai stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 41/2013

- I. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen für den Weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis: 7: 0 : 1 angenommen. Da die 2/3-Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht ist, ist eine Beschlussfassung im AS erforderlich.

7. Stellungnahme der LSK zum Hochschulvertrag

Frau Dr. Klinzing erläutert die einzelnen Punkte der Stellungnahme, die sie auf der Grundlage der Diskussion in der Sondersitzung der LSK am 7.10.13 formuliert habe. Sie führt aus, dass sie in Punkt 6 einen weiteren Punkt aufgenommen habe, der deutlich machen soll, dass eine Entscheidung über die Zukunft der bisherigen Verfahren zur Qualitätssicherung getroffen werden muss. Die Kosten für die Akkreditierung und die Ressourcen, die im Zusammenhang mit den Akkreditierungsverfahren gebunden werden, seien sehr hoch. Dass mit diesem Verfahren tatsächlich eine Qualitätssicherung und -verbesserung erreicht werden könne, sei sehr in Frage zu stellen. Für dringend erforderlich halte sie auch, nicht nur zu sehen, wie man möglichst viele Studierende aufnehmen könne, sondern vielmehr zu betrachten, welche Instrumente entwickelt werden könnten, um die Zahl der Absolventinnen und Absolventen zu analysieren und mehr Studierende zum erfolgreichen Studienabschluss zu bringen. Die Intention bestehe darin zu prüfen, wie man durch die Verteilung der Ressourcen innerhalb der Hochschule einen Schwerpunkt auf die Unterstützung eines erfolgreichen Studiums setzen könne. Frau Dr. Klinzing beschreibt den Stand der Diskussion und das Verfahren im Akademischen Senat. Sie schlägt vor, die Stellungnahme der LSK in der morgigen Sitzung des AS vorzutragen.

Herr Dr. Verhey merkt kritisch an, dass die Stellungnahme den LSK-Mitgliedern nicht eher vorgelegt wurde. Es sei schwierig, die Vorlage in der Sitzung zu lesen und sich ein Urteil zu bilden. Frau Dr. Klinzing erklärt, dass das Papier krankheitsbedingt erst jetzt fertig gestellt werden konnte. Frau Prof. Nikolai stellt fest, dass die wesentlichen Diskussionspunkte der Sondersitzung in der Stellungnahme enthalten sind. Da keine weiteren Ergänzungen vorliegen, stellt Frau Prof. Nikolai die Vorlage zur Abstimmung. Die Stellungnahme wird einstimmig angenommen.

8. Verschiedenes

Herr Hinz erklärt seine Bereitschaft, als studentischer Vertreter im Vorstand der LSK mitzuarbeiten.

Vorstand der LSK: Frau Dr. Klinzing, Frau Prof. Rita Nikolai

Protokoll: Heike Heyer

Anlage



Philosophische Fakultät III – Fakultätsverwaltung – Referat Lehre und Studium
Dorotheenstr. 26, 10117 Berlin
Tel. 030.2093-4451, email: studium-lehre.philfak3@hu-berlin.de

**Protokollauszug der 190. Sitzung
des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät III
am 14. Februar 2011**

**TOP 6 Beschluss über die unbefristete Weiterführung der
Studiengänge (siehe Anlage) der Philosophischen
Fakultät III**

Die Studiendekanin erläutert den Tagesordnungspunkt. Die Mitglieder haben die Unterlagen per Mail erhalten.

**Der Fakultätsrat beschließt die unbefristete Weiterführung der
Studiengänge (siehe Anlage) der Philosophischen Fakultät III.
(12:0:0)**



**Anlage zum Fakultätsratsbeschluss am 14. Februar 2011;
Beschluss über die unbefristete Weiterführung der Studiengänge
der Philosophischen Fakultät III**

BA Archäologie und Kulturwissenschaft (KF Mono)
BA Griechisch-römische Archäologie (ZF, BF)
BA Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (ZF, BF)
BA Regionalstudien Asien/Afrika (KF Mono, ZF, BF)
BA Geschlechterstudien/Gender Studies (ZF, BF)
BA Kulturwissenschaft (KF Kombi, ZF, BF)
BA Kunst- und Bildgeschichte (KF Kombi, ZF, BF)
BA Musik und Medien (Nullsetzung seit WS 10/11)
BA Musikwissenschaft (KF Kombi, ZF, BF)
BA Medienwissenschaft (ZF, BF)
BA Sozialwissenschaften (KF Mono, ZF, BF)
MA Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas
MA Klassische Archäologie
MA Afrikawissenschaften
MA Moderne Süd- und Südostasien-Studien
MA Zentralasien-Studien
MA Geschlechterstudien/Gender Studies
MA Kulturwissenschaft
MA Kunst- und Bildgeschichte
MA Musikwissenschaft
MA Medienwissenschaft
MA Sozialwissenschaften
MA Internationale Beziehungen
German-Turkish Masters Programm in Social Sciences
Euromasters/ Transatlantic Masters

11.10.2013

**Vorlage Nr. 185/2013
- zur Beschlussfassung -
für die Sitzung des Akademischen Senats
am 19.11.2013**

1. Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy.

2. Berichtersteller:

Mitglied der Gemeinsamen Kommission der Juristischen Fakultät, Prof. Dr. Alexander Blankenagel

3. Beschlussentwurf:

3.1. Auf der Grundlage des Antrags der Gemeinsamen Kommission der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin des Studienganges vom 23. Mai 2012 nimmt der Akademische Senat die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy zustimmend zur Kenntnis.

3.2. Mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt der Akademische Senat den Vizepräsidenten für Studium und Internationales.

4. Begründung:

Die Gemeinsame Kommission der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin für den Studiengang hat mit Beschluss vom 23. Mai 2012 die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy erlassen. Die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung resultiert aus den Anregungen und Auflagen, die von der Akkreditierungsgesellschaft, ACQUIN, innerhalb des Akkreditierungsverfahrens gegeben wurden. Auf der Grundlage der vorgenommenen und an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bereits umgesetzten Änderungen erfolgte die Akkreditierung am 19. Juli 2013 ohne Auflagen.

5. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 1 b. Nr. 8 Verfassung der HU

6. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

keine

**Gemeinsame Kommission
der Juristischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin
und
der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina
Frankfurt/Oder
für Angelegenheiten des gemeinsamen Studiengangs ‚Master of Public Policy‘**

11. Sitzung am Mittwoch, dem 23.05.2012

Ort:	School of Governance, Raum 106
Zeit	18-19Uhr
Teilnehmende	Herr Prof. Beichelt (EUV) Herr Prof. Dr. Blankenagel (HUB) (Vorsitz) Herr Prof. Dr. Breidenbach (akad. Leitung HVSG) Herr Prof. Dr. Neyer (EUV) Frau Slota (HVSG, administrative Studiengangskoordinatorin)
entschuldigt gefehlt	Herr Prof. Dr. Dannemann (HUB) Frau Haupt (HVSG) Herr Dr. Schreiber (HUB)
unentschuldigt gefehlt	Herr Eichner (Student HVSG) Herr Prof. Dr. Kloepfer (HUB) Herr Dr. Mende (EUV)
Protokoll	Agnieszka Slota

TOP 1 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der Sitzung vom 13.04.2011 wird ohne Nachträge einstimmig genehmigt.

TOP 3 Einführung von Agnieszka Slota als neue Koordinatorin

Frau Slota stellte sich und ihre Aufgaben an der HVSG vor und wurde durch die GK willkommen geheißen. Sie übernimmt seit November 2011 administrative Aufgaben der Studiengangskoordination. Frau Haupt ist weiterhin für inhaltliche Fragen des Studiengangs sowie für die Projektbetreuung der Studierenden zuständig.

TOP 4 Bericht über die HVSG

TOP 5 Bericht zum Stand des MPPs, der neuen Ausschreibung und der Akkreditierung

Die beiden TOPs werden von Herrn Breidenbach zusammen behandelt.

Herr Breidenbach:

Ein einschneidendes Ereignis für den MPP war in der letzten Zeit die Akkreditierung. Es wurden von der Akkreditierungskommission viele Fragen gestellt und als Ergebnis wurde dem MPP vorerst die Akkreditierung ohne Auflagen zugesprochen. Das ist ein sehr gutes Ergebnis, da lediglich 10% der Studiengänge ohne Auflagen akkreditiert werden.

In der HVSG finden zurzeit die großen Trialoge statt – wie der Energietrialog von Frau Schwan mit hochkarätigen Teilnehmern. Herr Breidenbach arbeitet an der Initiative „Schule im Aufbruch“, die Veränderungen im Schulsystem erzielt. Außerdem ist er Mitglied im Zukunftsdialog der Bundeskanzlerin, eine lang erwünschte Initiative, mit der man gesellschaftliche Trends mitgestalten will.

Herr Beichelt:

Ein Hinweis zur Akkreditierung vom MPP – an der kulturwissenschaftlichen Fakultät der EUV wird 2013-14 eine Systemakkreditierung durchgeführt. Es ist nicht klar, ob es die MPP-Akkreditierung beeinflussen wird.

Diskussion:

Eine doppelte Akkreditierung sollte vermieden werden, es ist also angeraten, diesbezüglich bei der Akkreditierungsgesellschaft Acquin nachzufragen (Frau Haupt). Die Systemakkreditierung hat als Ziel eine

Verlegung des Qualitätsmanagements in die Hochschulen mit einem eventuellen Ombudsmann.

Bei einer Zahl von ca. 40% nicht akkreditierten Studiengängen in Deutschland besteht eine große Lücke die gedeckt werden muss.

Weiteres zum MPP:

Frau Slota berichtete über die Teilnahme von HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance 17.-19. Mai beim Vision Summit. Das allgemeine Feedback war äußerst positiv, unsere Außenwerbung (T-Shirts und Aufkleber mit Sprüchen) hat enorme Aufmerksamkeit geweckt. Viele unserer Studierenden waren mit ihren Projekten vertreten, u.a. der Stand von Moritz von Buttlar (3. Jg.), an dem er sein Projekt (LED-Lampen aus alten Getränkedosen) auch in Bastel-Workshops vorstellte. Alles zusammen hat die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance sehr sichtbar gemacht und es haben sich viele Gespräche mit Interessenten ergeben.

Herr Breidenbach hielt eine Festrede bei der Verleihung vom dt. Schulpreis. Danach wurde er von Mitgründern vom 1. Jg der Hertie-School angesprochen, die gesagt hatten, dass sie jetzt uns empfehlen würden.

Zur Frage der Evaluation des 1. Jgs des MPP antwortete Herr Breidenbach, dass es noch zu früh wäre, wir aber daran arbeiten werden.

Zur Frage der Finanzierung – es wird nach weiteren Stipendienmöglichkeiten gesucht, auch werden die Ratenzahlungen gerne genutzt, was aber heißt, dass das Geld erst später einfließt.

Herr Breidenbach:

Wäre es möglich, bei vorhandenen Restplätzen auch Gasthörer anzunehmen, die ansonsten nicht qualifiziert sind (z.B. kein Hochschulabschluss)? Sie müssten Gebühren zahlen und sich voll in die Gruppe integrieren, auch alle Studienleistungen einreichen, würden aber keinen Abschluss erteilt bekommen. Welche Voraussetzungen müssten dafür erfüllt werden, wo müsste man sich informieren? Kann es von der GK entschieden werden oder müsste man sich an die Universitäten wenden? Kann man es wie eine Weiterbildung behandeln (wie beim Master Mediation der EUV)?

Herr Blankenagel:

So ein voller finanzieller Einsatz ohne Gegenleistung in Form vom Abschluss würde schlecht nach außen aussehen.

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der Hochschulgesetze haben hier Geltung.

Es kann nicht als eine Weiterbildung behandelt werden, da es im Rahmen des Studiums stattfindet.

Herr Beichelt:

Die EUV nimmt für die Gasthörer weniger Gebühren (Mediation – 400€), es wird mit einer Sonderregelung geregelt.

Herr Breidenbach wird beim Studiengang Mediation nachfragen wie es dort rechtlich geklärt ist.

Die TOPs 6 und 7 werden auf Wunsch von Herrn Blankenagel vertauscht.

TOP 7 Abstimmung über die neuen zusammengefassten SOs und POs

Herr Blankenagel:

Bisher wurde jeweils nach der SO, PO und ZuIO der beiden Unis verfahren. Um dies zu vereinfachen wurde eine Zusammenfassung eingeleitet in Zusammenarbeit von Frau Wenzler (EUV), Herrn Blankenagel, Studienabteilung der HU und Frau Haupt.

Nun kann die SO und PO beschlossen werden und an die Kommission für Lehre und Studium weitergeleitet werden.

Herr Breidenbach betont die ausgesprochene Kompetenz von Frau Haupt.

Herr Beichelt:

es müsste noch von der neuen Justiziarin an der EUV, Frau Dommisch, genehmigt werden. Frau Haupt sollte sich diesbezüglich mit ihr und mit Frau Wenzler vor der nächsten Fakultätssitzung in Verbindung setzen. Nächste Fakultätssitzung der HU findet am 14. Juni (später am 5. Juli) und der EUV am 27. Juni statt.

Die GK beschließt die neue SO und PO bedingt mit Einvernehmen von Frau Dommisch.

TOP 6 Dozentenauswahl

Herr Blankenagel:

Eigentlich müsste die GK die Dozenten auswählen. Mittelfristig muss sie beteiligt werden. Sonst sehen solche monokratische Prozesse mit nur einer Personenliste schlecht nach außen aus. Die Entscheidungskraft kann nicht bei einer Person liegen.

Wie kann man den Prozess transparent machen?

Herr Breidenbach:

Bei dem Studiengang Mediation wurde freie Dozentenwahl von vornherein so praktiziert und es wurde noch nichts dagegen gesagt. Es gibt dort eine Person, die für die Qualitätssicherung verantwortlich ist.

Man kann den Prozess transparenter machen, es wird aber komplizierter, wenn kurzfristig ein Dozent gesucht wird. Dann wird es nicht möglich sein, schnell die Genehmigung der GK zu bekommen. Wir haben klare Vorstellungen was wir von den Dozenten brauchen – gute Credentials und Workshopfähigkeit. Es wäre schwierig, mehr Listen zu führen.

Eine bessere Transparenz kann gerne hergestellt werden durch regelmäßiges Feedback und bestimmte Kriterien für die Dozentenwahl. Herr Breidenbach wird mit Frau Haupt einmal alle Module durchgehen und eine Zusammenfassung machen warum der jeweilige Dozent zu welchem Kurs gewählt wurde. Diese wird im Umlaufverfahren der GK für eventuelle Verbesserungsvorschläge vorgelegt und dann bei der folgenden GK-Sitzung beschlossen.

Zur Dozentenevaluation:

Bei der Dozentenwahl spielt die Evaluation eine große Rolle. Basierend auf gutem Feedback behält die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance die Mehrheit der Dozenten. Bei negativen Rückmeldungen wird die Person nicht mehr übernommen.

Zur Nachfrage von Herrn Neyer zur Trennung vom Projektbegleiter Louis Klein antwortete Herr Breidenbach, dass nach anfangs sehr guter Betreuung diese sehr abgenommen hat was sich in studentischen Evaluationen widerspiegelte. Nach mehreren Gesprächen mit Herrn Klein hat Frau Haupt für den folgenden Jahrgang die Projektbegleitung übernommen.

Für Herrn Breidenbach ist die aktuelle Evaluationsmethode mit den Balkendiagrammen unsinnig. Ein aussagekräftiges Feedback kann man nur bekommen, wenn nach jedem Abschnitt 3 Fragen gestellt werden:
- nenne 3 Dinge die gut waren, 3 Dinge die nicht funktioniert haben und 3 Verbesserungsvorschläge

Herr Beichelt:

Beim MES beschließt auch der Dekan formell die Lehre, es wird keine Kommission eingeschaltet. So weit gehende Transparenz ist schon ungewöhnlich.

Herr Neyer:

Man wird oft nach dem MPP gefragt und es kommt sehr schlecht an, wenn man nichts antworten kann. Die Mitglieder der GK müssen informiert werden.

Herr Breidenbach schlägt vor, ein Heft mit aktualisierten Informationen zu verfassen.

Berlin, den 31.05.2012

Gez. Prof. Dr. Alexander Blankenagel
(Vorsitzender)

Acquin
Akkreditierungs-, Zertifizierungs-
und Qualitätssicherungs-Institut

Berlin, den 26. März 2013

Stellungnahme zur 45. Sitzung der Akkreditierungskommission von ACQUIN vom 11./12. Juni 2012

Liebe Gutachter,

folgende Auflagen wurden am 11./12. Juni 2012 dem Studiengang *Public Policy* der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance auferlegt:

- 1. Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern.**
- 2. Es ist mittels der Vorlage der verabschiedeten neuen Studien- und Prüfungsordnung nachzuweisen, dass der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit auf 4 Monate erhöht wurde.**
- 3. Es ist mittels der Vorlage der verabschiedeten neuen Studien- und Prüfungsordnung nachzuweisen, dass die Anzahl und Art der zu erbringenden Leistungsnachweise aus den Modulbeschreibungen ersichtlich sind.**
- 4. Es ist mittels der Vorlage der verabschiedeten neuen Studien- und Prüfungsordnung nachzuweisen, dass gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Anzahl der Prüfungen reduziert wurde.**
- 5. Unter Einbeziehung belastbarer Erhebungen muss der veranschlagte Workload mit dem tatsächlichen Workload in Übereinstimmung gebracht werden. Dabei ist die Studienzzeit entsprechend anzupassen.**

Die Erfüllung dieser Auflagen wird mittels der an der Europa-Universität Viadrina verabschiedeten Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage) nachgewiesen. Diese sind in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 28.09.2012 veröffentlicht worden ist. An der Humboldt-Universität zu Berlin werden die Ordnungen bedingt durch Verzögerungen bzgl. neuer Maßgaben im Ministerium Berlin nun durch die Gremien verabschiedet.

Die Erfüllung sämtlicher Auflagen ist im Einzelnen wie folgt umgesetzt worden:

Zu Auflage 1 (Anerkennung von Kompetenzen):

Folgender Absatz zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen wurde den neuen Ordnungen hinzugefügt (vgl. SO/PO § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen).

Auf Antrag sind Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, anzuerkennen und anzurechnen, wenn sie sich von den in diesem Studiengang zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn sie sich von den in diesem Studiengang zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf das Master-Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Zuständig für die Anrechnung und Anerkennung nach Satz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Entscheidungen über die Nichtanerkennung und damit zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen. Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden oder weiterem Abschluss führt, erbracht worden sind, können nicht angerechnet werden.

Zu Auflage 2 (Bearbeitungszeit Masterarbeit):

Der Zeitraum für die Erstellung einer Masterarbeit wurde von drei auf vier Monate erhöht (vgl. SO/PO § 13, Abs. 4).

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt 4 Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; §§ 11 Abs. 9 und 17 Abs. 1 finden entsprechende

Anwendung. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

Zu Auflage 3 (Transparenz über Art und Zahl der Leistungsnachweise in Modulbeschreibung):

Die Anzahl und die Art der zu erbringenden Leistungen wird am Ende eines jeden Modul detailliert und nachvollziehbar beschrieben (vgl. Anlage 2: Modulbeschreibungen; jeweils am Ende einer Modulbeschreibung).

Zu Auflage 4 (Reduktion der Prüfungen):

Der Prüfungsumfang wurde von drei Teilprüfungen pro Modul auf eine reduziert (vgl. Anlage 2: Modulbeschreibungen).

Zur Auflage 5 (Anpassung Workload und Studienzeit):

Der Workload wurde von 60 auf 90 ECTS erhöht (vgl. SO/PO § 6 Modularisierung des Studiums, ECTS-Punkte, Umfang des Studiums, Mentoren; Absätze 2 und 4).

Damit wird die Studienzeit von 1.800 Stunden auf 2.250 Stunden erhöht.

In der Selbstevaluation hat sich bei der Überprüfung des gesamten Workloads mit Blick auf die Erfahrungen mit dem ersten und zweiten Jahrgang herausgestellt, dass eine Erhöhung von 60 ECTS auf 90 ECTS und eine teilweise Umschichtung in der ECTS-Belegung der einzelnen Studienleistungen notwendig ist.

In der Evaluation zeigte sich an folgenden Stellen Veränderungsbedarf: Das Feedback der Studierenden des Pilotjahrgangs und des zweiten Jahrganges machte deutlich, dass – zumindest in bestimmten Phasen des Studienganges - eine Bewältigung der geforderten Leistungen berufsbegleitend nur schwer möglich war.

Gerade der Anteil des Selbststudiums in Form der Vorbereitung der Präsenzphasen, der Erarbeitung der Online-Kurse, der Erstellung der Studienleistungen und der Nachbereitung lag weitaus höher als ursprünglich veranschlagt.

gedacht.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden ECTS-Punkte (Studienpunkte, SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Ein Studienpunkt entspricht zudem einem Leistungspunkt. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(4) Im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben. Davon entfallen 70 ECTS-Punkte auf das Fachstudium inklusive Projektarbeit und 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit inkl. Verteidigung. Die ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

Die Studierenden der laufenden Jahrgänge (3 und 4) haben bereits die Möglichkeit, nach diesen neuen Ordnungen zu studieren.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung. Wir freuen uns über die Bestätigung, dass die Auflagen erfüllt wurden.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Anna Haupt
Studiengangsleitung

Gemäß § 23 Abs. 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) sowie §§ 8 Abs. 6 S. 2, 11 Abs. 2 und §§ 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 und 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 sowie 69 Abs. 4 S. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) haben die Gemeinsame Kommission der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Public Policy**

Neufassung vom 27.06.2012

- § 1 Geltungsbereich, hochschulrechtliche Verantwortung, Gemeinsame Kommission
- § 2 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 3 Regelstudienzeit, Beginn des Studiums, Art des Studiums
- § 4 Zugang und Zulassung
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Modularisierung des Studiums, ECTS-Punkte, Umfang des Studiums, Mentoren
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen, Ausgleich von Nachteilen und Krankheit
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad
- § 15 Fristen und deren Bekanntgabe
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis und Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- § 18 Erteilung der Zeugnisse und Urkunden, Diploma Supplement
- § 19 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Übersicht über die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy

§ 1 Geltungsbereich, hochschulrechtliche Verantwortung, Gemeinsame Kommission

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy an der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Europa-Universität Viadrina.
- (2) Gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Europa-Universität Viadrina liegen die hochschulrechtliche und wissenschaftliche Verantwortung für diesen Studiengang gleichermaßen bei beiden Universitäten.
- (3) Die beiden Fakultäten beider Universitäten haben für diesen Studiengang eine Gemeinsame Kommission mit Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz eingerichtet. Die Gemeinsame Kommission wird zur gleichen Anzahl personell von den beiden Universitäten besetzt. Hinsichtlich der Zusammensetzung, Bildung, Amtszeit, Beschlussfähigkeit, Befugnisse und Aufgaben wird auf die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission sowie § 23 Abs. 1, 2 und 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 28.06.2011 verwiesen.

§ 2 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy ist ein anwendungsorientiertes Studium und zielt auf wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Entwicklung, Umsetzung und Kommunikation von Politiken. Der erfolgreiche Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs Public Policy qualifiziert für Berufsfelder an Universitäten, in nationalen und internationalen Behörden und Organisationen sowie in Unternehmen.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy eröffnet die Möglichkeit, an

¹ Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Verfügung vom 11.07.2012 seine Genehmigung erteilt.

Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

§ 3 Regelstudienzeit, Beginn des Studiums, Art des Studiums

(1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy ist ein berufsbegleitendes und gebührenpflichtiges Studium.

Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Das Studium kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bei Bedarf können Ausnahmen im Zuge der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Sommersemester beschlossen werden.

(3) Der Studiengang kann ab dem Sommersemester 2013 ausschließlich in englischer Sprache absolviert werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

Das ausschließlich englischsprachige Studium kann jeweils nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugang und Zulassung

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang setzt den Nachweis über folgende Anforderungen als Zugangsvoraussetzungen voraus:

- einen ersten berufsqualifizierenden¹ Hochschulabschluss durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusses. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern bzw. 210 ECTS-Punkten vorweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation der Studienbewerber.
- eine in der Regel mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit im Bereich Politik (Verwaltung, aktive Politik oder Parteien), Zivilgesellschaft (Nicht-Regierungsorganisationen, Gewerkschaften oder Medien) oder Wirtschaft (Unternehmen, Vereinigungen oder Verbände) durch Arbeitszeugnisse, -verträge oder vergleichbare Bescheinigungen. Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission.
- einen Nachweis über deutsche und englische Sprachkenntnisse entsprechend der Niveaustufe C 1 des

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, soweit es sich nicht um die Muttersprache handelt. Wird die Studienoption des ausschließlich englischsprachigen Studiums nach § 2 Abs. 3 gewählt, sind lediglich englische Sprachkenntnisse entsprechend der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, soweit es sich nicht um die Muttersprache der betreffenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber handelt.

(2) Die Bewerbungs- bzw. Antragsfrist endet jeweils grundsätzlich am 31. Mai, für das ausschließlich englischsprachige Studium am 31. Dezember.

(3) Antragsteller und Antragstellerinnen bzw. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 nicht vorweisen können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung besteht, gelten die folgenden Absätze des § 4.

(5) Wenn die Zahl der nach den Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze übersteigt, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der beruflichen Tätigkeit und dem Exposé zusammensetzt. Dabei geht die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 60 %, die berufliche Tätigkeit mit 10% und das Exposé, die Projektbeschreibung sowie das Interview, wenn Auswahlgespräche geführt werden sollten, insgesamt mit 30 % in die Rangfolgenbildung ein. Das dreiseitige Exposé soll eine kurze Begründung des Studienvorhabens zu beruflichen, projektbezogenen und Erkenntniszielen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers enthalten und den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden. Die Projektbeschreibung ist entsprechend der auf der Homepage des Studiengangs für den jeweiligen Bewerbungszeitraum veröffentlichten Möglichkeiten ebenfalls den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Die Auswahlkommission kann mit

Bewerberinnen und Bewerber
ergänzende Auswahlgespräche
durchführen.

(6) Bei Ranggleichheit entscheidet die Projektbeschreibung.

(7) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste entsprechend den Regelungen in Abs. 5 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden.

(8) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Policy treffen die Präsidentinnen bzw. Präsidenten beider Universitäten nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6. auf Vorschlag der Auswahlkommission.

(9) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach § 4 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit der Angabe zum erreichten Ranglistenplatz und dem zuletzt zugelassenen Ranglistenplatz sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(10) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in einem Zulassungsverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet. Diese besteht aus fünf Mitgliedern. Drei der Mitglieder setzen sich zusammen aus Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Studiengang und der beiden beteiligten Universitäten, desweiteren aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer oder eines Studierenden. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden in den beiden Fakultätsräten von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen benannt. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder dieser anwesend sind, und beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Mehrheit der Hochschullehrer gewährleistet sein muss.

§ 5 Lehr- und Lernformen

Im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.
- Seminar (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.
- Studienprojekt (SPJ): Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.
- Projektstudium (PRT): Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.

§ 6 Modularisierung des Studiums, ECTS-Punkte, Umfang des Studiums, Mentoren

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Die Gemeinsame Kommission kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden ECTS-Punkte

(Studienpunkte, SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Ein Studienpunkt entspricht zudem einem Leistungspunkt. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Sind in der Anlage 1 alternative Formen von Arbeitsleistungen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn des Semesters bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben. Davon entfallen 70 ECTS-Punkte auf das Fachstudium inklusive Projektarbeit und 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit inkl. Verteidigung. Die ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(5) Jeder Studierenden und jedem Studierenden wird nach Beginn ihres bzw. seines Studiums eine Mentorin bzw. ein Mentor zugeordnet, die bzw. der sie oder ihn während ihres bzw. seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres bzw. seines Studiums beratend unterstützt. Mentorinnen und Mentoren gehören der Fakultät der Studierenden an. Mentorinnen und Mentoren können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie geeignete wissenschaftliche Hilfskräfte sein.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy umfasst folgende Studieninhalte:

a. Module Systemkenntnis; Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen; Akteure und ihre jeweilige Handlungslogik; Entwicklung von Politiken; Umsetzung von Politiken; Vermittlung von Politiken; Persönliches Lernen; Lernen von Organisationen; Gesellschaftliches Lernen

b. Projektarbeit

c. Masterarbeit

d. Einführungswoche.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle ECTS-Punkte erworben sind.

(3) Die im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy zu erbringenden Studienleistungen sowie die zu absolvierenden Prüfungen werden in § 12 und den Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung bestimmt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy ist der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 2 akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 1 Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in den beiden Fakultätsräten von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 5 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit der Gemeinsamen Kommission, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Gemeinsame Kommission kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Entscheidungen in besonders eiligen Fällen auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Diese bzw. dieser berichtet dem Prüfungsausschuss über Eilentscheidungen. Besonders eilige Fälle sind insbesondere kurzfristige Prüfungsverfahren.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie 1 weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben. Prüferinnen und Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungen in letzter Wiederholungsmöglichkeit werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet.

(3) Masterarbeiten und ihre mündliche Verteidigung werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer

oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbständiger Lehre berechtigt ist, sie oder er die gleiche oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, die der durch die Prüfung festzustellenden entspricht, und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 11 Abs. 5 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

a) an der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Europa-Universität Viadrina für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy immatrikuliert ist oder innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,

b) die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,

c) die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder endgültig nicht bestanden hat

und

d) sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, als immatrikulierte Studierende oder immatrikulierter Studierender an der Humboldt-Universität zu Berlin folgende Vorgabe zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit erfüllt: Schriftliche Bestätigung der bzw. des jeweiligen Hochschullehrenden über die Teilnahme an

der verpflichtenden Beratung zur Feststellung der Gründe der Prüfungsschwierigkeiten und Vorlage zur Prüfungsanmeldung für die letzte Wiederholungsprüfung.

Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Beratung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen werden.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- a) an der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Europa-Universität Viadrina für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy immatrikuliert ist oder innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
- b) die folgenden Module abgeschlossen hat: Module 1-9
- c) eine Masterarbeit im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland – auch nach einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat

und

- d) sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, als immatrikulierte Studierende bzw. immatrikulierter Studierender an der Humboldt-Universität zu Berlin folgende Vorgabe zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit erfüllt: Schriftliche Bestätigung der bzw. des jeweiligen Hochschullehrenden über die Teilnahme an der verpflichtenden Beratung zur Feststellung der Gründe der Prüfungsschwierigkeiten und Vorlage zur Prüfungsanmeldung für die letzte Wiederholungsprüfung.

Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Beratung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen werden.

Die Zulassung steht im Ermessen des Prüfungsausschusses, wenn die Immatrikulation nach Satz 1 Anstrich 1 länger als ein Jahr zurückliegt.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

§ 11 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen, Ausgleich von Nachteilen und Krankheit

- (1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden.
- (2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird mit folgenden Noten vorgenommen:
 - 1 - sehr gut
eine hervorragende Leistung
(oder etwas darunter 1,3)
 - 2 - gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
(oder etwas darüber 1,7 oder etwas darunter 2,3)
 - 3 - befriedigend
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
(oder etwas darüber 2,7 oder etwas darunter 3,3)
 - 4 - ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
(oder etwas darüber 3,7)
 - 5 - nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Wenn aus einzelnen Noten eine Gesamtnote zu bilden ist, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Daraus ergeben sich folgende Noten:

bei einem Durchschnitt von:

1,0 - 1,5	sehr gut
1,6 - 2,5	gut
2,6 - 3,5	befriedigend
3,6 - 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend.

- (4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A die besten 10 %,
B die nächsten 25 %,
C die nächsten 30 %,
D die nächsten 25 %,
E die letzten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(5) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(7) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(8) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen einschließlich der Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Beide Wiederholungen müssen vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters erfolgen. Die Masterarbeit und / oder mündliche Verteidigung darf einmal wiederholt werden im Falle des erstmaligen Nichtbestehens, und zwar binnen 3 Monaten nach Mitteilung des erstmaligen Nichtbestehens.

(9) Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder Muterschutz bzw. wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der zuständige Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem

bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Ebenfalls entstehen keine Nachteile aufgrund von Muterschutz und Elternzeit.

§ 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten, Portfolios und vergleichbare ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(3) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(4) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 13 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt 4 Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; §§ 11 Abs. 9 und 17 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(5) Ist die Masterarbeit bestanden, ist sie mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen; § 9 Abs. 3 gilt insoweit entsprechend. Die Verteidigung kann in einem Kolloquium stattfinden, wenn die oder der Studierende zustimmt. Das Prüfungsgespräch wird in diesen Fällen lediglich durch die Prüferinnen und Prüfer geführt. Die Verteidigung wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder

des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Verteidigung zugegen zu sein. Weitere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.

(6) Die Verteidigung ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die Verteidigung im Verhältnis 9 zu 1.

§ 14 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle ECTS-Punkte erworben sind.

(2) Ist der Masterstudiengang mit allen Leistungen nicht zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen, so gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Ist die Masterprüfung – auch im Wiederholungsfalle – zum Ende des 6. Fachsemesters nicht erfolgreich bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. S. 1 und 2 gelten nicht, sofern die Überschreitung der Frist von den betreffenden Studierenden nicht zu vertreten ist. Fristverlängerungen nach §§ 11 Abs. 9, 13 Abs. 4 und 17 Abs. 1 sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die Gesamtnote des Masterstudiums wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen sowie der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen ECTS-Punkten, gebildet. Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder sonst auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Wer den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Public Policy“ (abgekürzt „M.P.P.“)

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Studien-,

Prüfungs- und Zulassungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 15 Fristen und deren Bekanntgabe

Verfahren, Anmelde- und Prüfungsfristen sowie Fristen zum Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung werden durch Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt fakultätsüblich bekanntgegeben. Ebenso werden Prüfungsergebnisse fakultätsüblich bekanntgegeben.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag sind Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, anzuerkennen und anzurechnen, wenn sie sich von den in diesem Studiengang zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn sie sich von den in diesem Studiengang zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf das Master-Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Zuständig für die Anrechnung und Anerkennung nach Satz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Entscheidungen über die Nichtanerkennung und damit zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen. Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden oder weiterem Abschluss führt, erbracht worden sind, können nicht angerechnet werden.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung

nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen.

§ 18 Erteilung der Zeugnisse und Urkunden, Diploma Supplement

Für den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs Public Policy werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad sowie das Diploma Supplement und ein Transkript in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Die Urkunde, das Zeugnis und Diploma Supplement tragen das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist

§ 19 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen.

(2) Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen; in diesem Fall ist der Mangel mit der Benotung der Masterarbeit und mündlichen Prüfung behoben.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten die Studienordnung sowie die Prüfungsordnung vom 09. 06. 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 17) oder Studienordnung vom 19.08.2008 sowie die Prüfungsordnung vom 11.06.2008 der Europa-Universität Viadrina bis zur Beendigung des Studiums fort. Alternativ können sie diese Studien- und Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2014, also zum 30.09.2014, treten die vorherigen Studien- und Prüfungsordnungen außer Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Systemkenntnis				ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Handlungsbedingungen und Realitäten, mit denen sie im Bereich <i>Public Governance</i> konfrontiert sind, vertraut. Als zukünftige Akteure der Veränderung verfügen sie über detaillierte Kenntnis des Systems, in welchem sie Reformen umsetzen wollen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Institutionen	1	<i>50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>2 SP, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Institutionen als Akteure im öffentlichen Raum. Gestaltung von Politik insbesondere in Mehrebenensystemen.
KO: Instrumente	1	<i>50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Abkommen, Gesetze, untergesetzliche Rechtsnormen sowie Innenrechtsakte als Handlungsinstrumente im öffentlichen Raum. Schaffung transparenter Regeln. Identifizieren gruppenspezifischer Sprachregeln und –codes.
SE: Entscheidungswege	0,75	<i>25 Stunden 10 Stunden Präsenzzeit, 15 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>1 ECTS-Punkt, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Entscheidungswege in und zwischen Institutionen. Kenntnis des Grades der Verrechtlichung von Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 2: Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, vorhandene finanzielle, personelle und ideelle Ressourcen realistisch einschätzen zu können, um Politiken umsetzungsnah gestalten zu können. Sie beherrschen Methoden der Ideengenerierung und des Innovationsmanagements.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Finanzielle Ressourcen	1	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Grundstrukturen öffentlichen und privaten Rechnungswesens. Erstellen von Finanzplänen für Projekte.
SE: Humane Ressourcen	0,33	<u>25 Stunden:</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-Punkt, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Personalwesen in öffentlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen.
KO: Kreative Ressourcen	1	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Anreizsysteme für Innovationen; Umgang mit Widerstand gegen Innovationen.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 3: Akteure und ihre jeweilige Handlungslogik			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den unterschiedlichen Handlungslogiken der Akteure in den einzelnen Etappen des Politikzyklus vertraut und verfügen über die Kompetenz, diese in ihren verschiedenen Rollen, Verantwortungen und Kulturen wahrzunehmen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Rollen & Legitimitäten	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Soziale Rollen und die spezifischen Handlungslogiken von Akteuren. Handlung und Möglichkeiten ihrer Legitimation. Legitimität als Handlungsressource.
KO: Kulturen	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Interkulturelles Verstehen und Umgehen mit kulturell heterogenen Akteuren in einem Handlungszusammenhang.
SE : Verantwortung & Ethik	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-Punkt, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Konzepte rechtlicher und ethischer Verantwortung im Handlungszusammenhang.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 4: Entwicklung von Politiken			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Methoden und Handlungsoptionen vertraut, die Veränderungen der Handlungsbedingungen ermöglichen. Sie verfügen über die Kompetenz, strategische Entwicklungsvorhaben und Problemlösungen auszuarbeiten, die zum einen realistisch die Kontextbedingungen einbeziehen, zum anderen aus einer Vielfalt eigener und fremder Erfahrungen schöpfen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE : Strategien	1,5	<i>75 Stunden 40 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>3 ECTS-PUNKTE, 40 h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Theoretische Entwicklung von Lösungsstrategien für politische Probleme.
KO: Rahmenbedingungen	0,33	<i>25 Stunden 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Analyse der gesetzlichen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen und des sonstigen Kontextes der Lösung politischer Probleme. Verstehen von Rahmen und Kontext der Entwicklung politischer Problemlösungen unter dem Gesichtspunkt ihrer Veränderbarkeit bzw. Nicht-Veränderbarkeit.
KO : Verarbeitung von Erfahrungen	0,33	<i>25 Stunden 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Ansätze zur Selbstevaluation politischer Akteure im Kontext der Entwicklung politischer Problemlösungen.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 5: Umsetzung von Politiken			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind detailliert mit Methoden der Verfahrensgestaltung vertraut. Sie verfügen über die Fähigkeit, die Umsetzung von Projekten in Organisationen bis zu ihrem Abschluss zu begleiten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Projektmanagement	2,6	<u>75 Stunden</u> 40 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	3 ECTS-PUNKTE, 40 h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Unterschiedliche Ansätze des Projektmanagements bei der Umsetzung von Lösungen politischer Probleme. Monitoring der Umsetzung von Politiken in Institutionen und Gesellschaft.
SE: Gestaltung von Prozessen	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Einwirken auf das weitere Umfeld der Politiken als Teil ihrer Umsetzung. Verfahren als Instrument der Umsetzung von Politiken. Konzeption politikadäquater Verfahren.
KO: Organisationsentwicklung	1	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Ansätze und Werkzeuge der Organisationsentwicklung. Methoden der Organisationsanalyse.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 6: Vermittlung von Politiken			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Fähigkeit sowohl in kleinen Kontexten mit unterschiedlichen Akteuren zu verhandeln, als auch größere Gruppen zu Entscheidungen und guter Zusammenarbeit anzuleiten. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse, die Öffentlichkeit zu informieren und einzubeziehen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine [alternativ: nennen, soweit fachlich erforderlich]</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-PUNKT entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE: Verhandeln	1	<i>50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Verhandlungstheorien und –strategien.
SE : Kommunizieren in die Gesellschaft	1	<i>50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Kommunikation von Politiken an Betroffene und Öffentlichkeit. Rahmenbedingungen und Determinanten der Darstellung von Politiken in der Öffentlichkeit und gegenüber den Medien.
KO: Gruppen leiten	0,33	<i>25 Stunden 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Spezifika der Vermittlung von Politiken in kleinen und großen Gruppen. Führungsmodelle, Verfahren der Teamentwicklung und Moderationsmethoden.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 7: Persönliches Lernen			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind vertraut mit den Methoden des Umgangs mit Lernen und Wissen. Sie können praktische Erfahrungen mit Reflexionsmethoden aus Coaching und Supervision in den theoretischen Diskurs einbetten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-PUNKT entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Lernen und Lernprozess	1	50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Lerntheorien; Methoden von Coaching und Supervision.
KO : Wissensgenerierung	0,33	25 Stunden 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Theorien der Wissensgenerierung und -überprüfung; Recherche im Open Source Intelligence Verfahren.
SE: Wissensaufbereitung	1	50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Wissensaufbereitung, Wissenspräsentation, Wissensarchitektur.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 8: Lernen von Organisationen			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit dem Themenkomplex von <i>Lernenden Organisationen</i> vertraut und verfügen über die Fähigkeit, die komplementären Aspekte von Wissensmanagement und organisationellem Lernen nachzuvollziehen und zu bewerten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-PUNKT entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Strukturen des organisationalen Lernens	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Ansätze zur Aktivierung des Lernens von Organisationen auf individueller und kollektiver Ebene; strukturelle Hindernisse für das Lernen von Organisationen.
SE: Mitarbeiterführung	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Mitarbeiterführung in Lernenden Organisationen, Macht, Vertrauen und Kontrolle in Organisationen als – veränderbare - Bedingungen ihrer Lernfähigkeit. Methoden und Modelle von Empowerment.
SE: Wissensmanagement	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Methoden des Wissensmanagements und Wissensmanagement in Organisationen.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 9: Gesellschaftliches Lernen				ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Grundlagen für das Verständnis kollektiver Lernverfahren vertraut. Sie können die Lernsegmente aller Module in das Gesamtkonzept der „democratic governance“ integrieren.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine [alternativ: nennen, soweit fachlich erforderlich]</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-PUNKT entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE: Bildungssysteme	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Kollektive Lernverfahren, Bildungskonzepte
SE : Gesellschaftliche Veränderung	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Integration der Lernsegmente aller Module zu einem Gesamtkonzept von „democratic governance“.
SE : Multiperspektivität	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Multidisziplinarität und Multiperspektivität
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Projektarbeit				ECTS-Punkte: 20
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden können Politiken in gegebenen institutionellen Zusammenhängen entwickeln, durchführen und kommunizieren und dabei die eigene Rolle als Agent von Veränderung unter Berücksichtigung von begrenzten zeitlichen und sonstigen Ressourcen evaluieren.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine [alternativ: nennen, soweit fachlich erforderlich]</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
<i>SPJ</i>	<i>1</i>	<i>500h</i>	<i>20 ECTS-PUNKTE, 100h Teilnahme am Projektcoaching, 300h Umsetzung der Projektziele, 100h Erstellung einer regelmäßigen Projektdokumentation</i>	konkretes Projektthema auf Vorschlag des Studierenden nach Vereinbarung mit dem/der Betreuer/in
Modulabschlussprüfung			<i>Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Projektabschlussbericht (Umfang minimum 5 Seiten)
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Masterarbeit			ECTS-Punkte: 20	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden können eine ausgewählte Fragestellung wissenschaftlich und methodisch fundiert und transparent bearbeiten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Masterarbeit		500 h	20 ECTS-PUNKTE, 50h Coaching, 450h Verfassen einer Masterarbeit (max. 4 Monate Bearbeitungszeit)	Entwicklung, Durchführung und Kommunizierung von Politiken; konkretes Projektthema auf Vorschlag des Studierenden nach Vereinbarung mit dem/der Betreuer/in. Die Verteidigung der Masterarbeit hat eine maximale Dauer von 20 Minuten.
Modulabschlussprüfung			Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

Einführungswoche			ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind vertraut mit der spezifischen Methodik des Studiengangs.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der ECTS-PUNKTE	Lernziele, Themen, Inhalte
KO	2,6	5 ECTS-PUNKTE, 60 h Anwesenheit, 50 h Vor- und Nachbereitung, 15h Verfassen des Lerntagebuchs	Einführung in die spezifische Methodik des Studiengangs (Multidisziplinarität; Multiperspektivität; Praxisorientierung)
Modulabschlussprüfung		<i>Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	
Modulabschlussprüfung (MAP)	In diesem überwiegend praktischen Abschnitt muss eine Bescheinigung mit der Bewertung „mit Erfolg“ bzw. „bestanden“ ausgestellt werden können.		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Anlage 2: Möglicher Studienverlaufsplan

Quartal	Eröffnung	Modul 1: System- kenntnis	Modul 2: Identifi- zierung und Mobili- sierung von Ressour- cen	Modul 3: Akteure und ihre jeweilige Hand- lungs- logik	Modul 4: Entwick- lung von Politiken	Modul 5: Umse- tzung von Politiken	Modul 6: Vermitt- lung von Politiken	Modul 7: Persönli- ches Lernen	Modul 8: Lernen von Organi- sationen	Modul 9: Gesell- schaftli- ches Lernen	Projekt	Master- arbeit	Mündl. Prüfung (1 ECTS- Punkt)
Quartal 1 1. Se- mester	Einfüh- rungs- woche	Kurs 1.1: Institu- tionen	Kurs 2.1: Finan- zielle Ressour- cen	Kurs 3.1: Rollen & Legiti- mitäten	Kurs 4.1: Strategien			Kurs 7.1: Lerntheo- rien					
Quartal 2 1. Se- mester		Kurs 1.2: Entschei- dungs- wege	Kurs 2.2: Humane Ressour- cen (1 ECTS- Punkt)		Kurs 4.2: Rahmen- bedingun- gen Kurs 4.3: Erfahrun- gen verarbei- ten	Kurs 5.1: Projekt- manage- ment					- Projekt entwickeln - Coaching		
Quartal 1 2. Se- mester		Kurs 1.3: Instru- mente	Kurs 2.3: Kreative Ressour- cen	Kurs 3.2: Verant- wortung & Ethik		Kurs 5.2: Organisa- tionsent- wicklung		Kurs 7.2: Wissens- generie- rung			- Projekt umsetzen - Coaching		
Quartal 2 2. Se- mester.				Kurs 3.3: Kulturen			Kurs 6.1: Verhan- deln	Kurs 7.3: Wissens- aufberei- tung	Kurs 8.1: Struktu- ren		- Projekt umsetzen - Coaching		
Quartal 1 3. Se- mester						Kurs 5.3: Prozesse gestalten					- Projekt umsetzen	Kurs: interdiszi- plinäre Methoden - Gliede- rung	
Quartal 2 3. Se-							Kurs 6.2: Gruppen leiten		Kurs 8.2: Mitarbei- ter-	Kurs 9.1; Bildungs- systeme	- Projekt umsetzen	- schreiben - Betreuung	

mester									führung				
Quartal 1 4. Semester							Kurs 6.3: Kommunizieren in die Gesellschaft		Kurs 8.3: Wissens- ma- nagement	Kurs 9.2: Multiper- spektivität	- Projekt- bericht schreiben	- schreiben - Betreuung	
Quartal 2 4. Semester										Kurs 9.3: gesell- schaftli- che Verände- rung		- schreiben - Abgabe	Münd- liche Prüfung

Anlage 3: Übersicht über die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy

Nr. des Moduls	Name des Moduls	ECTS-Punkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
1	Systemkenntnis	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
2	Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
3	Akteure und ihre jeweilige Handlungslogik	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
4	Entwicklung von Politiken	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
5	Umsetzung von Politiken	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
6	Vermittlung von Politiken	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
7	Persönliches Lernen	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
8	Lernen von Organisationen	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
9	Gesellschaftliches Lernen	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
	Einführungswoche	5	Keine, KO, 1 Semester, unbenotetes Lerntagebuch
	Projektarbeit	20	Keine, Projektarbeit, 4 Semester, Projektabschlussbericht
	Masterarbeit inkl. Verteidigung	20	Keine, Masterarbeit, 1 Semester, Masterarbeit inkl. Verteidigung

10.10.2013

**Vorlage Nr. 186/2013
- zur Beschlussfassung -
für die Sitzung des Akademischen Senats
am 19.11.2013**

1. Gegenstand der Vorlage:

Neufassungen der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Zugangs-/Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften.

2. Berichtersteller:

Mitglied der Gemeinsamen Kommission der Juristischen Fakultät, Prof. Dr. Dr. h.c. Christian Tomuschat

3. Beschlussentwurf:

3.1. Auf der Grundlage des Antrags der Gemeinsamen Kommission der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin des Studienganges vom 10.04.2013 nimmt der Akademische Senat die Neufassungen der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Zugangs-/Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften zustimmend zur Kenntnis.

3.2. Mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt der Akademische Senat den Vizepräsidenten für Studium und Internationales.

4. Begründung:

Die Gemeinsame Kommission der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin für den Studiengang hat mit Beschluss vom 10.04.2013 die Neufassungen der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Zugangs-/Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften erlassen.

5. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 1 b. Nr. 8 Verfassung der HU

6. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Kosten der Akkreditierung

Prüfungsordnung für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 10.04.2013 folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Leistungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Sprache der Prüfungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Leistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2: Zeugnis (Muster)
- Anlage 3: Urkunde (Muster)

¹ Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am **11. Monat 20JJ** bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der Freien Universität Berlin (SfAP) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin (Masterstudiengang).

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Masterstudiengang ist der Prüfungsausschuss Europawissenschaften zuständig. Dieser Prüfungsausschuss wird auf Vorschlag der in der Gemeinsamen Kommission vertretenen Gruppen durch die Gemeinsame Kommission für 2 Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Prüfungsausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden.

(2) Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen im Prüfungsausschuss haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Für jedes Mitglied wird von der Gemeinsamen Kommission eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer, achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein, berichtet regelmäßig der Gemeinsamen Kommission über Prüfungen und Studienzeiten, informiert regelmäßig über die Notengebung, entscheidet über die Anrechnung von Leistungen und gibt Anregungen zur Studienreform.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss seine Entscheidungsbefugnis widerrufbar für bestimmte Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium zwei Semester, im Teilzeitstudium vier Semester.

§ 4 Umfang der Leistungen,

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen (Leistungen) im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon

1. 45 LP für die Module in der Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 Studienordnung und

2. 15 LP für die Masterarbeit mit Verteidigung der Ergebnisse gemäß § 5 dieser Ordnung.

(2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die

Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentinnen und Studenten in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Europawissenschaften selbständig zu entwickeln und bearbeiten sowie die Ergebnisse angemessen schriftlich darzustellen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit gewählt und beim Prüfungsausschuss beantragt. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema besteht nicht.
- (3) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist von 2 Monaten abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann nicht als ausgegeben.
- (5) Der Umfang der Masterarbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten.
- (6) Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form fristgerecht beim Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Masterarbeit hat der Prüfling eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine oder einer die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein soll. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten. Die Note wird dann durch Ermittlung des arithmetischen Mittels der drei Bewertungen berechnet. Wird die Masterarbeit zweimal mit „ausreichend“ und einmal mit „nicht ausreichend“ bewertet, so lautet die Note „ausreichend“.
- (8) Studentinnen und Studenten müssen ihre Masterarbeit auf Grundlage der vorliegenden Gutachten in einem Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern verteidigen. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.
- (9) Die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit fließt mit vier Fünfteln, die Note für die Verteidigung mit einem Fünftel in die zusammengefasste Note für die Masterarbeit ein.

§ 6 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Dabei ist Einvernehmen zwischen Prüferinnen und Prüfern sowie den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten herzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.
- (2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 8

Studienabschluss

- (1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 4 und 5 dieser Ordnung in Verbindung mit § 4 der Studienordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad „Master of European Studies (M.E.S.)“ verliehen. Die Studentinnen und Studenten erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 2 und 3), sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang wird aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module und die Masterarbeit ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in allen Mitteilungsblättern der beteiligten Universitäten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang vom 30. Mai 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 20/2011, FU-Mitteilungen Nr. 15/2011 sowie Amtliches Mitteilungsblatt der TU Berlin Nr. 14/2011) außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang immatrikuliert werden. Studentinnen und Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang immatrikuliert wurden, erbringen die Leistungen auf der Grundlage der Prüfungsordnung gemäß Absatz 2, sofern sie nicht die Erbringung der Leistungen auf der Grundlage dieser Ordnung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Modulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung bereits begonnen oder abgeschlossen waren. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.
- (4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2015 gewährleistet.

Anlage 1: Leistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden für jedes Modul des Masterstudiengangs Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn das Modul zu mindestens 75 % der in den Lehr- und Lernformen vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurde. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen - die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Module werden in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Leistungspunkte werden nach der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung des Moduls - verbucht. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive Teilnahme neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Masterstudiengang zu entnehmen.

Modul: Institutionelle Grundlagen der europäischen Integration		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Referat und mündliche Prüfung (je Prüfling 15 Minuten, Gruppenprüfung möglich)	Teilnahme wird empfohlen
Übung		ja
Leistungspunkte: 7		

Modul: Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (120 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Seminar		ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Hausarbeit (12 - 15 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Seminar		ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Hausarbeit (12 -15 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Seminar		ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Ausgewählte Fragen der europäischen Integration		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Hausarbeit (etwa 20 Seiten) mit Vortrag (etwa 20 min)	ja
Seminar		
Seminar		
Seminar		
Leistungspunkte: 8		

Modul: Anwendungspraxis		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Exkursion	keine	ja
Berufliches Praktikum		ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Überfachliche Kompetenz		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Projekt	keine	Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		



Freie Universität Berlin
Humboldt-Universität zu Berlin
Technische Universität Berlin

Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den weiterbildenden Masterstudiengang

Europawissenschaften

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 60 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Studienphase	45 (30)	
Masterarbeit	15 (15)	

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der benoteten Leistungen,
die
die Gesamtnote beeinflussen.



**Freie Universität Berlin
Humboldt-Universität zu Berlin
Technische Universität Berlin**

U r k u n d e

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den weiterbildenden Masterstudiengang

Europawissenschaften

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/ Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Master of European Studies (M. E. S.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Studienordnung für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin.

Präambel

Aufgrund von § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am **TT. Monat 20JJ** folgende Studienordnung für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften erlassen:¹

Inhaltverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Aufbau und Gliederung
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

¹ Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die vorliegende Studienordnung am **TT. Monat 20JJ** zur Kenntnis genommen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengangs Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin (Masterstudiengang) auf Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang vom **TT. Monat 20JJ**. Die Universitäten nehmen ihre Aufgaben für den Masterstudiengang, der interdisziplinär ist, durch eine Gemeinsame Kommission wahr.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs besitzen spezialisiertes Wissen und vertiefte Kenntnisse im Themenfeld der europäischen Integration und können internationale Fragestellungen aus einer europäischen Perspektive analysieren und beurteilen. Sie können neue Problemlagen methodisch reflektieren und beurteilen sowie sich sicher mit Themen aus den Bereichen der europäischen Integration, ihrer Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven auseinandersetzen. Sie sind in der Lage, bei der Bearbeitung von Aufgabenstellungen rechtswissenschaftliche, politikwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte zu nutzen und eine disziplinübergreifende Bewertung von Handlungsalternativen vorzunehmen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen können zunehmend selbstständig wissenschaftlich arbeiten. Der Studiengang ist interdisziplinär konzipiert und legt besonderen Wert auf die Vermittlung von überfachlichen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, wie Kommunikationskompetenz und verantwortungsvolles Arbeiten im Team unter Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Ergebnisse mündlich und schriftlich zu präsentieren und in Diskussionen ihre Position sachlich fundiert zu begründen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen sind für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Medien und in internationalen Organisationen qualifiziert, die vertiefte Kenntnisse des europäischen Integrationsprozesses voraussetzen, wie z.B. in den Einrichtungen der Europäischen Union.

§ 3 Studieninhalte

(1) Das Studium berücksichtigt berufliche Erfahrungen der Studentinnen und Studenten und knüpft an diese an. Es vermittelt vertiefte Kenntnisse zu rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen sowie historischen, kulturellen und sozialen Grundlagen des europäischen Integrationsprozesses. Unter Anwendung der Methoden der beteiligten Wissenschaften wird das grundlegende interdisziplinäre Wissen zu den europäischen Institutionen angeboten. Daneben wird spezialisiertes Wissen in ausgewählten Themenfeldern des europäischen Integrationsprozesses in den Bereichen Recht, Wirtschaft und Politik vertieft und praktisch vermittelt und dessen Anwendungen eingeübt.

(2) Die Studentinnen und Studenten haben Gelegenheit, Aufgabenstellungen in kleinen Gruppen zu bearbeiten und gemeinsame Präsentationen vorzubereiten. Sie werden zunehmend an disziplinübergreifende Fragestellungen herangeführt.

§ 4

Aufbau und Gliederung

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. In dem Masterstudiengang müssen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) erworben werden, davon entfallen 45 LP auf das Studium in den Modulen und 15 LP auf die Masterarbeit mit Verteidigung der Ergebnisse.
- (2) Der Masterstudiengang kann als Vollzeit- und als Teilzeitstudium studiert werden. Im Vollzeitstudium sollen 30 LP pro Semester und im Teilzeitstudium 15 LP pro Semester absolviert werden.
- (3) Im Masterstudiengang sind die folgenden sieben Module zu absolvieren:
 - Institutionelle Grundlagen der europäischen Integration (7 LP)
 - Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft (5 LP)
 - Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft (5 LP)
 - Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft (5 LP)
 - Ausgewählte Fragen der europäischen Integration (8 LP)
 - Anwendungspraxis (10 LP)
 - Überfachliche Kompetenz (5 LP)
- (4) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für jedes Modul die Modulbeschreibungen in der Anlage 1.
- (5) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.

§ 5

Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt.

1. Vorlesung: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Sie kontrolliert am Ende der LV den Wissensstand.
2. Übung: Übungen dienen der Vermittlung von anwendungsorientierten Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten, eine Aufgabe selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Die Lehrkraft leitet an und kontrolliert die Tätigkeiten.
3. Seminar: Seminare dienen der vertieften Auseinandersetzung mit den unterrichteten Gegenständen anhand der Fachliteratur und unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes; sie fördern die selbstständige wissenschaftliche und anwendungsorientierte Arbeit. Aktive Diskussionsteilnahme ist ein wesentlicher Bestandteil eines Seminars. Eine inhaltliche Schwerpunktsetzung bei der Seminarwahl ist möglich.
4. Exkursion: Exkursionen sind Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.
5. Berufliches Praktikum: Praktika ermöglichen Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten in den beruflichen Tätigkeitsfelder.
6. Projekt: In Projekten arbeiten Studentinnen und Studenten selbstständig unter Anleitung erfahrener Experten aus der Praxis mit dem Ziel, Schlüsselqualifikationen zu erwerben.

§ 6

Studienberatung und Studienfachberatung

- (1) Die Studentinnen und Studenten können die Beratungsstellen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin in Anspruch nehmen.
- (2) Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Masterstudiengangs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich. Sie wird von den Prüferinnen und Prüfern sowie der Koordinatorin oder dem Koordinator des Masterstudiengangs angeboten.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in allen Mitteilungsblättern der beteiligten Universitäten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang vom 30. Mai 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 20/2011, FU-Mitteilungen Nr. 15/2011 sowie Amtliches Mitteilungsblatt der TU Berlin Nr. 14/2011) außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang immatrikuliert werden. Studentinnen und Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang immatrikuliert wurden, setzen das Studium auf der Grundlage der Studienordnung gemäß Absatz 2 fort, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums auf der Grundlage dieser Ordnung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Modulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung bereits begonnen oder abgeschlossen waren. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.
- (4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Studienordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2015 gewährleistet.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen für jedes Modul des Masterstudiengangs

- die Bezeichnung des Moduls
- den/die Verantwortlichen des Moduls
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen des Moduls
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird
- Formen der aktiven Teilnahme
- die Regeldauer des Moduls.
- die Häufigkeit des Angebots
- die Verwendbarkeit des Moduls

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studentinnen und Studenten Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern.

Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist.

Die aktive und - wenn gefordert - regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen ist neben der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive Teilnahme neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Die Anzahl der Leistungspunkte sowie weitere prüfungsbezogene Informationen zu jedem Modul sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang zu entnehmen.

Modul: Institutionelle Grundlagen der europäischen Integration				
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin / Humboldt Universität zu Berlin / Technische Universität Berlin				
Modulverantwortliche/r: Studiengangverantwortliche/r				
Zugangsvoraussetzungen: keine				
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten besitzen Grundkenntnisse zum Stand der europäischen Integration. Sie sind mit den historischen, kulturellen und sozialen Voraussetzungen des europäischen Integrationsprozesses vertraut und besitzen eine Übersicht über die rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der europäischen Integration. Sie kennen praxisorientierte, interdisziplinäre Befunde und besitzen einen Einblick in die Entwicklungsperspektiven der europäischen Integration. Sie kennen die Institutionen der Europäischen Union, ihre Aufgaben und Arbeitsweise.				
Inhalte: Das Studium vermittelt die Geschichte der europäischen Integration und befasst sich mit den Leitbildern im Integrationsprozess, dem institutionellen Gefüge der EU, mit Zielen, Prinzipien, Kompetenzen der EU und Entscheidungsverfahren.				
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochen- stunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Vorlesung	4	Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen	Präsenzzeit Vorlesung Vor- und Nachbereitung Vorlesung	60 60
Übung	1		Präsenzzeit Übung Vor- und Nachbereitung Übung	15 45
			Prüfungsvorbereitung und Prüfung	30
Veranstaltungssprache		Deutsch und Englisch		
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme		ja		
Arbeitsaufwand insgesamt		210 Stunden	7 LP	
Dauer des Moduls		ein Semester		
Häufigkeit des Angebots		jedes Wintersemester		
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Europawissenschaften		

Modul: Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft				
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin / Humboldt Universität zu Berlin / Technische Universität Berlin				
Modulverantwortliche/r: Studiengangverantwortliche/r				
Zugangsvoraussetzungen: keine				
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten besitzen ein breites Wissen über die grundlegenden Rechtsnormen der EU und sind in der Lage, ausgewählte Probleme des Europarechts anhand praktischer Beispiele zu erörtern und das Grundlagenwissen anwendungsorientiert zu vertiefen. Sie kennen die wesentlichen Aspekte der institutionellen Ordnung und der Politiken der Union und besitzen einen Überblick über die Beziehung zwischen dem europäischen Recht und den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Mit Rechtsproblemen von grundsätzlicher Bedeutung sind sie vertraut. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche des Europarechts und sind mit den disziplinübergreifenden Bezügen des Europarechts vertraut. Sie können zu aktuellen Problemen des Europarechts selbständig Lösungsvorschläge erarbeiten und angemessen wissenschaftlich schriftlich und mündlich präsentieren.				
Inhalte: Das Studium vermittelt Themen wie zum Beispiel: - Grundzüge des Europarechts - Primäre und sekundäre Rechtsnormen - Rechtsetzungsverfahren - Prinzipien der Kompetenzabgrenzung - Kompetenzverteilung in der Gemeinschaft - Grundrechte, Unionsbürgerschaft und Grundfreiheiten - Grundsatzentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs Die Inhalte richten sich nach aktuellen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes oder den aktuellen Rechtsetzungsverfahren.				
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochen- stunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Vorlesung	2	Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen, Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben Hausarbeit mit Vortrag bzw.	Präsenzzeit Vorlesung Vor- und Nachbereitung Vorlesung	30 30
Seminar	1		Präsenzzeit Seminar Vor- und Nachbereitung	15 15

		Impulsreferat, Thesenpapier oder Protokoll	Seminar	60
			Prüfungsvorbereitung und Prüfung	
Veranstaltungssprache		Deutsch und Englisch		
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme		ja		
Arbeitsaufwand insgesamt		150 Stunden		5 LP
Dauer des Moduls		Vorlesung im Wintersemester, Seminar im Sommersemester		
Häufigkeit des Angebots		jährlich (Beginn im Wintersemester)		
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Europawissenschaften		

Modul: Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft				
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin / Humboldt Universität zu Berlin / Technische Universität Berlin				
Modulverantwortliche/r: Studiengangsverantwortliche/r				
Zugangsvoraussetzungen: keine				
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten besitzen ein breites Wissen über die politischen Institutionen der EU und sind in der Lage, ausgewählte Probleme der Europapolitik anhand praktischer Beispiele zu erörtern und das Grundlagenwissen anwendungsorientiert zu vertiefen. Sie kennen die wesentlichen Aspekte der politischen Grundlagen der Union und sind mit den Entscheidungsstrukturen, Verfahren, Akteuren und deren Handlungsinstrumenten vertraut. Sie sind in der Lage, theoretische Konzepte auf den politischen Prozess anzuwenden und ihre Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Europapolitik zu vertiefen. Sie sind mit den disziplinübergreifenden Bezügen der Europapolitik vertraut und können zu aktuellen Problemen der Europapolitik selbstständig Lösungsvorschläge erarbeiten.				
Inhalte: Das Studium vermittelt unter anderem aktuelle Ansätze der Politikwissenschaft zur Analyse der EU, zentrale Aspekte europäischen Regierens, den Aufbau der europäischen Mehrebenenstruktur und ihre Implikationen, Markt und europäische Rechtsordnung als Grenzen staatlicher Politik, Europäisierung als Prozess, den Ort der Demokratie in Europa. Die Inhalte und Gegenstände des Studiums richten sich an der aktuellen Europapolitik aus.				
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Vorlesung	2	Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen, Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben Hausarbeit mit Vortrag bzw. Impulsreferat, Thesenpapier oder Protokoll	Präsenzzeit Vorlesung	30
			Vor- und Nachbereitung Vorlesung	30
Seminar	1		Präsenzzeit Seminar	15
			Vor- und Nachbereitung Seminar	15
			Prüfungsvorbereitung und Prüfung	60
Veranstaltungssprache		Deutsch und Englisch		
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme		ja		
Arbeitsaufwand insgesamt		150 Stunden		5 LP
Dauer des Moduls		Vorlesung im Wintersemester, Seminar im Sommersemester		
Häufigkeit des Angebots		jährlich (Beginn im Wintersemester)		
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Europawissenschaften		

Modul: Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft				
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin / Humboldt Universität zu Berlin / Technische Universität Berlin				
Modulverantwortliche/r: Studiengangsverantwortliche/r				
Zugangsvoraussetzungen: keine				
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten besitzen ein breites Wissen über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der EU und sind in der Lage, ausgewählte Probleme der europäischen Wirtschafts- und Währungspolitik anhand praktischer Beispiele zu erörtern und das Grundlagenwissen anwendungsorientiert zu vertiefen. Sie kennen die wesentlichen Aspekte der wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Union und sind in der Lage, die wechselseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeiten innerhalb der Union zu beurteilen. Sie sind mit den wirtschaftlichen Beziehungen der Union zu Drittstaaten vertraut und können die wirtschaftlichen Auswirkungen der Unions-Politiken mit Hilfe theoretischer Konzepte analysieren. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse der Wirtschafts- und Währungspolitik und sind mit den disziplinübergreifenden Bezügen der Wirtschaftspolitik vertraut. Sie können zu aktuellen Problemen der europäischen Wirtschaftspolitik selbstständig Lösungsvorschläge erarbeiten.				
Inhalte: Das Studium befasst sich unter anderem mit der Theorie der Zollunion, wirtschaftlichen Integrationseffekten, dem europäischen Binnenmarkt, Theorien des optimalen Währungsraums, der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, dem Stabilitäts- und Wachstumspakt und den Außenbeziehungen der Gemeinschaft. Die Inhalte richten sich nach dem				

aktuellen Stand der wirtschaftlichen Integration und ihren künftigen Perspektiven.				
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochen- stunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Vorlesung	2	Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen, Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben Hausarbeit mit Vortrag bzw. Impulsreferat, Thesenpapier oder Protokoll	Präsenzzeit Vorlesung Vor- und Nachbereitung Vorlesung	30 30
Seminar	1		Präsenzzeit Seminar Vor- und Nachbereitung Seminar	15 15
			Prüfungsvorbereitung und Prüfung	60
Veranstaltungssprache		Deutsch und Englisch		
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme		ja		
Arbeitsaufwand insgesamt		150 Stunden	5 LP	
Dauer des Moduls		Vorlesung im Wintersemester, Seminar im Sommersemester		
Häufigkeit des Angebots		jährlich (Beginn im Wintersemester)		
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Europawissenschaften		

Modul: Ausgewählte Fragen der europäischen Integration				
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin / Humboldt Universität zu Berlin / Technische Universität Berlin				
Modulverantwortliche/r: Studiengangsverantwortliche/r				
Zugangsvoraussetzungen: keine				
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten besitzen vertiefte Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen der europäischen Integration in einem Spezialgebiet. Sie sind in der Lage, komplexe Politikbereiche der Union strukturiert darzustellen und Lösungsvorschläge auszuarbeiten. Sie können bei der Analyse von Fragestellungen der europäischen Integration disziplinübergreifende Bezüge herzustellen.				
Inhalte: Dieses Modul bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, eine Spezialisierung vorzunehmen und sich in die rechtlichen, politischen und/oder wirtschaftlichen Aspekte des europäischen Integrationsprozesses zu vertiefen. Dazu sind in jedem Semester zwei Seminare zu wählen. Das Seminarangebot umfasst wechselnde Themen der europäischen Integration mit aktuellem Bezug. Die Studierenden können insbesondere aus folgenden Themen wählen: <ul style="list-style-type: none"> - Europäische Außenbeziehungen - Rechtsgrundlagen und Politiken, - Europäisches Einwanderungs- und Asylrecht oder Europäische Zusammenarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit - Europäische Energiepolitik - Transatlantische Beziehungen - EU-Nachbarschaftspolitiken - Soziales Europa (z.B. Arbeitnehmer/innenrechte, Lohndiskriminierung von Frauen etc.) - Europäische Haushaltspolitik - Europäische Wettbewerbspolitik - Europäische Gesundheitspolitik 				
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochen- stunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Seminar	1	Hausarbeit mit Referat, Teilnahme an Diskussionen. Zusätzlich: Stellungnahme zu Thesen, Impulsreferat oder Thesenpapier oder Protokoll	Präsenzzeit insgesamt	60
Seminar	1		Vor- und Nachbereitung insgesamt	90
Seminar	1		Prüfungsvorbereitung und Prüfung insgesamt	90
Seminar	1			
Veranstaltungssprache		Deutsch und Englisch		
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme		ja		
Arbeitsaufwand insgesamt		240 Stunden	8 LP	
Dauer des Moduls		zwei Semester		
Häufigkeit des Angebots		jährlich (Beginn im Wintersemester)		
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Europawissenschaften		

Modul: Anwendungspraxis				
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin / Humboldt Universität zu Berlin / Technische Universität Berlin				
Modulverantwortliche/r: Gemeinsame Kommission				
Zugangsvoraussetzungen: keine				
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten erarbeiten individuelle praktische Anschauung in unterschiedlichen Handlungsfeldern. Sie besitzen nach der Exkursion durch persönliche Gespräche einen unmittelbaren Eindruck von der Arbeitsweise der europäischen Einrichtungen. Im beruflichen Praktikum haben sie sich mit einem Tätigkeitsprofil vertraut gemacht, das einen deutlichen Bezug zu Handlungsfeldern der Europäischen Union und zu den im Studiengang vermittelten Kenntnissen aufweist.				
Inhalte: Bei der Exkursion werden Institutionen der EU in Brüssel und Luxemburg besucht. Im beruflichen Praktikum werden europabezogene Berufserfahrungen erarbeitet und europaspezifische Einblicke in die berufliche Praxis vermittelt.				
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochen- stunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Exkursion	eine Woche	Praktikumsbericht (ca. 4 Seiten)	Präsenzzeit Exkursion Vor- und Nachbereitung Exkursion	30 10
Berufliches Praktikum	acht Wochen		Präsenzzeit Praktikum Vor- und Nachbereitung Praktikum	240 20
Veranstaltungssprache		Deutsch und Englisch		
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme		ja		
Arbeitsaufwand insgesamt		300 Stunden	10 LP	
Dauer des Moduls		ein Semester		
Häufigkeit des Angebots		Ende des Wintersemesters (vorlesungsfreie Zeit)		
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Europawissenschaften		

Modul: Überfachliche Kompetenz				
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin / Humboldt Universität zu Berlin / Technische Universität Berlin				
Modulverantwortliche/r: Studiengangsverantwortliche/r				
Zugangsvoraussetzungen: keine				
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten üben die praktische Anwendung der Studieninhalte in Projekten und trainieren zugleich Schlüsselqualifikationen wie Initiative, Teamarbeit, Projektorganisation, Leitungsaufgaben und Sprachkompetenz.				
Inhalte: Die Anwendungsfelder variieren und werden möglichst unter Mitwirkung der Studentinnen und Studenten ausgewählt. Es können z.B. gewählt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Simulationsstudien - Tagungsorganisation - Organisation von Studentenaustausch - Projektmanagement - Bewerbungstraining 				
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochen- stunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Projekt	4	Projektbezogene Teamarbeit	Präsenzzeit Vor- und Nachbereitung	60 90
Veranstaltungssprache		Deutsch und Englisch		
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme		wird empfohlen		
Arbeitsaufwand insgesamt		150 Stunden	5 LP	
Dauer des Moduls		zwei Semester		
Häufigkeit des Angebots		jährlich		
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Europawissenschaften		

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Europawissenschaften

a) im Vollzeit-Studium über zwei Semester

FS	Module							LP
1. Semester	Institutionelle Grundlagen der europäischen Integration (7 LP)	Die Europäische Union als Rechts-gemeinschaft (5 LP)	Die Europäische Union als politische Gemeinschaft (5 LP)	Die Europäische Union als Wirtschafts-gemeinschaft (5 LP)	Ausgewählte Fragen der europäischen Integration (8 LP)	Überfachliche Kompetenz (5 LP)	Anwendungs-praxis (10 LP)	30
2. Semester							Masterarbeit mit Verteidigung der Ergebnisse (15 LP)	30

b) im Teilzeit-Studium über vier Semester

FS	Module							LP
1. Teilzeit-semester	Institutionelle Grundlagen der europäischen Integration (7 LP)	Die Europäische Union als Rechts-gemeinschaft (5 LP)	Die Europäische Union als politische Gemeinschaft (5 LP)					15
2. Teilzeit-semester				Die Europäische Union als Wirtschafts-gemeinschaft (5 LP)	Ausgewählte Fragen der europäischen Integration (8 LP)	Überfachliche Kompetenz (5 LP)	Anwendungs-praxis (10 LP)	16
3. Teilzeit-semester							14	
4. Teilzeit-semester	Masterarbeit mit Verteidigung der Ergebnisse (15 LP)							15

Zugangssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), sowie §§ 74 Abs. 1, 4; 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 10.04.2013 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHGG und das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 10 a BerHZG für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin.

§ 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in den Zulassungsordnungen der Universitäten gemäß § 1 für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen schriftlichen oder elektronisch übermittelten Antrag auf Zulassung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für den Masterstudiengang mit der Angabe, an welcher Hochschule sie in der ersten und zweiten Priorität zugelassen und immatrikuliert werden wollen, zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in amtlich beglaubigter Form und die weiteren Nachweise gemäß § 3 beizufügen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt sein. Eine Beglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung kann verlangt werden. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. März eines jeden Jahres.

(4) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte, berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 5.

¹ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am TT. Monat 20JJ, vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am TT. Monat 20JJ, vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am TT. Monat 20JJ und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am TT. Monat 20JJ bestätigt worden.

§ 3 Auswahlkriterien

In die Auswahlentscheidung werden folgende Kriterien einbezogen:

1. das Ergebnis der absolvierten Prüfung eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
2. die Motivation für die Bewerbung zum Masterstudiengang, dargestellt in einem Motivations schreiben von ca. 300 Wörtern;
3. ggf. das Ergebnis der Teilnahme an einem Auswahlgespräch;
4. im Zusammenhang mit dem Masterstudiengang stehende und an den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums anschließende qualifizierte, berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr (dargestellt in Form einer tabellarischen Übersicht).

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Für die Auswahlentscheidung kann von den Auswahlbeauftragten gemäß §5 ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.
- (2) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.
- (3) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.
- (4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Auswahlbeauftragte

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens drei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für den Masterstudiengang im Auftrag der Präsidien der Universitäten gemäß § 1 bestimmt. Sie müssen an der Durchführung des Masterstudiengangs beteiligt sein. Mindestens zwei Auswahlbeauftragte müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der Universitäten gemäß § 1 stehen. Die Bestellung erfolgt für ein Auswahlverfahren. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- (2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation der Gemeinsamen Kommission für den Masterstudiengang Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.
- (3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Gemeinsame Kommission für den Masterstudiengang nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben. Die Wünsche der Bewerberinnen oder Bewerber, an welcher der Universitäten gemäß § 1 sie immatrikuliert werden wollen, werden soweit möglich berücksichtigt.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung für den Masterstudiengang festgelegten Betrages.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Universitäten gemäß § 1 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Vergabesatzung für den Masterstudiengang vom 29. April 2009 (FU-Mitteilungen Nr. 35/2009, S. 533, Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 36/2009, S. 3 und Amtliches Mitteilungsblatt der TU Nr. 14/2009, S. 216), geändert am 10. Mai 2011 (FU-Mitteilungen Nr. 15/2011, S. 168, Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 21/2011, S. 3 und Amtliches Mitteilungsblatt der TU Nr. 14/2011, S. 209), außer Kraft.

Vorlage Nr. 179/2013
- zur Beschlussfassung -
für die Sitzung des Akademischen Senats
am 19.11.2013

1. Gegenstand der Vorlage:

Zuordnung, Zweckbestimmung und Freigabe einer W1 - Juniorprofessur für Accounting an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

2. Berichterstatter:

Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. Kamecke

3. Beschlussentwurf:

1. Der Akademische Senat beschließt die Zuordnung, Zweckbestimmung und Freigabe zur Ausschreibung einer W1-Juniorprofessur für Accounting an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

2. Mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt der Akademische Senat den Präsidenten.

4. Begründung:

Die Professur wurde bis zum 30.9.2013 von Frau Prof. Urška Kosi, Ph.D. vertreten.

An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist Accounting wohl der in der Lehre am stärksten belastete Bereich. Um ein attraktives Lehrangebot und gleichzeitig ein attraktives Forschungsprofil zu gewährleisten, war und ist dementsprechend die personelle Stärkung des Bereichs auf professoraler Ebene von zentraler Bedeutung. Die Fakultät möchte daher neben der bestehenden W3-Professur für Rechnungswesen/Wirtschaftsprüfung (Prof. Dr. Gassen) weiterhin eine Juniorprofessur in Bereich Accounting besetzen.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat der Zweckbestimmung, Freigabe und Ausschreibung der Professur zugestimmt.

5. Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 7 Verfassung der HU

6. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Die Professur ist als Juniorprofessur für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre in der Sollstellen-ausstattung des Strukturplans vorgesehen. Im Rahmen der strategischen Positionierung des betriebswirtschaftlichen Bereichs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wurde mit AS-Beschluss 118/2008 am 15.7.08 beschlossen, statt dieser wieder eine W3-Professur mit dem Schwerpunkt betriebswirtschaftlichen Steuerlehre einzurichten.

Die Finanzierung erfolgt aus der W 1- Stelle 6212 und dem Stellenkontingent der Fakultät.

Vorlage Nr. 177/13
zur Beschlussfassung
für die Sitzung des Akademischen Senats
am 19.11.13

1. Gegenstand des Antrags

Zuweisung, Freigabe, Zweckbestimmung (ohne Ausschreibung) einer W2-Professur für „Nutztierzüchtung“ an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät

2. Berichterstatter

Prof. Dr. Dr. h.c. Frank Ellmer, Dekan

3. Beschlussentwurf

Der Akademische Senat beschließt die Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W2-Professur für „Nutztierzüchtung“ an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät.

3.2 Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Präsident beauftragt.

4. Begründung

Die Einrichtung und Besetzung dieser Professur ist dringend erforderlich, um das Forschungsprofil der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät auf dem Gebiet der Nutztierwissenschaften zu ergänzen und zu arrondieren. Im Mittelpunkt der Forschung sollen Beiträge der Tierzüchtung für eine nachhaltige und ressourcenschonende Landnutzung stehen. Die Professur ist darüber hinaus zur Absicherung der Lehrverpflichtungen im BSc-Studiengang Agrarwissenschaften, im MSc-Studiengang Prozess- und Qualitätsmanagement in Landwirtschaft und Gartenbau sowie im Studiengang Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin (vertraglicher Lehrexport) unverzichtbar.

5. Rechtsgrundlage

Verfassung der HU, § 5 Abs. 1

6. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Professur wird durch Inanspruchnahme einer W1 (St.-Nr. 7303) und der Nutzung von Teilen einer WM-Stelle (St.-Nr. 6442) eingerichtet. Die genutzte anteilige WM-Stelle wird mit einem Rückwandlungsvermerk versehen.

**Vorlage Nr. 179/13
zur Beschlussfassung durch
den Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin
am 19.11.2013**

1. Gegenstand des Antrages:

Antrag auf Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W3-Professur „Psychologische Methodenlehre“ am Institut für Psychologie der Humboldt-Universität zu Berlin zum WS 2014/15.

2. Berichterstatter:

Prof. Dr. Kulke, Dekan

3. Beschlusssentwurf:

Der Akademische Senat beschließt den Antrag die Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W3-Professur „Psychologische Methodenlehre“ am Institut für Psychologie der Humboldt-Universität zu Berlin.

4. Begründung:

Die Stelle wird zum Sommersemester 2014 frei, da der bisherige Stelleninhaber Prof. Dr. Oliver Lüdtke als Direktor an das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik in Kiel wechseln wird. Die psychologische Methodenlehre ist eine zentrale Professur in der Forschung und Lehre unseres Instituts, so dass eine zeitnahe und hochrangige Neubesetzung der Stelle essentiell für unser Profil ist.

5. Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin

6. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Die Stelle ist im Stellenplan der Psychologie verankert und steht ab Sommersemester 2014 zur Verfügung.



Prof. Dr. Elmar Kulke
Dekan

Vorlage Nr. 165 /2013
- zur Beschlussfassung -
für die Sitzung des Akademischen Senats
am 19.11.2013

1. Gegenstand der Vorlage:

Antrag auf Zweckbestimmung und Freigabe der W3-Professur für Romanische Literaturen (Spanischsprachige Literaturen) am Institut für Romanistik.

2. Berichterstatter:

Dekanin der Philosophischen Fakultät II, Frau Prof. Dr. Helga Schwalm

3. Beschlussentwurf:

- 3.1. Der Akademische Senat beschließt die Zweckbestimmung und Freigabe der W3-Professur für Romanische Literaturen (Spanischsprachige Literaturen) am Institut für Romanistik.
- 3.2. Der Akademische Senat nimmt die Verlagerung des Sperrvermerks von der W3-Professur für Romanische Literaturen (Spanische und lateinamerikanische Literaturen) zu der vakanten W3-Professur für Kultur- und Übersetzungswissenschaft am Institut für Slawistik zur Kenntnis.
- 3.3. Mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt der Akademische Senat den Präsidenten.

4. Begründung:

Auf seiner Sitzung am 17.10.2012 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II mit einem Votum von 12:0:0 beschlossen, die Ausschreibung der W3-Professur für Romanische Literaturen (Spanischsprachige Literaturen) zu beantragen. Das Institut für Romanistik verfügt nach den Kürzungen der letzten Jahre über eine Struktur von sieben Professorenstellen, davon eine gesperrte. Innerhalb der Struktur des Instituts für Romanistik kommt dieser gesperrten Professur insofern ein spezifisches Alleinstellungsmerkmal zu, als alle spanischsprachigen Literaturen in Lehre und Forschung nur von dieser Stelle vertreten werden. Eine längere Vakanz oder gar eine Streichung dieser Stelle würde die sinnvolle Fortführung der Romanistik, einer *per definitionem* vielsprachigen Disziplin, welche die spanischsprachigen Literaturen als konstitutiven Teil beinhaltet, an der Humboldt-Universität in Frage stellen. Es gehört zur wissenschaftlichen Kontinuität des Instituts, dass in Forschung und Lehre das gesamte Spektrum der romanischen Sprachen und Literaturen vertreten und die grundständigen Studienfächer einzelsprachig organisiert sind. Eine Eck-Professur für spanischsprachige Literaturen ist sowohl für die Forschung als auch für die Lehre unverzichtbar.

Die Professur für leistet einen zentralen Beitrag für die Lehramtsausbildung im stark

nachgefragten Fach Spanisch. Sie ist derzeit für die Betreuung von ca. 360 Studienfällen in Lehre und Prüfung zuständig. Das betrifft vor allem den Kombinationsbachelor-Studiengang Spanisch und den Studiengang Master of Education Spanisch; hinzu kommen jedoch noch die Studierenden aus den Masterstudiengängen „Romanische Kulturen“ und „Europäische Literaturen“ sowie zahlreiche Programmstudierende im Rahmen der vielfältigen Kooperationsvereinbarungen, die der derzeitige Stelleninhaber mit spanischen und lateinamerikanischen Universitäten aufgebaut hat.

Die Forschungsziele und -aufgaben des Instituts sind einem durch Interkulturalität und Transdisziplinarität geprägten kulturwissenschaftlichen Konzept der Romanistik in ihren europäischen und außereuropäischen Kulturräumen verpflichtet. Von der zukünftigen Stelleninhaberin bzw. dem zukünftigen Stelleninhaber wird deshalb erwartet, die spanische und lateinamerikanische Literaturwissenschaft auch in Bezug zu den anderen romanischen Literaturen in Lehre, Forschung und Öffentlichkeit vertreten und den Dialog mit anderen Disziplinen führen zu können. Erwartet wird ferner die Mitarbeit in interdisziplinären Forschungsverbänden, insbesondere dem Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der HU. Im Rahmen der Studiengänge „Romanische Kulturen“ und „Europäische Literaturen“ und fakultätsübergreifender Forschungsprojekte ist erwünscht, dass die zukünftige Stelleninhaberin bzw. der zukünftige Stelleninhaber Erfahrung im Bereich Lehre und Forschung in allgemeiner Literaturwissenschaft aufweist. Das Engagement für eine gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, den weiteren Ausbau der Forschungsk Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene, u.a. die Beteiligung an der Verstetigung des Studiengangs Bachelor Plus (Spanisch), wird vorausgesetzt.

Unter Berücksichtigung der dringlichen Notwendigkeit der Wiederbesetzung der W3-Professur für Romanische Literaturen (Spanischsprachige Literaturen) hat der Rat der Philosophischen Fakultät II angesichts der noch anstehenden Entscheidung über die Sperrvermerke im Rahmen einer Strukturplanung auf seiner Sitzung am 23.10.2013 einstimmig die Verlagerung des Sperrvermerks von der W3-Professur für Romanische Literaturen (Spanische und lateinamerikanische Literaturen) zu der vakanten W3-Professur für Kultur- und Übersetzungswissenschaft am Institut für Slawistik beschlossen.

5. Rechtsgrundlagen:

§ 5, Absatz 1 Verfassung HU

6. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Die Stelle ist im Stellenplan des Instituts für Romanistik enthalten. Der Sperrvermerk wird verlagert von der Stelle 6241, OZK 5240, zu der vakanten Stelle 7756, lt. Stellenplan W3 Kultur- und Übersetzungswissenschaft, am Institut für Slawistik, OKZ 5260.

Prof. Dr. Helga Schwalm
Dekanin

Anlage 1

Ausschreibungstext

W3-Professur Romanische Literaturen (Spanischsprachige Literaturen)

An der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin ist am Institut für Romanistik eine

W3-Professur Romanische Literaturen (Spanischsprachige Literaturen)

zum 01. April 2015 zu besetzen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll insbesondere die hispanistische Literaturwissenschaft (einschließlich der Lateinamerikanistik) in Lehre und Forschung vertreten. Eine kulturwissenschaftliche Profilierung ist erwünscht.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden hervorragende literatur- und kulturwissenschaftlich fundierte Forschung, Erfahrungen in der Drittmittelinwerbung, Aktivitäten im Bereich internationaler und interdisziplinärer wissenschaftlicher Kooperation und die Entwicklung von innovativen, auch fachübergreifenden Projekten erwartet. Die Einbindung in bestehende Forschungszusammenhänge ist erwünscht. Die Bereitschaft zur fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit, zur Vertretung des Faches über den universitären Rahmen hinaus sowie zum Engagement in der akademischen Selbstverwaltung werden vorausgesetzt.

Die Bewerber/innen müssen die Anforderungen für die Berufung zur Professorin/ zum Professor gemäß § 100 des Berliner Hochschulgesetzes erfüllen.

Die Humboldt-Universität zu Berlin strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und fordert qualifizierte Wissenschaftlerinnen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Bewerbungen aus dem Ausland sind erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen der Anzeige unter Angabe der Kennziffer **xxxx** zu richten an die Dekanin der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin, Frau Prof. Dr. Helga Schwalm, Unter den Linden 6, 10099 Berlin. Da keine Rücksendung von Unterlagen erfolgt, bitten wir, mit der Bewerbung ausschließlich Kopien vorzulegen.

Die Zeit:

Homepage:

Dt. Hochschulverband:

Arbeitsamt gem. §82 SGB IX:

Aushang:

Auszug

Philosophische Fakultät II

Protokoll der Sitzung des Fakultätsrates vom 17.10.2012

TOP 5 Antrag auf Freigabe, Zweckbestimmung und Ausschreibung der W3-Professur Spanische und lateinamerikanische Literaturen

Die Professur für Romanische Literaturen (spanische und lateinamerikanische Literaturen) trägt seit der Strukturplanung von 2004 einen Sperrvermerk. Der jetzige Stelleninhaber wird mit dem 31.03.2014 in den Ruhestand treten.

Herr Prof. Kattenbusch und Herr Prof. Ingenschay erläutern den Antrag. Sie stellen die Bedeutung der Professur für die Studiengänge des Instituts und für den institutsübergreifenden Masterstudiengang Europäische Literaturen sowie die Einbindung der Professur in interdisziplinäre Forschungszusammenhänge dar.

In der Diskussion wird noch einmal betont, dass die Professur einen zentralen Beitrag für die Lehramtsausbildung im Fach Spanisch leistet und dass eine Eck-Professur für spanischsprachige Literaturen sowohl für die Forschung als auch für die Lehre unverzichtbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Zusammenhang mit den erhöhten Studierendenzahlen an der HU das Fach Spanisch sehr nachgefragt ist.

Der Fakultätsrat spricht sich für die Denomination „W3-Professur für Romanische Literaturen (Spanischsprachige Literaturen)“ aus.

Der Fakultätsrat votiert mit 12:0:0 für den Antrag auf Entsperrung der Professur sowie für ihre Freigabe und Zweckbestimmung unter der Denomination „W3-Professur Romanische Literaturen (Spanischsprachige Literaturen)“.

Philosophische Fakultät II

Auszug aus dem
Protokoll der Sitzung des Fakultätsrates vom 23.10.2013

Tagesordnung

TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird mit folgenden Ergänzungen genehmigt:

TOP 16 Antrag auf Entsperrung, Zweckbestimmung, Freigabe und Ausschreibung der W3-Professur für Romanische Literaturen (Spanischsprachige Literaturen) im Institut für Romanistik/Strukturentwicklung der Fakultät

Nach eingehender Diskussion beschließt der Fakultätsrat mit dem Votum von 11:0:0, den Sperrvermerk, der derzeit an der W3-Professur für Romanische Literaturen (Spanische und lateinamerikanische Literaturen; Stellennummer 6241; derzeit besetzt mit Prof. Dr. Dieter Ingenschay) angebracht ist, im Einklang mit dem Vorschlag des Präsidenten auf die vakante Professur im Institut für Slawistik zu verschieben (Stellennummer 7756; lt. Stellenplan Kultur- und Übersetzungswissenschaft).

Das Institut für Slawistik hatte beschlossen, die Denomination dieser Professur zu ändern in eine Denomination, die südslawische Literaturen umfasst.

Der Fakultätsrat dankt dem Institut für Slawistik ausdrücklich für sein Einverständnis mit der Verlagerung des Sperrvermerks. Der Fakultätsrat sichert sein Bemühen zu, bei der zukünftigen Strukturplanung der Universität die Südslawistik zu stärken.

Nach dem einstimmigen Beschluss des Fakultätsrates zur Verschiebung des Sperrvermerks wird erneut der Antrag auf Zweckbestimmung, Freigabe und Ausschreibung mit der Denomination Romanische Literaturen (Spanischsprachige Literaturen) an den Akademischen Senat gestellt.

F.d.R.: Dr. Barbara Gollmer
 Protokoll

Berlin, den 23.10.2013

Vorlage Nr. 180/13
- zur Beschlussfassung -
für die Sitzung des Akademischen Senats der HU
am 19.11.2013

1. Gegenstand des Antrages

Zweckbestimmung und Freigabe zur Ausschreibung der W3-Professur *Sprachwissenschaft des Deutschen: Psycholinguistik* an der Philosophischen Fakultät II, Institut für deutsche Sprache und Linguistik

2. Berichterstatterin

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät II, Prof. Dr. Helga Schwalm

3. Beschlussentwurf

Der Akademische Senat beschließt die Zweckbestimmung, Freigabe und Ausschreibung der W3-Professur *Sprachwissenschaft des Deutschen: Psycholinguistik*. Der Präsident der HU veranlasst die Ausschreibung der Professur.

4. Begründung

Auf seiner Sitzung am 23.10.2013 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II mit dem Votum von 11:0:0 beschlossen, die Ausschreibung der W3-Professur *Sprachwissenschaft des Deutschen: Psycholinguistik* zu beantragen.

Die W3-Professur *Sprachwissenschaft des Deutschen: Psycholinguistik* war bis 30.09.2010 mit Prof. Dr. Rainer Dietrich besetzt und wird seit 01.10.2010 von Prof. Dr. Berry Claus vertreten. Diese Professur soll nun zum WS 2014/15 neu besetzt werden.

Die Forschungsaufgaben und -ziele des Instituts für deutsche Sprache und Linguistik sind für die mittelfristige Struktur- und Entwicklungsplanung des Instituts erarbeitet worden und liegen auch den einzelnen Modulen der Bachelor- und Masterstudiengänge zugrunde. Die Professur Psycholinguistik ist eine wichtige Schnittstellenprofessur: Ein Alleinstellungsmerkmal des Instituts für deutsche Sprache und Linguistik in Forschung und Lehre ist die Verzahnung von hervorragender grammatiktheoretischer mit einer breit gefächerten empirischen Linguistik. Neben der Phonetik/Phonologie, der Korpuslinguistik und dem Fach Deutsch als Fremdsprache ist hier vor allem auch die Psycholinguistik wichtiger Bestandteil des Institutsprofils.

Von der zukünftigen Stelleninhaberin/dem zukünftigen Stelleninhaber wird Engagement in der Berlin School of Mind and Brain erwartet. Kooperationsmöglichkeiten bestehen zudem mit dem Institut für Psychologie der HU und mit dem Zentrum für Allgemeine Sprachwissenschaft.

Innerhalb der experimentell ausgerichteten Psycholinguistik wird sich die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber mit Themen des Erst- und Zweitspracherwerbs beschäftigen sowie mit mehreren Bereichen der Grammatik. Hier bindet sich die Stelle an die in Grammatiktheorie spezialisierten Bereiche des Instituts an – die Psycholinguistik ist eine zentrale Professur im Hinblick auf Fragen der Verarbeitung von Phonologie, Syntax, der Morphologie, Pragmatik sowie der Semantik. Der grammatiktheoretische Schwerpunkt mit den Disziplinen Psycholinguistik, Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik ist ein weiteres zentrales Strukturmerkmal des Instituts für deutsche Sprache und Linguistik und äußert sich im Forschungs- und Lehrprofil. Der Sonderforschungsbereich 632 *Informationsstruktur*, an dem das Institut maßgeblich beteiligt ist, beschäftigt sich in mehreren Projekten mit psycholinguistischen Fragen.

Die Professur *Sprachwissenschaft des Deutschen: Psycholinguistik* wird Lehr- und Prüfungsaufgaben in den Bachelor- und Masterstudiengängen erfüllen (BA Germanistische Linguistik, BA Deutsch, MA Linguistik, MA Deutsch als Fremdsprache).

Zur Ausstattung der Professur gehören folgende Stellen:

- 2/3 wiss. Mitarbeiterstelle (besetzt bis April 2015)
- SHK (80h/Monat)
- 1/2 Sekretariatsstelle (besetzt)

5. Rechtsgrundlage

§ 5 (1) Nr. 7 Verfassung der Humboldt-Universität

6. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die W3-Professur ist im Stellenplan der Philosophischen Fakultät II vorhanden. Für die Wiederbesetzung der Professur zum 1.10.2014 wird Stellenbesetzungskontingent des Instituts für deutsche Sprache und Linguistik vorbehalten.

Prof. Dr. Helga Schwalm
Dekanin

An der Philosophischen Fakultät II, Institut für deutsche Sprache und Linguistik, ist zum 1.10.2014 eine W3-Professur für

Professur (W3) für Sprachwissenschaft des Deutschen: Psycholinguistik

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll die Psycholinguistik in Forschung und Lehre vertreten und in diesem Fach mit linguistischer sowie experimenteller Ausrichtung international ausgewiesen sein. Er/sie vertritt profilgebend den Bereich Psycholinguistik in den Studiengängen v.a. des B.A. Germanistische Linguistik, des B.A. Deutsch, des M.A. Linguistik und des M.A. Deutsch als Fremdsprache sowie in der Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden. Auf eine enge Kooperation mit den anderen Professuren des Instituts sowie der Berlin School of Mind and Brain wird großer Wert gelegt. Des Weiteren wird Engagement in der akademischen Selbstverwaltung erwartet.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Anforderungen für die Berufung zur Professorin/zum Professor gemäß § 100 des Berliner Hochschulgesetzes erfüllen.

Die Humboldt-Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und fordert qualifizierte Wissenschaftlerinnen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Bewerbungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Ausland sind erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

Bewerbungen sind innerhalb von X Wochen unter Angabe der Kennziffer zu richten an die

Humboldt-Universität zu Berlin
Dekanin der Philosophischen Fakultät II, Prof. Dr. Helga Schwalm
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Philosophische Fakultät II

Auszug aus dem

Protokoll der Sitzung des Fakultätsrates am 23. Oktober 2013

**TOP 5 Antrag auf Freigabe, Zweckbestimmung und Ausschreibung der
W3-Professur Sprachwissenschaft des Deutschen: Psycholinguistik**

Die Geschäftsführende Direktorin des Instituts für deutsche Sprache und Linguistik, Frau Prof. Lüdeling, referiert den Antrag auf Zweckbestimmung, Freigabe und Ausschreibung der W3-Professur Sprachwissenschaft des Deutschen: Psycholinguistik.

Nach einer kurzen Diskussion über eine Umformulierung in der AS-Vorlage beschließt der Fakultätsrat mit dem Votum von 11:0:0 den Antrag auf Zweckbestimmung, Freigabe und Ausschreibung der Professur.

F.d.R.: Dr. Barbara Gollmer
 Protokoll

Vorlage Nr. 181/13
- zur Beschlussfassung -
für die Sitzung des Akademischen Senats der HU
am 19.11.2013

1. Gegenstand des Antrags

Zweckbestimmung und Freigabe zur Ausschreibung der W1-Professur (Juniorprofessur) für Neuere deutsche Literatur/Kinder- und Jugendliteratur und -medien an der Philosophischen Fakultät II, Institut für deutsche Literatur

2. Berichterstatterin

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät II, Prof. Dr. Helga Schwalm

3. Beschlussentwurf

Der Akademische Senat beschließt die Zweckbestimmung und Freigabe der W1-Professur (Juniorprofessur) für Neuere deutsche Literatur/Kinder- und Jugendliteratur und -medien. Der Präsident der HU veranlasst die Ausschreibung der Professur.

4. Begründung

Auf seiner Sitzung am 23. Oktober 2013 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II mit dem Votum von 11:0:0 beschlossen, die Ausschreibung der W1-Professur für Neuere deutsche Literatur/Kinder- und Jugendliteratur und -medien zu beantragen.

Die Professur dient neben der Forschung der Wahrnehmung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen in sämtlichen am Institut für deutsche Literatur angebotenen Bachelor- und Masterstudiengängen, insbesondere den Lehramtsstudiengängen. Das neue Lehrerbildungsgesetz sieht vor, dass die Studierenden, die für das Lehramt an Grundschulen ausgebildet werden, in der Fachwissenschaft Deutsch eigens auf ihre professionellen Bedürfnisse abgestimmte Lehrveranstaltungen absolvieren müssen. Die besondere Bedeutung des Bereichs Kinder- und Jugendliteratur und -medien in der Lehre und Forschung ist damit offenkundig.

Dass dieses Lehr- und Forschungsgebiet der alten und neuen Kinder- und Jugendmedien auch weiterhin [nach der Einrichtung einer solchen Juniorprofessur (W1) im Jahr 2009] als Juniorprofessur (W1) am Institut für deutsche Literatur vertreten sein soll, erklärt sich zum einen aus der besonderen Relevanz dieses Bereichs der Literaturwissenschaft für die Lehrerbildung. Zum anderen soll die spezifische Denomination die Literatur und Medien gleichermaßen berücksichtigen. Damit wird der Weiterentwicklung im Bereich der fiktionalen Angebote für Kinder und Jugendliche Rechnung getragen, die in den letzten zwei Jahrzehnten aus dem ursprünglichen Kernbereich Literatur deutlich herangewachsen sind.

In ihrer fachlichen Ausrichtung stützt und ergänzt die auszuschreibende Juniorprofessur durch die Gebiete Kinder- und Jugendliteratur und -medien das Forschungsspektrum des Instituts in methodischer und thematischer Hinsicht. Anknüpfungspunkte für Kooperationen ergeben sich einerseits aus dem kulturwissenschaftlich ausgerichteten Institutsschwerpunkt für Medien und dem Interesse an Geschichte und Theorien des Wissens, andererseits mit der Fachdidaktik und ihrem Interesse für Lese- und Mediensozialisation und, damit zusammenhängend, für Erwerbsprozesse auf dem Feld

literarischer Rezeptionskompetenz. Mithin können geeignete Bewerber_innen mit einem anregenden und viel versprechenden Forschungsumfeld rechnen, zumal im Zusammenhang mit den umfangreichen KJ-Buchsammlungen am Institut für deutsche Literatur und in der Staatsbibliothek (Westhafen).

Der spezifischen Ausrichtung dieser Professur entsprechend soll die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber im Bereich KJL allgemein sowie dem der neueren und neuesten Entwicklung der Kinder- und Jugendmedien, der Literatur- und Mediensozialisation bereits klar erkennbare wissenschaftliche Schwerpunkte haben. Sie/er soll in der Lage sein, auf dieser Grundlage weiterführende Forschungen zum Zusammenhang von Kinder- und Jugendliteratur und -medien zu unternehmen.

5. Rechtsgrundlagen:

§5 (1) Nr. 7 Verfassung der Humboldt-Universität

6. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Die W1-Professur ist im Stellenplan des Instituts für deutsche Literatur an der Philosophischen Fakultät II enthalten.

Prof. Dr. Helga Schwalm
Dekanin

An der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin ist am Institut für deutsche Literatur eine

W1-Professur
Neuere deutsche Literatur/
Kinder- und Jugendliteratur und -medien

zum 1.10.2014 zu besetzen.

Die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber soll das Gebiet der Kinder- und Jugendliteratur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart sowie der neueren und neuesten Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendmedien vertreten und über entsprechende Forschungsschwerpunkte verfügen. Sie/er soll mindestens von einem der beiden genannten Felder aus perspektivisch das gesamte Gebiet in Forschung und Lehre vertreten können.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird die aktive Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung erwartet.

Anforderung: Promotion auf dem Gebiet der Neueren deutschen Literatur; Forschungsschwerpunkt im Bereich der Kinder- und Jugendliteratur und -medien; Lehrerfahrung im Hochschulbereich

Die Bewerber_innen müssen die Anforderungen für die Berufung zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor gemäß § 102a des Berliner Hochschulgesetzes erfüllen.

Die Humboldt-Universität zu Berlin strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und fordert qualifizierte Wissenschaftlerinnen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Bewerbungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Ausland sind erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von XX Wochen unter Angabe der Kennziffer XXXX erbeten an die

Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Helga Schwalm, Dekanin der Philosophischen Fakultät II

Unter den Linden 6

10099 Berlin

Philosophische Fakultät II

Auszug aus dem

Protokoll der Sitzung des Fakultätsrates am 23. Oktober 2013

**TOP 7 Antrag auf Freigabe, Zweckbestimmung und Ausschreibung der
W1-Professur Neuere deutsche Literatur/Kinder- und
Jugendliteratur und -medien**

Die Geschäftsführende Direktorin des Instituts für deutsche Literatur, Frau Prof. Vedder, referiert den Antrag auf Zweckbestimmung, Freigabe und Ausschreibung der W1-Professur Neuere deutsche Literatur: Kinder- und Jugendliteratur und -medien.

Nach einer kurzen Diskussion über eine Umformulierung in der AS-Vorlage beschließt der Fakultätsrat mit dem Votum von 11:0:0 den Antrag auf Zweckbestimmung, Freigabe und Ausschreibung der Professur.

F.d.R.: Dr. Barbara Gollmer
 Protokoll



Berlin, den 11. November 2013

Vorlage Nr. 166/2013
zur Beschlussfassung durch den Akademischen Senat der
Humboldt-Universität zu Berlin
am 19. November 2013

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Billigung des Entwurfs zum Doppelhaushaltsplan 2014/2015 der Humboldt-Universität zu Berlin
- 2. Berichterstatter:** Die Vizepräsidentin für Haushalt, Personal und Technik
- 3. Beschlussentwurf:**

a) Der Akademische Senat billigt den dieser Vorlage beigefügten Entwurf des Doppelhaushaltsplans für die Jahre 2014/2015, der in Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2014 mit jeweils 363.838,1 T€ und im Haushaltsjahr 2015 mit jeweils 369.838,1 T€ abschließt.

Im Haushaltsjahr 2014 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.320,0 T€ und im Jahr 2015 von 8.608,0 T€ vorgesehen.

b) Als Ergebnis der Berechnungen der konsumtiven Zuschüsse aus dem leistungsbasier-ten Hochschulfinanzierungssystem gemäß Hochschulvertrag 2014 bis 2017, nach dem die Zuschüsse des Landes Berlin ermittelt werden, sind die folgenden Landeszuschüsse zu erwarten:

	2014 T€	2015 T€
Zuschuss für konsumtive Zwecke (Titel 23230)¹	216.612,0	221.749,0
Zuweisung für Investitionen (Titel 33200)	9.033,0	9.033,0

Die hier angegebenen Werte für den konsumtiven Zuschuss sind das Ergebnis von Schätzungen aufgrund der bisherigen und zu erwartenden Leistungszahlen. Etwaige Korrekturen anhand abschließender Zahlen erfolgen jeweils mit Nachtragshaushalten.

1) Der Zuschuss gemäß Hochschulvertrag in Höhe von 221.742,0 T€ 2014 bzw. 226.319,0 T€ 2015 wird anteilig zur Finanzierung von Ausgaben in den Kapitel 01018, 01019, 03095 und 04010 verwendet (gesamt 440 T€) und wird dort ausgewiesen.

Folgende weiteren Zuweisungen und Zuschüsse werden erwartet:

	2014 T€	2015 T€
Zins und Tilgung für Kredite für Sonderbauvorhaben (Titel 33200)	663,0	660,0
Zuweisung des Landes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Titel 23215)	800,0	800,0
Zuweisung für das Berliner Frauenförderprogramm (Kapitel 01016)	10.183,0	10.133,0
Zuschüsse für das Seminar für ländliche Entwicklung (Kapitel 01019)	1.046,2	1.046,2

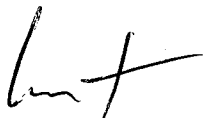
c) Der Akademische Senat beschließt für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 mit Ausnahme der Titel 42221 (Anwärterbezüge) und 42821 (Ausbildungsvergütung) die Anwendbarkeit der Flexibilisierungsmöglichkeiten in der Haushaltswirtschaft gemäß § 88 a Abs. 1 und 2 BerlHG sowie § 12 Abs. 1 und 2 des HaushaltsG-E des Lands Berlin 2014/2015 und gemäß dem Beschluss des Kuratoriums 48/2004 zur Flexibilisierung des Haushalts der Humboldt-Universität zu Berlin.

d) Mit Blick auf den summarischen Stellenrahmen beschließt der Akademische Senat die Anwendbarkeit des § 88 a Abs. 3 BerlHG unter Beachtung der vom Senat des Landes Berlin beschlossenen Mindestanforderungen.

e) Der Präsident wird beauftragt, den Doppelhaushaltsplan 2014/2015 dem Kuratorium mit der Bitte um Feststellung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerfHU vorzulegen.

4. Begründung: wird nachgereicht.

5. Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 1 Nr. 1 VerfHU



Dr. Marina Frost
Vizepräsidentin für Haushalt, Personal und Technik

Anlage: Entwurf des Doppelhaushaltsplans für die Jahre 2014/2015

Vorlage Nr. AS 173/13
– zur Beschlussfassung der Umsetzung der Fakultätsreform –
in der Sitzung des Akademischen Senats
am 19. November 2013

– Inhaltsverzeichnis –

3.	Beschlussentwurf	1
4.	Begründung	2
4.1	Ziele der Fakultätsreform	2
4.2	Maßnahmen	2
4.2.1	Stärkung der Budgethoheit der Fakultäten	2
4.2.1.1	Landeszuschuss	2
4.2.1.2	Programmpauschale	3
4.2.2	Stärkung der Planungshoheit	4
4.2.3	Stärkung der Partizipation	5
4.2.3.1	Partizipation auf der Ebene der Universitätsleitung	6
4.2.3.2	Partizipation auf der Ebene der Fakultät („Artenschutz“)	6
4.2.4	Rückkopplung zum Präsidium	7
4.3	Flankierende Maßnahmen	8
4.3.1	Stärkung des Dekanats	8
4.3.1.1	Erweiterung der Dekanate	8
4.3.1.2	Rolle der Dekaninnen und Dekane	8
4.3.1.3	Dienstrechtliche Ausgestaltung der Funktion der Dekanin/des Dekans und der Studiendekanin/des Studiendekans	9
4.3.2	Stärkung der Fakultätsverwaltung	9
4.3.3	Frauenbeauftragte	10
4.3.4	Untergliederung der Fakultäten	11
4.3.5	Verbesserung der Prozesse	11
4.3.6	Änderung der Rechtsvorschriften	13
4.4	Rahmenbedingungen	14
4.4.1	Budgetfeststellung	14
4.4.2	Räumliche Unterbringung	14
4.4.3	OKZ-Struktur	14
4.5	Studienrelevante Aspekte der Fakultätsreform	15
4.6	Übergangsregelungen	17
4.7	Meilensteine gemäß 3.5. des Grundsatzbeschlusses vom 09.07.2013	17
4.8	Lebenswissenschaftliche Fakultät	18
4.8.1	Personal	18
4.8.2	Unterbringung	18
4.9	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	19
4.9.1	Personal	19
4.9.2	Unterbringung	19
4.10	Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät	20
4.10.1	Personal	20
4.10.2	Unterbringung	20
5.	Haushaltmäßige Auswirkungen	21
6.	Rechtsgrundlage	21

**Vorlage Nr. AS 173/13
– zur Beschlussfassung der Umsetzung der Fakultätsreform –
in der Sitzung des Akademischen Senats
am 19. November 2013**

1. **Thema der Vorlage:** Beschlussfassung zur Fakultätsreform
– Umsetzungsbeschluss –
2. **Berichterstatter:** Der Präsident

3. Beschlusssentwurf

Am 9. Juli d.J. hat der Akademische Senat den Grundsatzbeschluss zur Fakultätsreform (laut Änderungsvorschlag zur Vorlage AS 083/13) getroffen. Auf Grundlage dieses Grundsatzbeschlusses schlägt der Akademische Senat dem Kuratorium folgende Schritte der Umsetzung der Fakultätsreform zur Beschlussfassung mit Wirkung zum 1. April 2014 vor:

- 3.1 Die Lebenswissenschaftliche Fakultät unter Einschluss der Institute für Biologie, Psychologie und der bestehenden Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät wird, wie in Teil 4.8 für diese Fakultät dargestellt, eingerichtet.
- 3.2 Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät unter Einschluss der Institute für Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik und Physik wird, wie in Teil 4.9 für diese Fakultät dargestellt, eingerichtet.
- 3.3 Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät wird durch den Zusammenschluss der Institute der bestehenden Philosophischen Fakultäten III und IV, wie in Teil 4.10 für diese Fakultät dargestellt, eingerichtet.
- 3.4 Die als Gründungskommissionen fungierenden Gemeinsamen Kommissionen bereiten rechtzeitig Beschlüsse der neuen Fakultätsräte zur jeweiligen Binnenorganisation vor.
- 3.5 Mit Wirkung zum 1. April 2014 werden die Philosophischen Fakultäten III und IV, die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten I und II sowie die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät aufgelöst.
- 3.6 Bestehende Studiengänge der zum 1. April 2014 aufgelösten Fakultäten werden der neuen Fakultät zugeordnet, in der das für den jeweiligen Studiengang federführende Fach angesiedelt ist. Sofern über die Zuordnung eines Studiengangs Unklarheit besteht, unterbreitet der Vizepräsident für Studium und Internationales dem Akademischen Senat am 11. Februar 2014 einen Vorschlag zur Beschlussfassung, den er im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten erarbeitet.
- 3.7 Gemäß Grundsatzbeschluss vom 9. Juli 2013 beginnt der Akademische Senat 2015 mit den Beratungen über weitere Schritte der Fakultätsreform, die sich auf die künftige Einbettung der Institute der Philosophischen Fakultäten I und II sowie der Juristischen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Theologischen Fakultät (letzteres im Rahmen des existierenden Staatskirchenrechts) beziehen. Das Präsidium wird beauftragt, dem Akademischen Senat rechtzeitig entsprechende Vorschläge für Beschlüsse vorzulegen, die im WS 2015/16 zu treffen sind, damit die zweite Stufe der Fakultätsreform spätestens zum 1. April 2016 wirksam werden kann.
- 3.8 Die in 3.7 genannten Fakultäten behalten bis zu einer möglichen Neustrukturierung ihre Fakultätsbezeichnungen. Das Präsidium legt im Einvernehmen mit der „Erweiterten Universitätsleitung“ gem. 4.2.3 fest, welche der Veränderungen, die

das Funktionsprofil sowie die Entscheidungsstrukturen und Steuerungsprozesse der neuen Fakultäten betreffen, vorzeitig auch für die in 3.7 genannten Fakultäten (mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät) gelten sollen.

- 3.9 Die Ausführungen dieser Vorlage unter 4.2 sind Teil des Beschlusses, den unter 4.3 dargestellten Verfahren wird dem Grunde nach zugestimmt.

4. Begründung

4.1 Ziele der Fakultätsreform

Die Ziele der Fakultätsreform wurden mit den Vorlagen zu den AS-Sitzungen vom 11.06.2013 und 09.07.2013 ausführlich dargestellt. Sie liegen auch dieser Vorlage zu Grunde. Insbesondere geht es darum, die Humboldt-Universität zu Berlin national wie international noch stärker wettbewerbsfähig zu machen und zukunftsweisend im Wissenschaftssystem zu positionieren. Dies betrifft ihr wissenschaftliches Profil genauso wie ihre Attraktivität für Studierende.

Mit der Reform werden die Profile der Fakultäten geschärft und ihre wettbewerbswirksame Außendarstellung ausgebaut. Die neuen Fakultätsstrukturen erleichtern Synergien zwischen benachbarten Fächern und ermöglichen, künftig flexibler auf die Entwicklungen in Forschung und Lehre zu reagieren.

4.2 Maßnahmen

Das Ziel, die Fakultäten stärker in die strategische Gesamtentwicklung der Universität einzubeziehen und ihre Autonomie zu stärken, soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Stärkung der Budgethoheit der Fakultäten,
- Stärkung der Planungshoheit der Fakultäten,
- Stärkung der Partizipation auf der Ebene der Universitätsleitung wie auf der Ebene der Fakultät.

Diese Maßnahmen stellen den Fortbestand der bestehenden Institute nicht in Frage, justieren aber ihr Binnenverhältnis zur Fakultät neu und führen zu einer deutlichen Stärkung der Fakultätsebene, die künftig primäre Ansprechpartnerin des Präsidiums und der Zentralen Verwaltung sein soll.

4.2.1 Stärkung der Budgethoheit der Fakultäten

4.2.1.1 Landeszuschuss

Derzeit:

Bislang werden die Budgets aus dem Landeszuschuss unmittelbar auf die Institutebene verteilt. Die Personalabteilung errechnet die Kontingente für die einzelnen Institute, die Haushaltsabteilung nimmt eine Aufteilung der Sachmittel entsprechend den LOM-Kriterien vor, Sondertatbestände, wie z. B. Berufungszusagen, werden individuell umgesetzt. Die Fakultätsverwaltung dient bei diesem Prozess als Dienstleister. Die Fakultät hat keine eigene Entscheidungsbefugnis. Sie kann in diesem Prozess keine eigenen Mittel generieren und dementsprechend keine eigenen Prioritäten setzen.

Künftig:

Zur Steigerung der Strategiefähigkeit werden Budgets künftig ausschließlich an die Fakultäten fließen. Diese richten verpflichtend eine ständige „Haushalts- und Planungskommission“

(HPK) ein, die dem Fakultätsrat Vorschläge zur Verteilung des Budgets auf die Institute unterbreitet. In einem ersten Schritt wird sich die Berechnung der Kontingente und des Sachmittelbudgets jedoch wie bisher auf die Institute beziehen (zumal die geplante Umstellung im laufenden Kalenderjahr erfolgt); auf diese Weise kann auf der Fakultätsebene der Ist-Zustand diskutiert und bewertet werden. Bei ihren Überlegungen berücksichtigt die Fakultät indessen die Grundsätze des Senatsbeschlusses vom 09.07.2013 und wie bisher belastungsbezogene Kriterien (insbesondere im Hinblick auf die Studiengänge).

Im Rahmen der Novellierung der Verfassung sollte die „Haushalts- und Planungskommission“ als eine neue beratende Kommission des Fakultätsrates als ständige, verpflichtende Kommission vorgesehen werden. Ihre Aufgaben sind die folgenden, soweit sie den Bereich Personal und Haushalt betreffen:

- Vorbereitung von Entscheidungen in Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, z.B. über
 - o Prioritäten bzw. langfristige Ziele des Mitteleinsatzes,
 - o die mittel- und langfristige Haushaltsplanung der Fakultät (einschließlich Stellenplanung),
 - o die jährliche Haushaltsplanung (Verteilung der Mittel auf Struktureinheiten und Kostenstellen),
 - o Vergabekriterien für die Fakultätsprogramm-pauschale oder ähnliche durch die Fakultät zu bewirtschaftende Mittel,
 - o die Vergabe von Investitionsmitteln
- Beratung universitärer Grundsätze, Richtlinien und Vorgaben mit Blick auf deren Konsequenzen für die Fakultät, z. B.
 - o HU-Haushaltsplan,
 - o Haushaltswirtschaftsschreiben,
 - o Vergaberichtlinien.

Diese Änderung gegenüber dem Ist-Zustand ist durch § 27 VerfHU gedeckt. Das vorhandene Spannungsverhältnis dieser jüngeren Norm im Vergleich zu den älteren Normen wie §§ 24, 26 VerfHU ist im Zuge einer Verfassungsänderung aufzulösen, indem klargestellt wird, dass der Fakultätsrat für die Ressourcenverteilung zuständig ist.

Mit dieser Änderung werden die Institutsstrukturen in den Fakultäten nicht überflüssig. Gerade angesichts der Größe der Fakultäten und der allozierten Personal- und Sachmittel, aber insbesondere wegen der auf Institutsebene vorzunehmenden Studienorganisation, ist eine Ebene unterhalb der Fakultät notwendig, die das operative Geschäft verantwortet. Das Präsidium regt indessen an, auch die Institutsgrenzen flexibel zu halten und gegebenenfalls zu überdenken (siehe 4.3.4).

Anmerkung: In diesem Kontext spielte auch die Überlegung eine Rolle, ob die Stärkung der Budgethoheit der Fakultäten die grundsätzliche Aufgabenteilung zwischen Zentralverwaltung und Fakultät in der Weise berührt, dass eine komplette oder partielle Übertragung der bislang von der Personal- und der Haushaltsabteilung wahrgenommenen Aufgaben sinnvoll erscheint. Dies ist jedoch vor allem im Hinblick auf die höhere Fachtiefe der Zentralverwaltung sowie das hohe Maß der Verantwortung für gesamtuniversitäre Fragen und Aufgaben auch von den einbezogenen Verwaltungsleitungen verworfen worden.

4.2.1.2 Programmpauschale

Derzeit:

Gemäß den an der Humboldt-Universität geltenden Regeln soll die Hälfte des dezentralen Anteils der Programmpauschale (25 %) der Fakultätsebene zur Verfügung stehen. Abweichend davon wird indessen teilweise auch der Fakultätsanteil an der Programmpauschale an die Institute „durchgereicht“.

Künftig:

Wie ein König ohne Land seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, ist auch die Wahrnehmung strategischer Kompetenzen jenseits der Möglichkeit, Mittel zu disponieren, nicht vorstellbar. Durch die Einräumung der Budgetverantwortung stehen der Fakultät zwar beträchtliche Mittel zur Verfügung – allerdings sind sie weitestgehend gebunden. Aus diesem Grunde kommt dem Einsatz des Teils der Programmpauschale, der der Fakultät zufließt, eine besondere Bedeutung zu. An dieser Stelle erhält die Fakultät „frisches“ Geld, das – lediglich gebunden an die Verwendungsrichtlinien der entsprechenden Mittelgeber – frei verfügbar ist.

Im Hinblick auf die angestrebte Stärkung der Strategiefähigkeit der Fakultäten einerseits und ihrer Autonomie andererseits schlägt das Präsidium vor, in den neuen Fakultäten folgende Standards für die Mittelverwendung vorzusehen:

Die Verwendung sollte auf folgenden Ebenen erfolgen:

- Förderung der Gesamtfakultät,
- Individualförderung für Projekte,
- Förderung übergeordneter Ziele der Institute.

Die Ziele der Verwendung sollten insbesondere in folgenden Bereichen liegen:

- Verbesserung der Infrastruktur, inkl. Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Evaluation und Strukturplanungen,
- Forschungsförderung mit Schwerpunkt der Vernetzung zwischen den Instituten der Fakultäten,
- Internationalisierung,
- Nachwuchsförderung.

Diese Standards wären auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans in der Haushalts- und Planungskommission zu erörtern und vom Fakultätsrat zu verabschieden. Die tatsächlichen Verwendungsentscheidungen jedoch sollten von der Dekanin/vom Dekan getroffen werden. Einmal im Jahr berichtet sie/er dem Fakultätsrat über die verfügbaren Mittel, die eingereichten Anträge und den Mitteleinsatz.

4.2.2 Stärkung der Planungshoheit

Derzeit:

Ausgehend von der durch die Budgethoheit gegebenen Planungsmöglichkeit der Institute haben Fakultät und Dekanin/Dekan bislang weniger als „Akteure“ gewirkt, sondern schlicht ihre durch das BerlHG/VerfHU dargestellten „Zuständigkeiten“ wahrgenommen. Bei frei werdenden Stellen wurde, bedingt durch den Blickwinkel eines Instituts auf seine eigenen Ressourcen, häufig eher eine Reproduktion des bisherigen Zustands als die Gesamtentwicklung der Fakultät in den Vordergrund gestellt.

Künftig:

Dies soll sich mit der Fakultätsreform ändern. Die Stärkung der strategischen Kompetenz der Fakultäten findet ihre „vornehmste“ Ausprägung in der Realisierung von Planungsprozessen für die Gesamtfakultät. Diese wird entscheidend beeinflusst durch die Berufung neuer Professorinnen und Professoren.

Bislang erfolgten Berufungen überwiegend punktuell und meist unter dem Aspekt der Stellennachbesetzung, weniger unter Berücksichtigung und Planung größerer fachlicher Umgebungen. Entsprechend bezogen sich Perspektivgespräche zwischen dem Präsidenten und den jeweils betroffenen Dekaninnen und Dekanen primär auf einzelne Positionen.

Als wichtiger Baustein einer „rückgekoppelten Autonomie“¹ soll künftig folgendes Verfahren gelten:

- Im Zuge von internen Fakultätsgesprächen wird künftig regelmäßig erörtert, welcher Planungsbedarf für welche Gruppen von Disziplinen bzw. Berufungsgebieten im Fakultätsprofil besteht. Hierfür vereinbart der Präsident mit der Fakultät eine Agenda;
- Das Planungsergebnis wird sodann in einem vorgegebenen Zeitraum dem Präsidium vorgestellt, und zwar in der Regel nicht mehr anlass- bzw. einzelfallbezogen, sondern im Rahmen eines Perspektivgespräches zum längerfristig auszugestaltenden Forschungs- und Lehrprofil der Fakultät. Dazu gehören:
 - o die wissenschaftliche Ausrichtung der Fachgebiete allgemein und in Bezug auf bestehende/beabsichtigte Kooperationen in Forschung und Lehre,
 - o die Ausrichtung/Denomination der dabei einbezogenen Professuren,
 - o die Planung der Bedarfe in personeller, sächlicher und investiver Hinsicht;
- Der Präsident kann in die Erörterung die „Erweiterte Universitätsleitung“ gem. 4.2.3.1 einbeziehen;
- Je nach Verlauf dieser Gespräche erfolgt entweder eine Rückverweisung an die Fakultät oder eine Weitergabe an die EPK. Die EPK befasst sich nicht mehr nur punktuell mit der Freigabe einzelner Professuren, sofern sie im Gesamtstrukturplan vorhanden sind, sondern erörtert ebenfalls die Berufungsplanung der Fakultät im Kontext der strategischen Gesamtentwicklung der Universität;
- Bei Konsens sowohl mit dem Präsidenten als auch mit der EPK ergeht der Auftrag zur Umsetzung der vereinbarten Planung. Berufungsverfahren werden nach Beschlussempfehlung der EPK dann wie bisher im AS behandelt und abgestimmt.

Perspektivgespräche mit dem Präsidenten erfolgen aufgrund dessen nicht mehr in der bisherigen einzelfallbezogenen Form, sondern erstrecken sich in bestimmten Zeitabständen auf mehrere Vakanzstellen im Kontext der strategischen Ausrichtung der Fakultät und der Universität im Ganzen. Listengespräche finden unverändert statt.

Auch in diesem Kontext spielt die HPK als neue ständige Kommission der Fakultät (in ihrer Funktion als Planungskommission) eine bedeutende Rolle. Sie begleitet die Perspektiventwicklung und legt dem Fakultätsrat eine Planung vor. Ihre auf den Planungsprozess bezogenen Aufgaben liegen in der Vorbereitung von Entscheidungen zu Strukturfragen, die mit Finanz- und Haushaltsangelegenheiten im Zusammenhang stehen. Dazu gehören z. B.:

- Ko-Finanzierungen für große Drittmittelprojekte, Interdisziplinäre Zentren o.ä.,
- fachübergreifende Maßnahmen der Fakultät in Lehre und Forschung,
- mittelfristige Planung von Neuberufungen, insbesondere personelle Ausstattung, finanzielle Berufungszusagen sowie damit im Zusammenhang stehende Verteilungsvorschläge für frei werdende Stellen.

Wenn im Zuge der perspektivischen Berufungsplanung für ein bestimmtes Fach eine Änderung des Bestandes an Professuren stattfinden soll, so besteht für die Vertreterinnen bzw. Vertreter dieses Faches die Möglichkeit, gegenüber dem Präsidium zu „remonstrieren“. Der diesbezügliche Verfahrensweg wird mit den Fakultäten im Zuge des Umsetzungsauftrages für die perspektivische Berufungsplanung festgelegt.

4.2.3 Stärkung der Partizipation

Derzeit:

Das BerIHG und die VerFHU sehen – verglichen mit den einschlägigen Gesetzen und Universitätsverfassungen in anderen Bundesländern – eine wesentlich stärkere Partizipation vor. Dies lässt sich daran ablesen, dass die HU nach wie vor ein Konzil hat, aber auch zahlreiche ständige Kommissionen, während in den meisten Bundesländern sowohl das Konzil als auch

¹ Der Ausdruck wurde entwickelt durch den Göttinger Präsidenten Prof. Horst Kern im Zuge der Antragstellung für das durch die VW-Stiftung geförderte Projekt „Rückgekoppelte Autonomie als Prinzip einer Universitätserneuerung“ im Rahmen des Förderprogramms „Leistungsfähigkeit durch Eigenverantwortung“.

die meisten Kommissionen – bis auf die Kommission für Studium und Lehre – abgeschafft worden sind.

Künftig:

Das Präsidium ist davon überzeugt, dass Partizipation und Transparenz in allen wesentlichen Prozessen Grundvoraussetzungen für die Stärkung der Strategiefähigkeit der Fakultäten sind. Es schlägt vor, dies als durchgängiges Governance-Prinzip in zwei neuen Formen zum Ausdruck zu bringen: einer **Erweiterten Universitätsleitung** und einer **Erweiterten Fakultätsleitung**.

4.2.3.1 Partizipation auf der Ebene der Universitätsleitung

Erweiterte Universitätsleitung

Durch die Einführung einer „Erweiterten Universitätsleitung“ möchte die Universitätsleitung den Rat der Dekaninnen und Dekane zu strategischen, hochschulpolitischen und übergeordneten konzeptionellen Fragen einholen und deren Expertise bei der Klärung gesamtuniversitärer Fragen stärker zur Geltung bringen. Gleichzeitig würde diese Einbeziehung für die Dekaninnen und Dekane den Effekt haben, dass ihnen in ihrem Handeln die Prämissen, Denkweisen und Zwänge, vor allem aber die programmatischen Leitgedanken der Universitätsleitung gegenwärtig sind. Handlungs- und Aufgabenfelder einer Erweiterten Universitätsleitung, die sich als „Strategierat“ versteht, wären demzufolge:

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie strategische Fragen der Gesamtausrichtung der HU (insbesondere Beteiligung an und Initiierung von Vorhaben in Richtung übergeordneter Veränderungsprozesse in der Universität),
- hochschulpolitische Fragen,
- übergreifende Leitlinien, Rahmen- und Mustersatzungen bzw. -ordnungen,
- die Strukturplanung,
- Fragen des Qualitätsmanagements und der Durchführung von Evaluationen,
- Entscheidungen über die Beteiligung an Benchmarking- und Rankingvorhaben,
- übergreifende Haushaltsfragen sowie die Diskussion von Kriterien und Verfahren der Budgetverteilung auf Fakultätsebene,
- Erörterung von Grundsatzfragen zur Entwicklung des Lehrangebots,
- Gesamtplanung und Prioritätensetzung bei großen Bau- und Investitionsvorhaben.

Eine ausgewogene Repräsentation der neu gegründeten „großen“ Fakultäten wird dadurch sichergestellt, dass diese jeweils mit ihrer Dekanin/ihrem Dekan *und* einer Prodekanin/einem Prodekan in der Erweiterten Universitätsleitung vertreten sein wird.

Um den Stellenwert der Erweiterten Universitätsleitung bzw. eines Strategierates deutlich zu machen, schlägt die Universitätsleitung vor, dieser neuen Form von Partizipation Verfassungsrang einzuräumen.

4.2.3.2 Partizipation auf der Ebene der Fakultät („Artenschutz“)

Die Gründung größerer Fakultäten zieht die Befürchtung kleinerer Fächer nach sich, dass ihre Interessen auf der Fakultätsebene nicht mehr in bisheriger Form gewahrt werden könnten. Dieser nachvollziehbaren Befürchtung wird durch folgende Partizipationsmöglichkeiten auf der Fakultätsebene Rechnung getragen:

- Vergrößerung des Fakultätsrats (großer Fakultätsrat gemäß § 16 Abs. 2 VerfHU),
- konsequente Anwendung des § 16 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 4 und 5 VerfHU (erweiterter Fakultätsrat),
- neu: Erweiterte Fakultätsleitung.

Großer Fakultätsrat gemäß § 16 Abs. 2 VerFHU:

Zur Abbildung des Fächerspektrums und der Fächervielfalt sieht § 16 Abs. 2 VerFHU die Möglichkeit vor, durch Beschluss des Fakultätsrats und mit Zustimmung des Akademischen Senats einen Fakultätsrat mit 19 Mitgliedern zu bilden. Eine solche Empfehlung hat die AG Recht den Gemeinsamen Kommissionen der neu zu gründenden Fakultäten zugeleitet.

Erweiterter Fakultätsrat gemäß § 16 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 4 und 5 VerFHU:

Nach dieser Vorschrift können Institutsdirektorinnen und -direktoren sowie Studierendenvertreter mit Rede und Antragsrecht an den Sitzungen der Fakultätsräte teilnehmen. Dieses Recht besteht auch im nichtöffentlichen Teil. Darüber hinaus sind gemäß § 16 Abs. 4 bei allen wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebiets die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren zu hören. Weitergehend haben *alle* der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Möglichkeit einer stimmberechtigten Mitwirkung bei Berufungsvorschlägen, der Feststellung über die Bewährung von Juniorprofessorinnen und -professoren sowie über Promotions- und Habilitationsordnungen.

Diese über Jahre tradierten Partizipationsmöglichkeiten erhalten im Zuge der Fakultätsreform ein neues Gewicht, wenn man sie z. B. in den Zusammenhang der unter 4.2.2. dargestellten „perspektivischen Berufsplanung“ stellt: Diese Art von Partizipation stellt sicher, dass eine wirklich gemeinsame Entwicklungsplanung unter Einbeziehung aller Betroffenen erfolgen kann.

Das Präsidium möchte hier jedoch noch einen Schritt weitergehen:

Erweiterte Fakultätsleitung

In gedanklicher Parallelität zur Erweiterten Universitätsleitung schlägt das Präsidium vor, auf der Leitungsebene der Fakultät eine analoge Möglichkeit der Partizipation der nachgelagerten Ebene vorzusehen.

Bei der Vorbereitung wichtiger, vor allem strategischer Entscheidungen soll die Fakultätsleitung in erweiterter Besetzung, nämlich mit beratender Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Institute, tagen. Dadurch werden ein transparenter Meinungsbildungsprozess sowie eine rechtzeitige und gut informierte Teilhabe möglich. Zum Einen können die Institute Impulse geben oder frühzeitig etwaige Bedenken anmelden; zum Anderen hat das Dekanat eine umfassende Möglichkeit der Meinungsbildung.

Das Präsidium regt an, die Zeit bis zur Gründung der neuen Fakultäten (01.04.2014) dazu zu nutzen, eine Geschäftsordnung für die Fakultätsebene zu entwerfen; die AG Recht steht als Partner der Gemeinsamen Kommissionen bzw. der neu zu konstituierenden Gremien der Fakultät zur Verfügung. Ob zusätzlich die Verfassung zu ändern ist, werden die Erfahrungen der Arbeit mit diesen neuen Instanzen zeigen. Es gilt auch hier, dass – wie bei der Erweiterten Universitätsleitung – mangels entgegenstehender Rechtsvorschriften diese Neuerungen einfach praktiziert werden sollten!

4.2.4 Rückkopplung zum Präsidium

Mit den dargestellten Maßnahmen gewährleistet das Präsidium den Fakultäten die für ihre neu definierten Aufgaben notwendige Autonomie.

Diese Autonomie ist indessen nicht Selbstzweck, sondern muss im Kontext der gesamtuniversitären Entwicklung gesehen werden. Dies führt zu dem Erfordernis einer „rückgekoppelten Autonomie“ (s.o.). Diese möchte das Präsidium durch jährliche Fakultätsgespräche herstellen, an denen in einem strukturierten Ablauf alle Statusgruppen zu beteiligen sind. Die Ergebnisse dieser Fakultätsgespräche werden in einem für beide Seiten verbindlichen Handlungsplan festgehalten (vgl. auch oben unter 4.2.2 die Ausführungen zur perspektivischen Berufsplanung).

4.3 Flankierende Maßnahmen

4.3.1 Stärkung des Dekanats

4.3.1.1 Erweiterung der Dekanate

Laut § 18 Abs. 1 VerfHU besteht das Dekanat aus der Dekanin/dem Dekan, mindestens zwei Prodekaninnen/Prodekanen und – mit beratender Stimme – der Verwaltungsleitung. Hierbei sind die Aufgaben des Studiendekans/der Studiendekanin in § 21 VerfHU ausführlich beschrieben.

Das Präsidium schlägt vor, die Aufgaben einer/eines Prodekanin/Prodekans für Forschung und/oder Internationales ebenfalls in die Verfassung aufzunehmen. Insgesamt würde dadurch die Zuständigkeitsverteilung im Dekanat klarer und transparenter geregelt werden.

4.3.1.2 Rolle der Dekaninnen und Dekane

Derzeit:

Die bisherigen Zuständigkeiten der Dekaninnen/der Dekane bzw. der Dekanate und davon abgeleitet ihre Rollen sind in der Verfassung der HU eher unspezifisch beschrieben – konkreter benannt werden die Kompetenzen des „Dekanats“ für Lehr- und Prüfungsbetrieb, für den Vorschlag für den Haushaltsplan sowie für laufende Personal- und Verwaltungsangelegenheiten. In Fakultäten, die in Institute untergliedert sind, ist das Dekanat schon heute für bestimmte Personalangelegenheiten zuständig. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Zuständigkeiten des Fakultätsrats auf das Dekanat zu übertragen (§ 15 VerfHU).

Künftig:

Künftig sollen die Dekaninnen und Dekane zu handlungsfähigeren strategischen Akteuren in ihre Fakultät hinein und zu Partnern des Präsidiums werden.

Die neuen oder erweiterten Aufgaben der Dekaninnen und Dekane können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- perspektivische Berufsplanung, inklusive Entwicklungs- und konzeptionelle Stellenplanung,
- Mitwirkung in der erweiterten Universitätsleitung (Strategierat) und dadurch Beteiligung an strategischen, hochschulpolitischen und übergeordneten konzeptionellen Fragen,
- fakultative Einbeziehung von Akteuren aus der Fakultät auf der Dekanatsebene, deren Belange durch Entscheidungen der Fakultätsleitung berührt sein könnten (erweiterte Fakultätsleitung),
- Bestimmung der Ziele der Kontingentverteilung,
- Bestimmung der Ziele der Sachmittelplanung,
- Erarbeiten von Kriterien für die Mittelvergabe,
- Entscheidung über den Einsatz der auf Fakultätsebene ungebundenen Mittel
 - o aus dem Sachmittel- und Personalhaushalt,
 - o aus der Programmpauschale.

Aufgrund der herausgehobenen Stellung der Dekaninnen und Dekane wurde im Präsidium sowie in der AG Recht auch intensiv die Frage diskutiert, ob die Dekaninnen/Dekane Stimmrecht in den Gremien erhalten sollten. Das Präsidium hält ein Stimmrecht im Senat insbesondere aus Gründen der Ausgewogenheit der Mitgliedergruppen für nicht angebracht, befürwortet indessen die vorgeschlagene Einführung eines Stimmrechts der Dekaninnen und Dekane im Konzil, um „die Stimme der Fakultäten“ über das bereits bestehende Antrags- und Rederecht hinaus zur Geltung zu bringen. Diese Änderung sollte allerdings erst im Zuge der vollständigen (und abschließenden) Umsetzung der Fakultätsreform in Kraft gesetzt werden. Dies wäre im Zuge einer Verfassungsnovelle zu berücksichtigen.

Der veränderten Aufgabenstellung der Dekaninnen und Dekane entspricht es, dass sie innerhalb eines Dekanats eine Richtlinienkompetenz erhalten und für die Geschäftsverteilung innerhalb des Dekanats die Verantwortung tragen. Hierfür sollte eine Geschäftsordnung erarbeitet werden.

Zu überlegen ist ferner, der Dekanin bzw. dem Dekan die Zuständigkeit für Eilentscheide zu übertragen. Bislang liegt die Zuständigkeit für Eilentscheide gemäß § 19 Abs. 3 im Dekanat; die angeregte Anpassung würde dem gelebten Alltag Rechnung tragen.

4.3.1.3 Dienstrechtliche Ausgestaltung der Funktion der Dekanin/des Dekans und der Studiendekanin/des Studiendekans

Derzeit:

Bislang werden die Dekaninnen und Dekane für zwei Jahre gewählt und können eine Deputatsreduktion von bis zu 50 % erhalten; Studiendekaninnen bzw. -dekane können eine Deputatsermäßigung bis zu von 25 % in Anspruch nehmen (§ 9 Abs. 1 LVVO).

Künftig:

Mit Blick auf die Aufgaben der Dekaninnen bzw. Dekane wäre eine Verlängerung ihrer Amtszeiten wünschenswert. Dafür müsste das BerlHG (§ 49 Abs. 1) geändert und den Hochschulen erlaubt werden, abweichende Amtszeiten in ihren Verfassungen festzulegen. Bis zu einer solchen Anpassung des BerlHG kann eine größere Kontinuität in den Dekanatsämtern nur dadurch geschaffen werden, dass sich Dekaninnen und Dekane von vornherein bereiterklären, für eine zweite Amtszeit zu kandidieren.

Angesichts der besonderen Verantwortung und Aufgabenvielfalt in den großen Fakultäten ist eine weitere Ermäßigung der Lehrverpflichtung unabdingbar. Für die Dekaninnen und Dekane kann gemäß § 9 Abs. 4 LVVO zunächst zwei Jahre eine weitere Lehrverpflichtungsreduktion auf bis zu 25 % gewährt werden. Für die Prodekaninnen und Prodekane, insbesondere die Studiendekanin/den Studiendekan, kommt gemäß § 9 Abs. 4 LVVO eine weitere Lehrerermäßigung auf bis zu 50 % in Betracht. Außerdem soll den Dekaninnen und Dekanen, die ihr Amt mindestens vier Jahre ausgeübt haben, ein zusätzliches Freisemester gewährt werden. Zusammen mit dem nach sieben Semestern regulär bereits anstehenden Freisemester stünden dann zwei Semester in Folge ausschließlich für die Bearbeitung des persönlichen Forschungsfeldes und der daraus abgeleiteten Lehrinhalte zur Verfügung. Diese zusätzliche Entlastungsmöglichkeit wird auf § 99 Abs. 6 Satz 1 a. E. BerlHG, § 4 Abs. 4 HUrlVO gestützt.

Zur Kompensation der zusätzlichen Lehrreduktionen wird das Präsidium einen finanziellen Ausgleich gewähren. Darüber hinaus schlägt das Präsidium vor, die Richtlinie zur Vergabe von Funktionszulagen so zu verändern, dass die Funktionszulagen für die Dekanin/den Dekan abhängig von den künftigen Aufgabenprofilen maximal verdoppelt werden können.

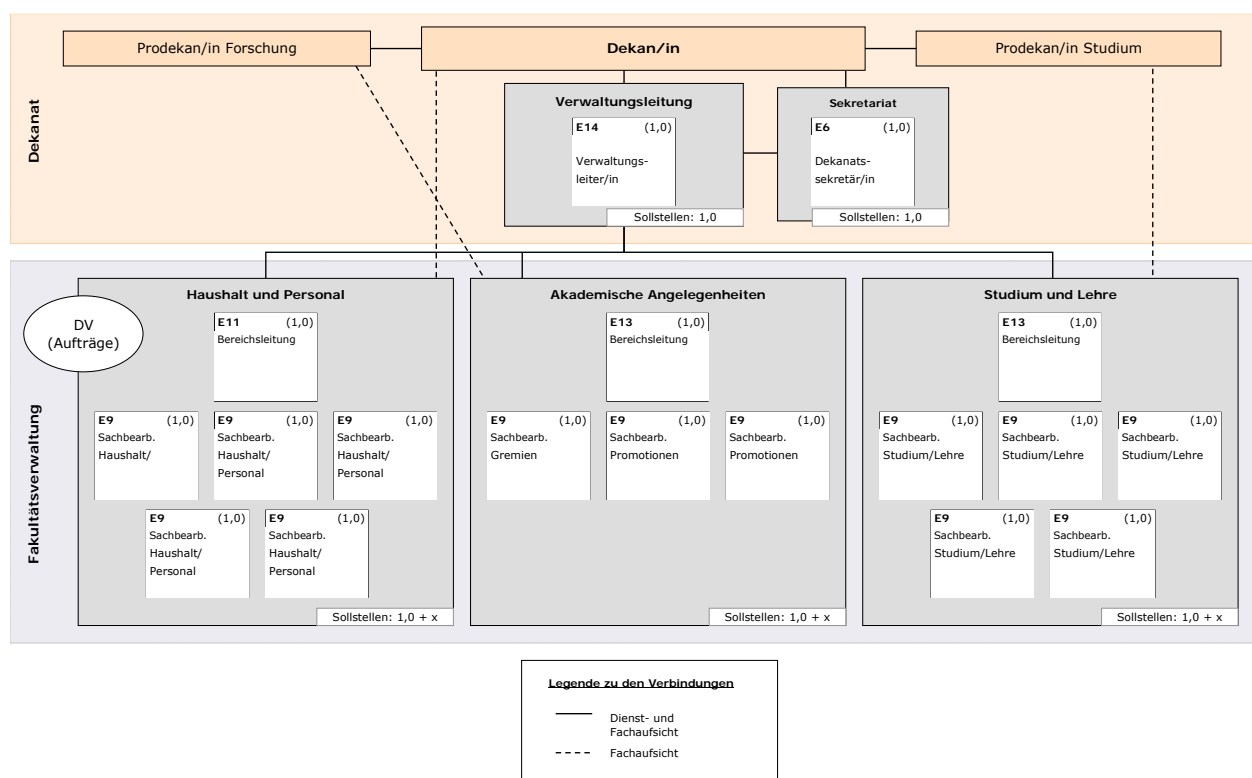
4.3.2 Stärkung der Fakultätsverwaltung

In einer in Forschung und Lehre gut aufgestellten Fakultät besteht die Aufgabe der Verwaltungsleiterin/dem Verwaltungsleiter neben dem Organisieren der Verwaltung vor allem auch darin, die Dekanin/den Dekan in Grundsatzfragen und in Fragen der strategischen Ausrichtung der Fakultät zu beraten. Dazu wird die Fakultätsverwaltung grundsätzlich an einem Ort konzentriert und die Stelle der Verwaltungsleitung nach E14 aufgewertet. Gleichzeitig werden die Fakultätsverwaltungen zunächst der neuen Multifakultäten in je drei Sachgebiete untergliedert:

- Haushalt und Personal
- Akademische Angelegenheiten
- Studium und Lehre

Für jedes Sachgebiet ist eine Leitung vorgesehen, die die Verwaltungsleiterin/den Verwaltungsleiter vom Alltagsgeschäft entlastet. Die Leitung des Sachgebiets „Haushalt und Personal“ ist verantwortlich für die Vorlage aller personal- und haushaltsrelevanten Unterlagen an die Verwaltungsleitung und nimmt auch die Rolle der Geschäftsstelle für die HPK ein. Die Leitung des Sachgebiets „Akademische Angelegenheiten“ übernimmt zugleich die Stellvertretung der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters. Zu den Aufgaben dieser Stelle gehört neben der Administration der akademischen Angelegenheiten (Gremienarbeit, Promotionen) vor allem die unmittelbare Begleitung der Berufungsprozesse, um die Qualitätssicherung zu gewährleisten, die Einhaltung formaler Regeln zu überwachen oder auf die rechtzeitige Behandlung von Befangenheitsproblemen hinzuweisen. Das Sachgebiet „Studium und Lehre“ wird in den neuen Fakultäten jeweils durch eine Referentin/einen Referenten für Studium und Lehre übernommen, eine z. T. neu zu schaffende Position, deren Notwendigkeit evident geworden ist.

Den jeweiligen Bereichsleitungen ist dann – je nach Größe der Fakultät – eine bestimmte Anzahl an Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern zugeordnet:



Die teilweise in die Personalplanung mit einbezogenen Überhangstellen der beteiligten Fakultäten werden innerhalb der Laufzeit ihrer Arbeitsverträge nicht aus den neuen Fakultäten abgezogen und anderen Aufgaben gewidmet.

Die Gesamtkosten der in dieser Vorlage behandelten Schritte der Fakultätsreform werden im Punkt 5 dargestellt.

4.3.3 Frauenbeauftragte

Die HU hat bezüglich der Förderung von Frauen eine lange, erfolgreiche Tradition. Als einzige ostdeutsche Universität hat sie bei den forschungspolitischen Gleichstellungsstandards kürzlich erneut die höchste Stufe der Anerkennung (Stufe 4) erlangt. Dementsprechend war es das Anliegen der HU, die Gedanken der bereits aus den 1990er Jahren stammenden Satzung zur Frauenförderung in der neuen Verfassung der HU zu verankern und die Position der seitdem vorgesehenen dezentralen Frauenbeauftragten deutlich zu machen. Auf-

grund der Prüfung, welche Auswirkungen die Fakultätsreform auf die Frauenbeauftragten hat, sind unerwünschte Nebenwirkungen sichtbar geworden. Durch die Verringerung der Fakultäten würde sich zwangsläufig die Anzahl der im § 37 Abs. 2 der Verfassung der HU vorgesehenen dezentralen Fakultätsbeauftragten verringern. Dies hätte noch keine negativen Folgen, wenn die vorgesehenen Institutsfrauenbeauftragten das Anliegen weiterhin nachhaltig vertreten könnten. Indessen gibt es hier einen Konflikt zum § 59 BerlHG, der Frauenbeauftragte nur auf zwei Ebenen, nicht wie in der VerfHU auf drei Ebenen kennt. Von Seiten der AG Recht ist hierzu unter Beteiligung der Zentralen Frauenbeauftragten ein Kompromissvorschlag erarbeitet worden, der mit der Senatsverwaltung diskutiert wurde und dort hoffentlich Akzeptanz finden wird (siehe 4.3.6).

4.3.4 Untergliederung der Fakultäten

Nach § 75 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes *können* sich die Fakultäten in Institute untergliedern. Regelhaft wurde an den sog. „Multifakultäten“ der Humboldt-Universität von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, während die „Monofakultäten“ andere, in der Regel „weichere“, nicht rechtsverbindliche Grenzziehungen zwischen den Fächern bzw. Einzeldisziplinen gewählt haben.

Über ihre strukturelle Untergliederung entscheidet die Fakultät selbst. Formal können die Institute im Rahmen der Fakultätsreform bestehen bleiben. Gerade in den neuen, größeren Fakultäten erscheint dies auch zweckmäßig, schon um die Zuordnung von Studiengängen sichtbar zu halten, fakultätsinterne Verteilungsprozesse adäquat zu adressieren und sinnvolle Fächerverbünde auch innerhalb einer Fakultät zu konstituieren. Auf der Institutebene wird so der disziplinäre Diskurs gepflegt, erfolgt die Abstimmung über die Entwicklung von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung, werden die Fachinteressen formuliert und Impulse, Vorhaben, Erwartungen bzw. Ansprüche in die Fakultätsebene eingebracht.

Für das Präsidium und die zentrale Universitätsverwaltung jedoch ist in Zukunft allein die Fakultätsebene Ansprechpartnerin. Das heißt, die Budgetzuweisung erfolgt an die Fakultät, die ihrerseits die Weitergabe der Mittel regelt (s. 4.2.1.1), Perspektivgespräche werden über singuläre Vakanzen hinaus nur noch auf Fakultätsebene geführt (s. 4.2.2), und auch strategische Übereinkünfte bzgl. der Profilierung der Fächer erfolgen ausschließlich mit der Ebene der Fakultät bzw. des Dekanats, das seinerseits die Institute im Vorfeld angemessen einbezieht.

Das Präsidium empfiehlt den Fakultäten gleichwohl, mittelfristig auch neue Formen der Fakultätsuntergliederung zu erproben, die den Gesamtzusammenhalt der Fakultät stärken und einer Partikularisierung von Einzeldisziplinen vorbeugen. Hierzu wurde in der künftigen Lebenswissenschaftlichen Fakultät z.B. die Gründung von „Schools“ diskutiert, die sich primär aus den Aufgaben in der Lehre und Nachwuchsförderung definierten, ansonsten aber eher moderate Grenzziehungen innerhalb der Fakultät markierten. Die wesentlichen akademischen Angelegenheiten, Perspektivplanungen in der Forschung, die strategische Gesamtausrichtung usw. sollten nach diesem Modell ebenfalls auf der Fakultätsebene erfolgen. Die Interessen der Fächer bzw. Schools könnten hier in demokratisch legitimierten Kommissionen des Fakultätsrats vertreten und für den Fakultätsrat aufbereitet werden. Dieser Ansatz sollte seinem Grunde nach weiter erörtert und ggf. modifiziert werden.

4.3.5 Verbesserung der Prozesse

Im Zuge der Diskussion mit den betroffenen Verwaltungsleitungen darüber, ob und inwieweit sich die Prozesse in der Fakultät bzw. gegenüber der Zentralverwaltung durch die Fakultätsreform ändern, ist klar geworden, dass an manchen Stellen Modernisierungsbedarf besteht, um insbesondere zu zeitsparenden Prozessänderungen zu kommen. Nach derzeitigem Sachstand sollen folgende Prozessveränderungen durchgeführt werden:

- Teilnahme an Echt-System-Buchungen in HIS-MBS: Bislang sind solche Echt-Buchungen nur vereinzelt eingeführt. Für diejenigen, die direkt in das System einbuchten können, entsteht der Vorteil, dass sie Zahlungsflüsse/-festlegungen unmittel-

bar deutlich machen können. Dadurch wäre ein Abschied von der überkommenen Welt des Papieraustausches möglich;

- Klärung der Finanzierungsquellen: Allein für die Beschäftigung von SHKs gibt es derzeit 22 Finanzierungsquellen, für die jeweils verschiedenen Personen die Mittelfreigabe zu erklären haben. Dieses System ist dermaßen kompliziert geworden, dass häufig große Ratlosigkeit und entsprechende Zeitverzögerungen entstehen. Ziel ist, zu einer drastischen Verringerung der Freigabeberechtigten (bestenfalls eine Stelle) zu kommen. Hierzu ist bereits die Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe der AG Prozesse vorgesehen;
- Beschaffungswesen: Bei größeren Beschaffungen fallen regelmäßig Rechnungsanschrift und Zahlungsanschrift auseinander. Dies führt zur Intransparenz des Prozesses und insbesondere häufiger zu Skontoverlusten. Auch hier ist die Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe der AG Prozesse verabredet;
- Inventarisierung: An der HU erfolgt bislang keine DV-unterstützte Inventarisierung (etwa durch HIS-IVS); auch hier werden nach „alter Väter“ Sitte Papieraufzeichnungen geführt; hinzu kommt, dass durch die Zunahme von Drittmittelprojekten mit entsprechenden Gerätebeschaffungen aus Drittmitteln Unklarheiten entstanden sind, wer welches Gerät inventarisiert. Derzeit sind die Verwaltungsleitungen von einer Übersicht darüber, welches Inventar, insbesondere welche wissenschaftlichen Geräte existieren, weit entfernt. Im Zuge einer weiteren Unterarbeitsgruppe der AG Prozesse soll geprüft werden, inwieweit ein leicht zu bedienendes DV-System der Bauhaus-Universität Weimar für die Inventarisierung übernommen werden könnte;
- Geldannahmestellen: Bislang prüfen die Verwaltungsleitungen die Geldannahmestellen in ihrer Fakultät mindestens einmal pro Jahr auf Ordnungsmäßigkeit. Zum einen soll hier überprüft werden, welche Geldannahmestellen überhaupt nötig sind. Zum anderen soll künftig die Prüfung der Geldannahmestellen nicht mehr durch die Verwaltungsleitungen, sondern – einhergehend mit dem allgemeinen Aufgabenzuschnitt – die Innenrevision übernehmen;
- Es werden die technischen Vorkehrungen und Voraussetzungen geprüft, um den Fakultätsverwaltungen einen unmittelbaren elektronischen Einblick in HIS-SVA zu ermöglichen;
- Gemeinsam mit dem CMS wird diskutiert, ob es einen flexiblen Personalpool von Mitarbeitern beauftragen kann, um „on demand“ (auf Basis eines Service-Level-Agreements) die zu spezifizierenden DV-technischen Anforderungen der Fakultäten zu erfüllen.

Weiterhin soll die Betreuung der Fakultäten durch die Zentralverwaltung intensiviert werden.

Gerade im Hinblick auf die strategische Aufstellung der Fakultäten wird das Ressort VPH unter Beteiligung der Leiter der Personal- und Haushaltsabteilung künftig mindestens einmal pro Semester eine Beratung mit dem Dekanat, den Fakultätsverwaltungen und evtl. anderen vom Dekanat eingeladenen Personen über Grundsatzthemen der Personal- und Haushaltspolitik anbieten. Gemeinsam mit den Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleitern wird darüber hinaus geprüft, ob Anlass besteht, die mangels Nachfrage bzw. Praktikabilität eingestellten Sprechzeiten der Personal- und Haushaltsabteilung wieder einzuführen. Dies gilt insbesondere für die räumlich von „Mitte“ entfernten Standorte. Ersatzweise kann bei Interesse auch einmal im Semester ein für alle Fakultätsmitglieder offenes „Forum“ zu Personal- und Haushaltsfragen angeboten werden.

Zum anderen soll ein über diese räumliche Präsenz hinausgehendes neues Angebot für die Bereiche Forschung und Internationales entwickelt werden.

Das **Servicezentrum Forschung** wird für regelmäßige Präsenzzeiten in Adlershof in Absprache mit der Forschungsdekanin/dem Forschungsdekan und dem Sachgebiet Akademische Angelegenheiten der Fakultätsverwaltung fachbezogene Kompetenz zur Verfügung stellen und z. B. übergreifend über Fördermöglichkeiten informieren oder für die Bereitstellung besonderer Problemlösungskompetenz (z. B. für EU-Projekte) sorgen.

Um den konkreten Bedarf an Beratungs- und Bearbeitungsdienstleistungen des SZF am Standort Adlershof einschätzen zu können, wird zunächst (ab dem 01.4.2014) für eine Dauer von etwa einem halben Jahr der geschäftsführende Direktor des Servicezentrums Forschung einen wöchentlichen Präsenztage in Adlershof einrichten. Während dieses Zeitraums werden zudem die Teams im SZF jeweils eine Informations- und Diskussionsveranstaltung mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Fakultätsverwaltung und dem Dekanat durchführen, um ihre Services vorzustellen und zu eruieren, welche dieser Angebote mit Präsenztagen in Adlershof anzubieten wären.

Nach Ablauf dieser Erkundungsphase wird der geschäftsführende Direktor ein Modell zur Präsenz des Servicezentrums Forschung am Campus Adlershof vorlegen. Dieses Vorgehen scheint vor allem in Anbetracht der neuen Matrixstruktur des Servicezentrums Forschung notwendig, in der nicht mehr einzelne Teams säulenartig nebeneinander arbeiten und folglich nicht ohne weiteres verteilte Standorte der Teams denkbar sind. Zudem bietet diese Erkundungsphase die Möglichkeit, zu eruieren, ob und welche zusätzlichen Services anderer Abteilungen der Zentralverwaltung dauerhaft vor Ort angeboten werden sollten.

Das **Internationale Büro/International Office** wird in enger Kooperation mit der Studiendekanin/dem Studiendekan vor Ort regelmäßig nachfrageorientierte Informationsgespräche (z. B. zu bestimmten Regionen, Ausschreibungen im Rahmen von Profilpartnerschaften oder zu Mobilitätsförderungen) anbieten, die alle Kompetenzbereiche des Internationalen Büros und der Stabsstelle Internationales einbeziehen. Das International Office wird ebenfalls in Absprache mit der Studiendekanin/dem Studiendekan und dem Sachgebiet Studium und Lehre, ausgehend von der konkreten Bedarfssituation, regelmäßige Präsenzzeiten seiner Länderberaterinnen und -berater bzw. seiner thematischen Spezialistinnen und Spezialisten z. B. zu Mobilitätsfragen und internationalen Stipendien einrichten.

4.3.6 Änderung der Rechtsvorschriften

Der Fakultätsreform stehen in ihrem ersten Schritt keine gravierenden rechtlichen Hindernisse entgegen. Die nachfolgende Darstellung benennt überwiegend wünschenswerte, aber nicht zwingend notwendige Änderungen bestehender Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Fakultätsreform:

1. Landesrechtliche Regelungen des BerlHG, der LVVO usw.

- Amtszeit der Dekaninnen und Dekane: das BerlHG kennt nur eine zweijährige Amtszeit (§ 49 Abs. 1); hier in Aussicht genommen ist indessen eine vierjährige Amtszeit. Dieses Ziel kann vorerst auch dadurch erreicht werden, dass die/der neu zu wählende Dekanin/Dekan von Anfang an ihre/seine Bereitschaft erklärt, auch für vier Jahre zu kandidieren;
- Deputat der Dekanin/des Dekans: Über die Lehrverpflichtungsverordnung ist eine Reduzierung des Deputats auf *bis zu 75 %* erreichbar (§ 9 Abs. 4 LVVO). Dies bietet die Möglichkeit, zunächst mit einer Reduktion auf dieser Rechtsgrundlage zu beginnen, um anschließend nach neuen Regelungsmöglichkeiten zu suchen;
- Deputatsreduktion der Studiendekanin/des Studiendekans auf *bis zu 50 %*: Diese Möglichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 4 LVVO;
- Einräumung eines zusätzlichen Freisemesters für die Dekaninnen bzw. Dekane der neuen Fakultäten nach einer Amtszeit von insgesamt vier Jahren (§ 9 Abs. 6 Satz 1 a. E., § 4 Abs. 4 HUrIVO).

2. Änderungen der Verfassung der HU sowie weiterer Satzungen und Richtlinien

- Erweiterte Universitätsleitung: Dies ist neu und entsprechend zu regeln, die Universitätsleitung kann eine solche Erweiterte Universitätsleitung aber zunächst auch ohne rechtliche Anordnung praktizieren;
- Erweiterte Fakultätsleitung: Auch dies ist neu und kann grundsätzlich bereits sofort in Anwendung gebracht werden, ohne dass die Verfassung geändert werden muss;

- Haushalts- und Planungskommission (HPK) als zusätzliche verpflichtende Ständige Kommission (§ 22); die Einrichtung einer solchen Kommission ist dennoch bereits jetzt möglich (§ 22 Abs. 1 VerfHU);
- Eilentscheide der Dekanin/des Dekans anstelle des Dekanats (§ 19 Abs. 3);
- Einführung eines Stimmrechts für Dekaninnen und Dekane im Konzil;
- Änderung der Richtlinie des Präsidiums zur W-Besoldung (Höhe der Funktionsleistungsbezüge).

Einen Sonderfall bildet die Einsetzung dezentraler Institutsfrauenbeauftragter: Der bestehende Konflikt zwischen den Vorschriften von § 37 VerfHU und § 59 BerlHG kann von hier aus nicht aufgelöst werden; da die größeren Institute die Größe von Fachbereichen bzw. Fakultäten an anderen Universitäten haben, ist eine Auslegung des § 59 BerlHG in dem Sinne vorgeschlagen worden, dass die großen Institute wie Fachbereiche behandelt werden, während die kleinen Institute einer Fakultät im Rahmen der zu erstellenden Ordnung (§ 37 Abs. 3 a. E. VerfHU) als Fachbereiche zusammengefasst werden; aus dem Kreise der Institutsfrauenbeauftragten wird sodann eine Fakultätsfrauenbeauftragte gewählt.

4.4 Rahmenbedingungen

4.4.1 Budgetfeststellung

Spätestens zum 01.03.2014 wird für die neuen Fakultäten eine Budgetfeststellung auf der Basis der für die „alten“ Fakultäten ermittelten Budgets erfolgen. Diese berücksichtigt nicht nur die aufgrund der Berechnungen der Zentralverwaltung für die jeweiligen Institute vorgesehen Mittel und Kontingente, sondern auch Zahlungen der „alten“ Fakultäten aus ihrem Budget zugunsten bestimmter Dienstleistungen für Institute, die aufgrund der Fakultätsreform aus dem bisherigen Fakultätsverbund ausscheiden.

Ebenfalls folgen die Beträge, die sich für das jeweilige Institut aus dem Verteilungsschlüssel für Investitionen (Schreiben VPF vom 24.04.2013) ergeben, diesem akzessorisch in die neue Fakultät nach.

4.4.2 Räumliche Unterbringung

Um die neuen Fakultätsverwaltungen zu stärken, ist es wichtig, sie auch räumlich zusammenzuführen. Ziel ist es, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereichsweise gegenseitig vertreten. Auch hierfür ist die räumliche Zusammenführung eine Grundvoraussetzung. Die Technische Abteilung hat für jede Fakultät Vorschläge erarbeitet, die in der AG Bau mit den Verwaltungsleiterinnen/Verwaltungsleitern und sodann auch mit den Dekaninnen/Dekanen besprochen wurden (siehe 4.8.2., 4.9.2. und 4.10.2.). Die Gesamtkosten für die geplanten baulichen Veränderungen belaufen sich auf 1,27 Mio. Euro, die sich auf 2014 und 2015 verteilen (s. Haushaltmäßige Auswirkungen, Punkt 5).

4.4.3 OKZ-Struktur

Die meisten aller Verwaltungsvorgänge an der HU – von der Immatrikulation über Einstellungen und Gehaltszahlungen bis hin zur Einrichtung und Bewirtschaftung von Drittmittelprojekten – basieren auf den so genannten Organisationskennzahlen (OKZ). Die OKZ werden als Schlüsselzahlen für Struktureinheiten der Universität vergeben und in verschiedenen IT-Systemen genutzt. Die OKZ sind numerische Schlüssel von 2, 4 oder 6 Stellen Länge; die beiden ersten Stellen bezeichnen die Fakultätsebene, die Stellen 3 und 4 bezeichnen die Institutsebene und die Stellen 5 und 6 die Fachgebietsebene.

Im Zuge der Neugliederung der Fakultäten müssen die OKZ umgestellt werden. Diese Umstellung bedeutet einerseits einen z. T. großen manuellen Aufwand und andererseits das Eingreifen in laufende Prozesse. In der AG Technik wurde daher genau abgewogen, wie und wann die Umstellung erfolgen soll. Der mit Vertretern aller ZUV-Abteilungen gemeinsam mit dem CMS erarbeitete Vorschlag sieht vor, die betroffenen Einrichtungen innerhalb der

OKZ-Struktur in eine neue Fakultäts-OKZ zu migrieren. Die Umsetzung wird wie folgt vorgenommen:

- Zusammenlegung der MNF1 und MNF2 mit OKZ-Präfix 31xx und 32xx zu einer neuen Fakultät mit dem Präfix 33xx;
- Erstellung einer neuen Fakultät (LeWi) mit dem OKZ-Präfix 21xx und Integration der bisherigen LGF als Institut sowie der Biologie und Psychologie in denselben OKZ-Bereich;
- Erstellung eines neuen OKZ-Präfixes 55xx für die Integration der Kultur-, sozial und bildungswissenschaftlichen Institute aus den OKZ-Bereichen 53xx und 54xx.

Der neue „OKZ-Baum“ wurde bereits erarbeitet. Bei nicht beteiligten Einrichtungen bleiben die Nummernkreise unverändert bestehen.

Die AG Technik hat sich darauf verständigt, die Umstellung mit zwei Geschwindigkeiten zu vollziehen. Für die Personal- und Haushaltsabteilung ist eine Umstellung zum 1. Januar eines Jahres (Kalenderjahr, also 01.01.2015) strukturell besser und verfahrenssicherer². Für die Studienabteilung scheint eine Umstellung zum 1. April (Studienjahr, also 01.04.2014) passender.

Bereits begonnene Drittmittel-Projekte werden nicht auf die neuen OKZ umgestellt, sondern laufen aus. Das hat zur Folge, dass die Verteilung der Programmpauschale manuell erfolgen muss, da die maschinelle Zuordnung über die OKZ läuft. Das Servicezentrum Forschung, das an den Beratungen der AG Technik beteiligt war, hat bestätigt, dass die Umstellung der alten Projekte auf neue OKZ aufwändiger und fehleranfälliger wäre als das manuelle Zuordnen der PP.

Für die im April stattfindenden Institutsratswahlen müssen die Wählerverzeichnisse, die ebenfalls über die OKZ-Zuordnung der Mitarbeiter erstellt werden, angepasst werden.

4.5 Studienrelevante Aspekte der Fakultätsreform

Zu den vornehmsten Obliegenheiten der Fakultäten zählt traditionell die Verantwortung für die akademische Lehre. Es sind die Fakultäten, die mit ihren Satzungen bzw. Studien- und Prüfungsordnungen das Studienangebot der Universität curricular ausgestalten und mit ihrer Expertise dafür Sorge tragen, dass Lehrveranstaltungen gemäß diesen Ordnungen auf hohem Niveau konzipiert und durchgeführt werden. Mit der ZSP wurde für dieses Anliegen in der jüngsten Vergangenheit ein gesamtuniversitärer Rahmen entwickelt, für den nun mit der Fakultätsreform die Planungskompetenzen innerhalb der Fakultät und zwischen ihren Disziplinen operativ gestärkt werden sollen.

Mit gutem Grund hat der Gesetzgeber z. B. die Funktionen einer Studiendekanin/eines Studiendekans differenziert umrissen und auf diese Weise die Bedeutung der Lehre für die Arbeit des Dekanats hervorgehoben. Die Fakultätsreform folgt diesem Ansinnen, indem sie die vorliegenden Erfahrungen aufgreift, die in einzelnen Fakultäten z. B. mit Referentinnen und Referenten für Lehre gemacht wurden. Innerhalb der Fakultätsverwaltung wird damit ein Bereich "Studium und Lehre" fest etabliert, den eine Leiterin oder Leiter koordiniert und die die Studiendekanin bzw. den Studiendekan in wichtigen Fragen unterstützt.

Die AG Recht hat überdies intensiv erörtert, ob durch die Neubildung von Fakultäten für die Organisation und die Qualität der Studienangebote Effekte eintreten, die besondere juristische Beachtung verdienen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand wird davon ausgegangen, dass die Wirksamkeit der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen von der Fakultätsreform nicht berührt wird; die angebotenen Studiengänge bestehen weiter fort. Die Zuordnung der Studiengänge zu den neuen Fakultäten richtet sich nach der fakultären Einbindung der die Studiengänge tragenden Institute, die in ihrer Konstitution von der vorgeschlagenen und im Grundsatz beschlossenen Fakultätsreform unberührt bleiben. Sollten

² Die formal nachlaufende Umstellung hindert nicht die Budgetfeststellung per 01.04.2014.

darüber im Einzelfall Unklarheiten bestehen, werden die betroffenen Fakultäten gebeten, den Vizepräsidenten für Studium und Internationales zu informieren, dessen Ressort bei der Klärung der offenen Fragen und ggf. der Erarbeitung entsprechender Beschlussvorlagen Unterstützung leisten wird.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der für die Einrichtung von Studiengängen gebildeten Gemeinsamen Kommissionen bleiben auch nach der Fakultätsreform zunächst geschäftsführend im Amt. Dies gilt ebenso für Zuständigkeiten eines Prüfungsausschusses für ein bestimmtes Studienangebot, die bis zu einer Aufhebung oder Änderung durch die neuen Fakultäten bzw. ihrer Gremien bestehen bleiben und fortwirken, soweit sie nicht aus anderem Grund enden. Es ist Aufgabe der neu gewählten Fakultätsräte, die Mitglieder der vorgenannten Kommissionen neu zu bestimmen. Darüber hinaus müssen für den Monobachelorstudiengang Biophysik und den Masterstudiengang Biophysik, die bislang von einer, nach der Reform jedoch von zwei Fakultäten verantwortet werden, durch die neu gewählten Fakultätsräte zusätzliche Gemeinsame Kommissionen eingerichtet werden.

Bereits eröffnete und bis zur Reform noch zu eröffnende Verwaltungsverfahren, insbesondere Prüfungen, werden durch diejenige Fakultät, die nach der Reform für das jeweilige Studienangebot ausschließlich bzw. überwiegend zuständig ist, nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts fortgeführt, soweit sie sich nicht aus anderem Grund erledigen.

Dokumente, insbesondere Abschlussdokumente und Bescheide, in denen die Fakultätsbezeichnung wiedergegeben oder vorgesehen ist, werden mit den alten Fakultätsbezeichnungen letztmalig am Tag vor der Reform ausgefertigt; sie behalten ihre Gültigkeit auch über diesen Tag hinaus bei, soweit sie nicht aus anderem Grund erlischt. Ab dem Tag der Umsetzung der Reform werden diese Dokumente mit den dann gültigen Bezeichnungen ausgestellt. Die erforderlichen Druckvorlagen, insbesondere für Urkunden, Zeugnisse, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Rechtsbehelfsbelehrungen, werden bis zum Tag der Umsetzung der Reform durch die Studienabteilung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem zur Verfügung gestellt.

Zuständigkeiten zur Aktenführung, insbesondere zur Führung der Prüfungsakte, gehen am Tag der Umsetzung der Reform in die Verantwortung derjenigen Fakultät über, die nach der Reform für das jeweilige Studienangebot ausschließlich oder überwiegend zuständig ist; für den Fall, dass sie aus sachlichen oder räumlichen Gründen nicht übertragen werden konnten, verbleiben sie auch über den Tag der Umsetzung der Reform hinaus bei der alten Fakultät, längstens bis zur tatsächlichen Übertragung.

Ausblick:

Mit der Fakultätsreform verbinden sich mittelfristig zusätzliche inhaltliche Optionen für die Lehre, die aus neuen Anlässen der Begegnung unterschiedlicher Fächer erwachsen. An den Grenzen und Übergängen zwischen benachbarten oder affinen Disziplinen sind mit dem Neuzuschnitt der Fakultäten nicht nur Impulse für das Forschungsprofil möglich, sondern auch für die fachliche Tiefe und interdisziplinäre Breite der Lehrangebote bzw. der Angebote zur Nachwuchsförderung. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass sich eine intensivere Forschungskooperation auch bereichernd auf die Lehre auswirkt, die an einer Universität vor allem forschungsgeleitet ist.

Im Neuzuschnitt der Fakultäten ist dies zum Beispiel zwischen den Studiengängen der Biologie und den (häufig internationalen) agrarwissenschaftlichen Studiengängen denkbar, was nicht zuletzt für die künftig gemeinsame Nutzung des Arboretums für praxisorientierte Lehrangebote gilt. Ähnliche Möglichkeiten ergeben sich für die Zusammenarbeit von Biologie und Psychologie, die bis in neue Fragestellungen der Gesundheitsforschung oder der Verhaltens- und Entscheidungsforschung reichen können. Nicht zuletzt ist mit Impulsen für die Lehrerbildung zu rechnen, indem auch der PSE neue Perspektiven für integrative Angebote im Rahmen des Lehramtsstudiums eröffnet werden.

4.6 Übergangsregelungen

Der Bedarf an Übergangsregelungen ergibt sich daraus, dass bei Gründung der drei neuen Fakultäten zum 01.04.2014 ohne entsprechende Vorkehrungen die Handlungsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt u. U. noch nicht oder noch nicht vollständig gegeben wäre. Im Hinblick darauf wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- Bereits vor dem 01.04.2014 wird eine Gründungsdekanin/ein Gründungsdekan gewählt; die neu gewählten Fakultätsräte haben die Möglichkeit, sich bereits vor dem Gründungsdatum zu konstituieren. Auf diese Weise wäre die Fakultät unmittelbar ab 01.04.2014 handlungsfähig. Auch sollten bereits vorab Beschlussvorlagen zur Binnenorganisation der neuen Fakultäten ausgearbeitet werden. Dies wäre insbesondere wichtig für die Abbildung der bisherigen LGF in der Lebenswissenschaftlichen Fakultät;
- In den Einsetzungsbeschlüssen für die Gemeinsamen Kommissionen sind Aufgabenfelder genannt, die vorzubereiten bzw. ohne Verlust an Zeit und Handlungsfähigkeit an die neuen Fakultäten zu übergeben sind. Ergänzend hat die AG Recht hierzu Verfahrensvorschläge unterbreitet.
- Zu **Studium und Lehre**:
 - o Alle Studiengänge bestehen fort; die Zuordnung an die neuen Fakultäten erfolgt anhand der Zuordnung der jeweils federführenden Fächer. Unklare Fälle werden auf Vorschlag von VPSI vom AS am 11. Februar 2014 zugeordnet;
 - o Alle Studien- und Prüfungsordnungen bleiben in Kraft; die Fakultätsräte der neuen Fakultäten können nach ihrer Konstituierung Änderungen beschließen;
 - o Die Kommissionen für Lehre und Studium sowie die Prüfungskommissionen bleiben geschäftsführend im Amt, bis der neue Fakultätsrat über eine neue Besetzung beschließt;
 - o Hochschulprüfungen werden weiterhin auf Grundlage der (fort-)bestehenden Prüfungsordnungen von den geschäftsführenden oder neuen Prüfungskommissionen abgenommen;
 - o Die in AGNES verfügbaren Zeugnisformulare etc. werden rechtzeitig zum 1. April 2014 auf die neuen Fakultätsbezeichnungen hin anpasst.
- Zu den **Promotions- und Habilitationsordnungen** ist mit den jeweiligen Gemeinsamen Kommissionen vereinbart worden, den Änderungsbedarf zu prüfen, Übergangsregelungen zu beschließen und ein Verfahren für die Erarbeitung einer gemeinsamen Promotionsordnung bzw. Habilitationsordnung zu entwickeln bzw. ggf. einen Entwurf für eine solche zu erstellen. Die AG Recht hat u. a. die Zusammensetzung und den personellen Fortbestand der Promotionsausschüsse bzw. -kommissionen, Habilitationskommissionen, die Gestaltung der auszustellenden Urkunden nach der Konstituierung der künftigen Fakultäten und Übergangsregelungen intensiv diskutiert. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass bestehende Ordnungen durch eine Übergangsregelung ergänzt werden müssen und hat eine solche den Gemeinsamen Kommissionen vorgeschlagen.
- Zu den **Berufungsverfahren** führen die Gemeinsamen Kommissionen eine Bestandsaufnahme der laufenden Verfahren durch und beschließen ggf. Übergangsregelungen zur reibungslosen Fortführung der Verfahren.

4.7 Meilensteine gemäß 3.5. des Grundsatzbeschlusses vom 09.07.2013

Die Implementierung der neuen Fakultätsstruktur zum 01.04.2014 bedarf folgender formaler sowie organisatorischer Schritte:

Beschlussfassung des AS zum vorliegenden Umsetzungsbeschluss(AS-Vorlage 173/13)	19.11.2013
Beschlussfassung des Kuratoriums zur Änderung der Fakultätsstruktur der Humboldt-Universität	22.11.2013

Ausschreibung der Fakultätsratswahlen der neuen Fakultäten	28.11.2013
Durchführung der Wahlen	bis zum 06.02.2014
Bekanntgabe der Wahlergebnisse sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen	bis zum 14.02.2014
Konstituierung der neuen Fakultätsräte sowie Wahl der Dekanatsämter	ab 01.03.2014
Einführung der neuen OKZ-Struktur (Abt. Studium und Lehre sowie SZF/neue DM-Projekte)	01.04.2014
Einführung der neuen OKZ-Struktur (flächendeckend)	01.01.2015

4.8 Lebenswissenschaftliche Fakultät

Dem Entschluss, im Rahmen der Fakultätsreform die Einrichtung einer Lebenswissenschaftlichen Fakultät aus den Instituten für Biologie und Psychologie sowie der bestehenden Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät zu initiieren, sind intensive Gespräche mit den verschiedenen Akteuren und Vorarbeiten zum inhaltlichen Forschungsprofil und der strategischen Positionierung der geplanten Fakultät am Campus Nord vorausgegangen.

Die Entwicklung eines Forschungskonzeptes wurde im Frühjahr d. J. begonnen. Ergänzt durch einen gemeinsamen Profilworkshop wurde und wird damit ein nachhaltiges Fundament für die wissenschaftliche Profilbildung des neuen Fakultätsverbundes aus Biologie, Psychologie und Agrarwissenschaften gelegt. Die Entwicklung des Forschungskonzeptes wird mit einer Konzeptevaluation durch ein externes Gutachtergremium im Frühjahr 2014 (vorläufig) abgeschlossen.

Die Gemeinsame Kommission der Lebenswissenschaftlichen Fakultät hat sich gemäß § 23 Abs. 2 der Verfassung der Humboldt-Universität am 23. Oktober d. J. konstituiert. Die Kommission ist mit je sieben Mitgliedern der drei Fächer und Angehörigen aller Statusgruppen besetzt und bereitet im Rahmen von drei thematischen Arbeitsgruppen die Gründung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät vor.

Die personelle und räumliche Ausstattung der neuen Fakultät ist wie folgt vorgesehen:

4.8.1 Personal

Bereich	Anzahl	EGr	vorhanden/neu	Mehrkosten / Einsparung durch	strukturelle Mehrkosten
Verwaltungsleitung Dekanatssekr.	1,00	E14	neu	neue Stelle ab 1.1.2014	79.220 €
	1,00	E6	neu	neue Stelle ab 1.4.2014	42.920 €
Haushalt/Personal	1,00	E11	neu	neue Stelle ab 1.3.2014	67.130 €
	3,50	E9	vorhanden		
Akademische Angelegenheiten	1,00	E13	vorhanden		
	1,00	E9	vorhanden		
	1,00	E9	neu	neue Stelle ab 1.3.2014	52.690 €
Studium/Lehre	1,00	E13	vorhanden		
	4,75	E9	vorhanden		
	0,25	E9	neu	neuer Stellenteil zum 1.4.2014	13.173 €
			Summe		255.133 €

4.8.2 Unterbringung

Die Teile, die zur Fakultätsverwaltung der neuen Lebenswissenschaftlichen Fakultät vereint werden, sind derzeit auf fünf Standorte (drei in Mitte, zwei in Adlershof) verteilt und verfü-

gen derzeit insgesamt über 690 Quadratmeter Nutzfläche. Ziel ist es, die gesamte Fakultätsverwaltung in der Invalidenstraße 42 (Hauptgebäude der LGF) anzusiedeln. Aus baulichen Gründen ist dies voraussichtlich erst 2015 möglich. Dann werden der Fakultätsverwaltung 810 Quadratmeter zur Verfügung stehen. Als Zwischenschritt wird die Fakultätsverwaltung in zwei sich direkt gegenüber liegenden Gebäuden untergebracht: das Dekanat sowie ein Sachgebiet in der Invalidenstraße 42, zwei Sachgebiete in der Invalidenstraße 110.

Die Kosten für die bauliche Herrichtung der Räume in der Invalidenstraße 110 sowie für die Umzüge belaufen sich auf insgesamt 500 TEuro, davon 300 TEuro im Jahr 2014 und 200 TEuro im Jahr 2015 (s. Punkt 5).

Schnellstmöglich soll auch die räumliche Zusammenführung des Instituts für Psychologie mit den weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät am „Campus Nord“ erfolgen. Das Präsidium wird hierfür weiterhin mit Nachdruck die erforderlichen Verhandlungen führen und bemüht sich, die entsprechenden Weichen noch in den kommenden Monaten zu stellen. Sobald sich die angestrebte Unterbringungsmöglichkeit des Instituts für Psychologie im derzeitigen BMBF-Gebäude (Hannoversche Straße) konkretisiert, werden Planungskosten – haushaltstechnisch über einen der regelmäßig erfolgenden Haushaltsnachträge – in den Haushalt eingestellt.

Solange die Psychologie weiterhin ihren Standort in Adlershof hat, wird sie gleichberechtigt in die Raumvergabeplanung des Standortes einbezogen.

4.9 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Die Gemeinsame Kommission der neuen Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hatte ihren Auftakt am 5. November d. J.

Die Gemeinsame Kommission wird in ihrer Arbeit durch einen aus der Förderlinie Impulse finanzierten Referenten (0,5 Stelle) unterstützt. In Vorbereitung auf die erste Sitzung der Gemeinsamen Kommission wurden von den fünf beteiligten Instituten bereits umfangreiche Vorarbeiten, insbesondere bezüglich der Promotionsordnungen, vorgenommen. Am 30. Oktober d. J. wurde außerdem ein Kick Off organisiert, bei dem jeweils drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Institute für Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik und Physik anwesend waren und gemeinsam mit dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin für Personal, Haushalt und Technik und dem Vizepräsidenten für Forschung grundlegende Fragen der Gründung und Ausgestaltung der neuen Fakultät diskutiert haben.

Die personelle und räumliche Ausstattung der neuen Fakultät ist wie folgt vorgesehen:

4.9.1 Personal

Bereich	Anzahl	EGr	vorhanden/neu	Mehrkosten / Einsparung durch	befristete Mehrkosten	strukturelle Mehrkosten	
Verwaltungsleitung Dekanatssekr.	1,00	E14	vorhanden, vorgez. Nachbesetzung	HH-Anteil an vorgez. Nachbesetz. (pauschal)	10.000 €	1.980 €	
	1,00	E6	vorhanden als E5	Höhergruppierung von E5 zu E6			
Haushalt/Personal	1,00	E11	Bereichsleitung - neu	neue Stelle (ab 1.3.2014)		67.130 €	
	5,00	E9	vorhanden, eine davon derzeit E5	Höhergruppierung von E5 zu E9			
Akademische Angelegenheiten	1,00	E13	vorhanden ab 06/2015 (2. VWL-Stelle)	vorgez. Nachbesetzung ab 03/2014	82.713 €	-14.440 €	
	1,50	E9	vorhanden: 1,0 E9, 0,5 E11	bei Freiwerden E11: Absenkung auf E9			
	0,50	E9		neue Stelle (ab 1.4.2014)			26.345 €
	0,50	E9	vorübergehende Aufstockung	Finanzierung aus HH bis 07/2021			26.345 €
Studium/Lehre	1,00	E13	vorhanden			-960 €	
	0,50	E11	vorhanden als E11	Höhergruppierung von E11 zu E13			
	5,00	E9	vorhanden				
	1,00	E9		neue Stelle (ab 1.4.2014)			52.690 €
Summe					92.713 €	168.870 €	

4.9.2 Unterbringung

Derzeit sind die Büros und Einrichtungen der Dekanate und Fakultätsverwaltungen von MatNat I und MatNat II auf drei, fußläufig schnell zu erreichende Standorte in Adlershof verteilt und umfassen 596 Quadratmeter, davon 376 Quadratmeter im Johann-von-

Neumann-Haus. Das Dekanat und die gesamte Fakultätsverwaltung der neuen MatNat-Fakultät wird im Johann-von-Neumann-Haus untergebracht. Es wird hierbei von einem Gesamttraumbedarf von ca. 760 Quadratmetern ausgegangen. Um alle Teile der Fakultätsverwaltung im Johann-von-Neumann-Haus versammeln zu können, wird vorgeschlagen, ein Drittmittelprojekt (ProMint) an einen anderen geeigneten Ort auszulagern.

Die Kosten für die Umzüge belaufen sich auf 20 TEuro (Jahr 2014).

4.10 Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Die Gemeinsame Kommission der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät hat sich am 18. Oktober konstituiert. Sie besteht, analog zu einem Fakultätsrat, aus 13 Mitgliedern, davon sieben Professorinnen und Professoren, zwei Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zwei Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zwei Studierenden und ist paritätisch mit Mitgliedern der Philosophischen Fakultät III und IV besetzt. In der Gemeinsamen Kommission hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit der Überarbeitung der relevanten Promotionsordnungen befasst. Die Entwicklung eines Leitbildes der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät wird ab dem 1. April 2014 als Teil des Integrationsprozesses der beiden Ursprungsfakultäten in die neue Struktur vorgesehen.

Die personelle und räumliche Ausstattung der neuen Fakultät ist wie folgt vorgesehen:

4.10.1 Personal

Bereich	Anzahl	EGr	vorhanden/neu	Mehrkosten / Einsparung durch	strukturelle Mehrkosten
Verwaltungsleitung Dekanatssekr.	1,00	E14	vorhanden als E13	Höhergruppierung von E13 zu E14	13.050 €
	1,50	E6	vorhanden		
Haushalt/Personal	1,00	E11	neu	neue Stelle ab 1.3.2014	67.130 €
	4,75	E9	vorhanden		
Akademische Angelegenheiten	1,00	E13	vorhanden (2. VWL-Stelle)	bei Freierwerden: Absenkung auf E9 Höhergruppierung von E6 zu E9	-14.440 € 3.895 €
	1,00	E9	vorhanden als E11		
	0,50	E9	vorhanden als E6		
Studium/Lehre	1,00	E13	neu	neue Stelle ab 1.3.2014	66.170 €
	1,00	E13	neu: 0,5 aus HH + 0,5 aus Fak.	neue Stelle ab 1.4.2014 (50% HH)	33.085 €
	7,75	E9	vorhanden		
	0,25	E9	als E10 vorhanden	bei Freierwerden: Absenkung auf E9	-2.750 €
	0,25	E9	als E13 vorhanden	bei Freierwerden: Absenkung auf E9	-3.370 €
	1,00	E9	neu		52.690 €
Summe					215.460 €

4.10.2 Unterbringung

Derzeit sind die Büros und Einrichtungen der Dekanate und Fakultätsverwaltungen von PhilFak III und PhilFak IV auf vier, nicht unmittelbar fußläufig zu erreichende Standorte in Mitte verteilt und umfassen 755 Quadratmeter. Die beiden Außenstellen (Prüfungsbüros von entfernt liegenden Instituten) sollen erhalten bleiben. Ziel ist es, an den beiden bisherigen Standorten Pergamonpalais (derzeit 410 Quadratmeter) und Geschwister-Scholl-Str. 7 (derzeit 200 Quadratmeter) mehr Räume für die Fakultätsverwaltung zu schaffen. Das Dekanat sowie die Sachgebiete Haushalt/Personal und Akademische Angelegenheiten werden im Pergamonpalais untergebracht, das Sachgebiet Studium/Lehre in der Geschwister-Scholl-Str. 7. Es wird hierbei von einem Gesamttraumbedarf von ca. 905 Quadratmetern ausgegangen.

Die Kosten für die bauliche Herrichtung der Räume in der Geschwister-Scholl-Str. 7 sowie für die Umzüge belaufen sich auf insgesamt 750 TEuro, davon 350 TEuro im Jahr 2014 und 400 TEuro im Jahr 2015.

5. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die strukturellen Mehrkosten für die Veränderungen in den betreffenden Fakultätsverwaltungen (siehe 4.3.2, 4.8.2, 4.9.2, 4.10.2) belaufen sich auf insgesamt 654 TEuro pro Jahr. Hinzu kommen Kosten für die Erhöhung der Funktionsleistungszulage der Dekaninnen/Dekane sowie eine pauschale Beteiligung aus dem Zentralhaushalt an den Kosten für die Vertretung der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekanen für Studium und Lehre bzw. für Internationales i.H. von 35 TEuro pro Fakultät und Jahr. Diese Kosten belaufen sich pro Fakultät auf 41 TEuro pro Jahr.

Die Finanzierung der neu eingerichteten Positionen, der Kompensationen für Deputatsermächtigungen sowie der notwendigen Baumaßnahmen zur Unterbringung der Dekanate ist für den Planungszeitraum des Doppelhaushalts 2014/15 gesichert. Hierfür werden die Budgets der Institute und Fakultäten (Kontingente und Sachmittel) nicht in Anspruch genommen. Für den nachfolgenden Planungszeitraum bemüht sich die Universitätsleitung, diese Regelung weiterzuführen.

Im Einzelnen sind folgende Positionen vorgesehen:

	2014	2015	2016	2017	ab 2018
Lebenswiss. Fakultät	251.889	296.133	296.133	296.133	296.133
Personal	221.139	255.133	255.133	255.133	255.133
Erhöhung Funktionsleistungszulage	4.500	6.000	6.000	6.000	6.000
Beteiligung an Kosten für Dekansvertretung (pauschal)	26.250	35.000	35.000	35.000	35.000
MatNatNeu	222.113	250.485	209.870	209.870	209.870
Personal	191.363	209.485	168.870	168.870	168.870
Funktionsleistungszulage	4.500	6.000	6.000	6.000	6.000
Beteiligung an Kosten für Dekansvertretung (pauschal)	26.250	35.000	35.000	35.000	35.000
KuBiSo	212.517	272.046	270.900	270.900	256.460
Personal	181.767	231.046	229.900	229.900	215.460
Funktionsleistungszulage	4.500	6.000	6.000	6.000	6.000
Beteiligung an Kosten für Dekansvertretung (pauschal)	26.250	35.000	35.000	35.000	35.000
Summe gesamt	686.519	818.664	776.903	776.903	762.463

Übersicht Bau-/Umzugskosten Dekanate*

	2014	2015
Lebenswiss. Fakultät	300.000	200.000
MatNatNeu	20.000	
KuBiSo	350.000	400.000
Summe	670.000	600.000

* ohne BMBF-Gebäude

Die Finanzierung erfolgt aus dem Innovations- und Verfügungsfonds des Präsidiums aus Projektmitteln des Zukunftskonzepts sowie aus dem zentralen Anteil der Programmpauschale; auf diese Weise wird das Budget der Institute und Fakultäten (Kontingente und Sachmittel) nicht berührt. Für den nachfolgenden Planungszeitraum wird sich die Universitätsleitung bemühen, diese Regelung weiterzuführen.

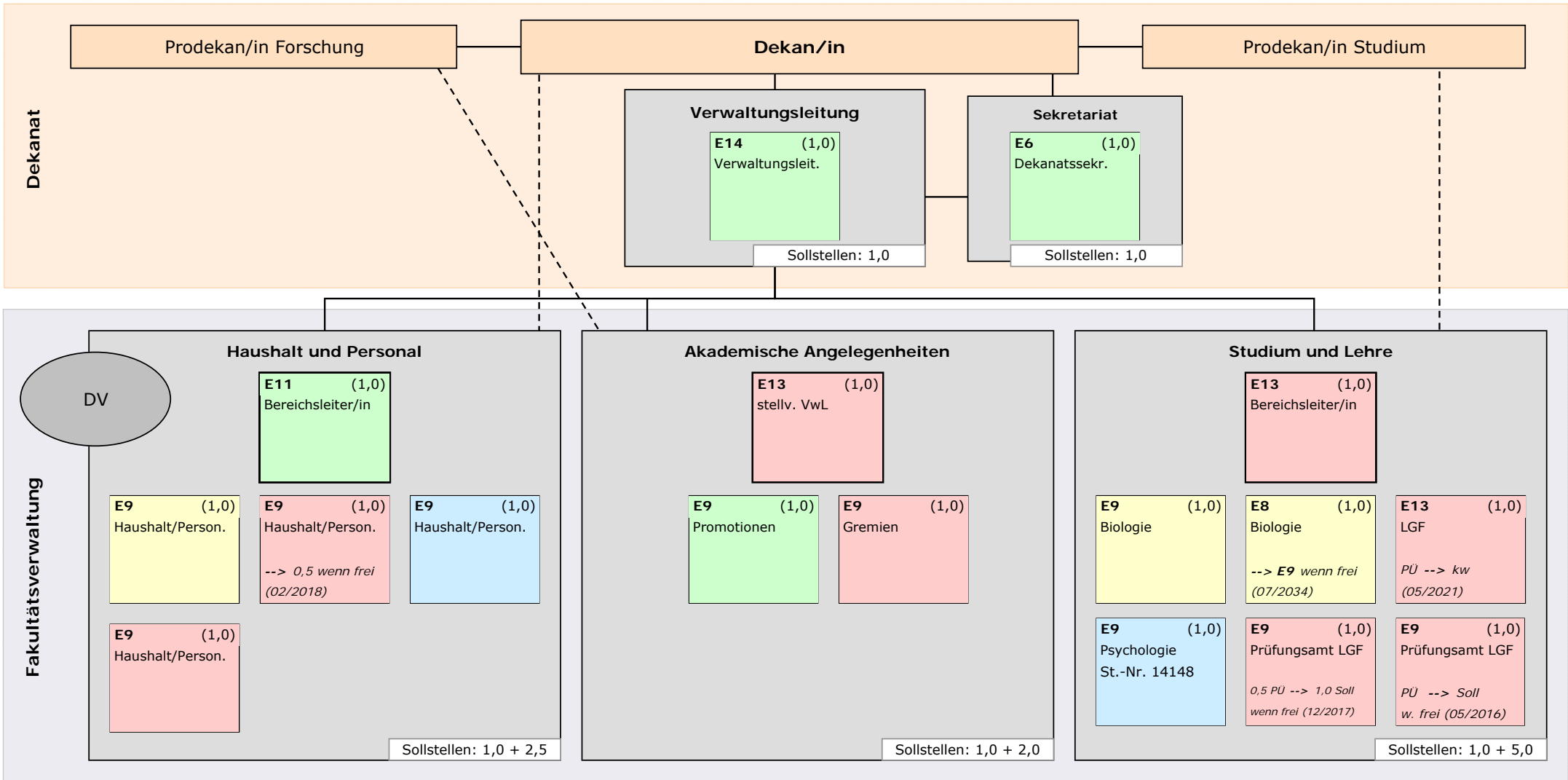
6. Rechtsgrundlage

§ 5 Abs. 1 lit. a) Nr. 2 VerfHU vom 28.10.2013

Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz
Präsident

Anlage: Organigramme der Fakultätsverwaltungen

Lebenswissenschaftliche Fakultät (LeWi)



Legende zu den Stellen

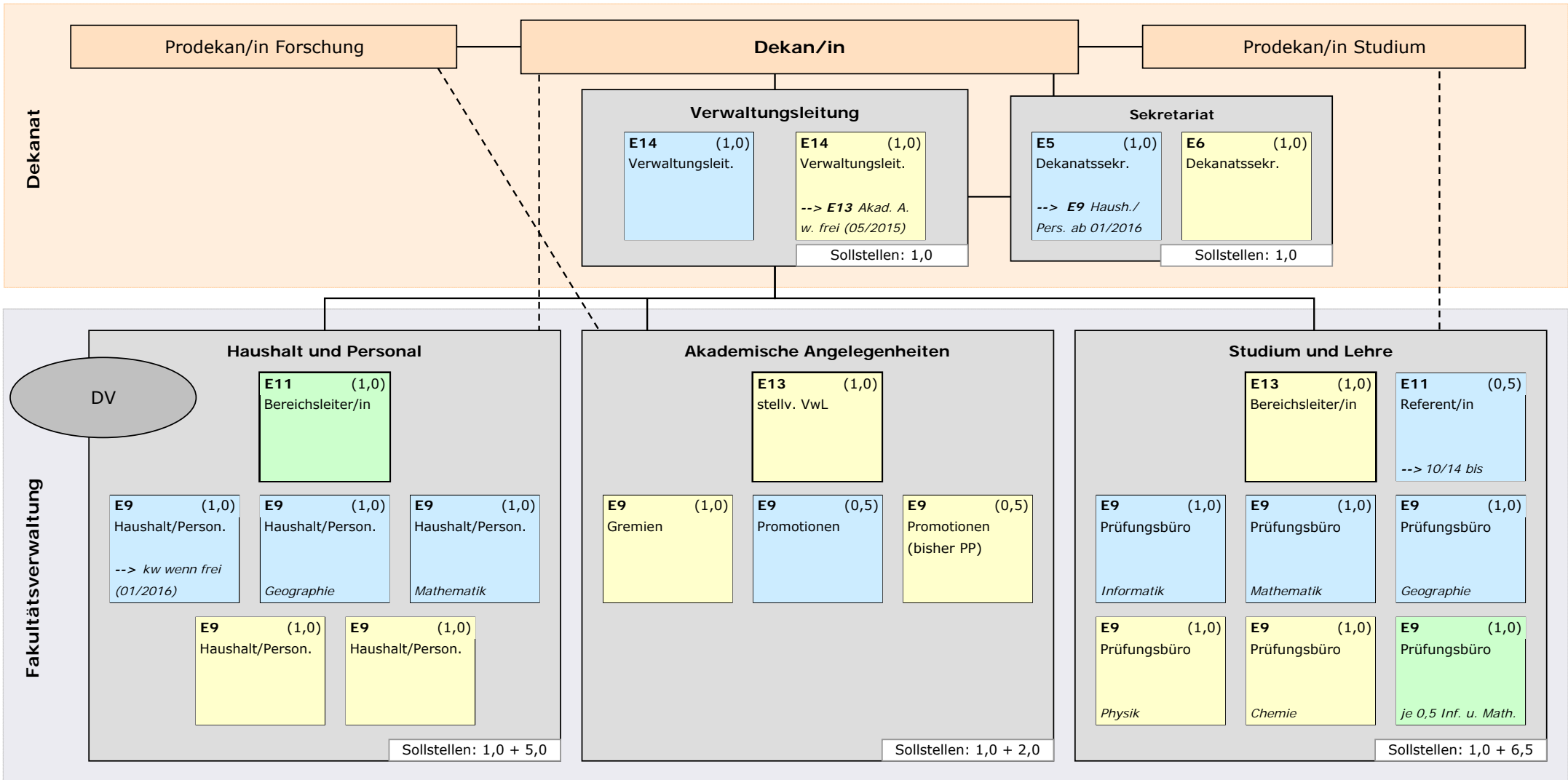
Eingruppierung (Stellenumfang)	E9 (1,0)	} Status zum 01.04.14
Funktion	Haushalt/Person.	
weitere Hinweise	--> 0,5 wenn frei (02/2018)	"-->" bezeichnet weitere Entwicklung, sonst Status zum 01.04.14

- Hintergrundfarben
- aus LGF
 - aus MatNat I
 - aus MatNat II
 - neu (geplant)

Legende zu den Verbindungen

	Dienst- und Fachaufsicht
	Fachaufsicht

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (MatNat)



Legende zu den Stellen

Eingruppierung (Stellenumfang)	E13 (1,0)
Funktion	stell. VwL
weitere Hinweise	--> ab 05/2015

Status zum 01.04.14

"-->" bezeichnet weitere Entwicklung, sonst Status zum 01.04.14

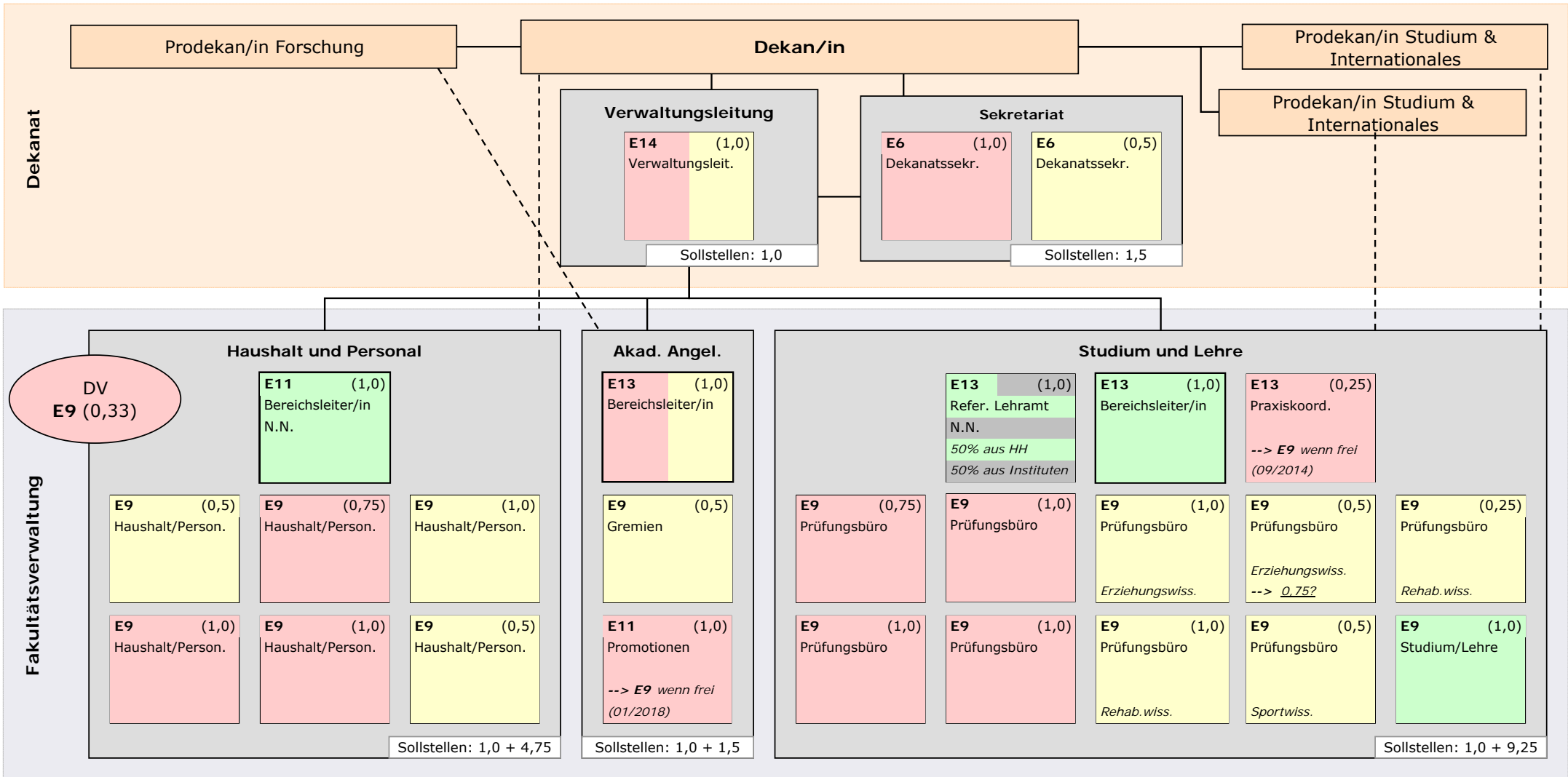
Hintergrundfarben

- aus MatNat I
- aus MatNat II
- neu (geplant)

Legende zu den Verbindungen

- Dienst- und Fachaufsicht
- Fachaufsicht

Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät (KuSoBi)



Legende zu den Stellen

Eingruppierung (Stellenumfang)	E13 (0,25)
Funktion	Praxiskoord.
weitere Hinweise	--> E9 wenn frei

Status zum 01.04.14

"-->" bezeichnet weitere Entwicklung, sonst Status zum 01.04.14

Hintergrundfarben

- aus PhilFak III
- aus PhilFak IV
- neu (geplant)
- neu (Wunsch)

Legende zu den Verbindungen

- Dienst- und Fachaufsicht
- Fachaufsicht